

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	1 (1852)
Heft:	3
Rubrik:	Rechtsquellen des Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen des Thurgau.

Vorbermerkung.

Wir beginnen unsere Mittheilungen aus dem Gebiete der historischen Rechtsquellen der Schweiz mit einer Uebersicht der ältern Rechtsquellen des Thurgau, welcher sich dann in vollständigem Texte eine Auswahl bisher ungedruckter Stücke anschließt.

Bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten über thurgauische Rechtsgeschichte wird freilich Vollständigkeit in der Uebersicht noch nicht erreicht sein. Indes weist das Verzeichniß doch eine bedeutende Anzahl bisher nicht oder nur wenig bekannter Quellen auf. Wesentliches haben wir bei dieser Zusammenstellung der Anleitung und den Mittheilungen thurgauischer Freunde, namentlich der Herren Verhörrichter Krapf und Fürsprech Widmer zu verdanken.

Die Uebersicht zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste die landrechtlichen Quellen, die zweite die Stadtrechte und die dritte die Öffnungen enthält. Die erste Abtheilung ist hier — im Gegensähe zu andern Kantonen — besonders reichhaltig, indem eine thätige Gesetzgebung mit der nach und nach sich ausbildenden Landeshoheit der Eidgenossen über den Thurgau gleichen Schritt hielt, theils als Neuherung dieser Landeshoheit, theils aber auch gerade als Medium für die Entwicklung und Ausbildung derselben. Vornehmlich in dieser Abtheilung wird sich wahrscheinlich noch manches vervollständigen lassen, wenn einmal die bevorstehende Registirung der Eidgenössischen Tagsatzungsabschiede ins Werk gesetzt sein wird. Wir haben zwar die im Zürcherischen Staatsarchiv befindliche Sammlung dieser Abscheide benutzt und sind dabei auf verdankenswerthe Weise von dem Vorsteher des Archives, Hrn. von Meyer von Knonau, unterstützt worden, allein theils ist diese Sammlung, wenn schon eine der bedeutendern, doch bei weitem nicht vollständig, theils scheinen manche Erlasse und namentlich solche, worüber förmliche Urkunden ausgefertigt wurden, absichtlich nicht in die Abschiede aufgenommen worden zu sein. Es versteht sich übrigens, daß wir nicht darauf ausgingen, alles dasjenige mitzutheilen, was die Eidgenössischen Abscheide und andere ähnliche Sammlungen auf den Thurgau Bezugliches enthalten, sondern daß wir nur die wirk-

lichen Rechtsquellen berücksichtigten, dagegen ausschieden, was mehr ins Gebiet der allgemeinen Geschichte gehört.

Für die dritte Abtheilung, diejenige der Öffnungen, haben wir die alphabetische Anordnung, als die für den Gebrauch einer Uebersicht bequemste und einfachste gewählt, indem jede andere Eintheilung von mehr innerer Bedeutung, wie z. B. die chronologische oder eine solche nach dem Inhalt (nämlich je nachdem sich die Öffnungen auf grundherliche oder vogteiliche oder speciel ge- nossenschaftliche Rechte u. s. w. beziehen) entweder nur ungenügend sich hätte durchführen lassen oder eine dem Zweck nicht entsprechende Zersplitterung gefordert hätte.

Dankbar werden wir nicht nur jede Berichtigung und Vervollständigung des hier Vorliegenden, sondern namentlich auch jeden Beitrag für die später zu liefernden Uebersichten anderer Kantone, sowie Mittheilungen noch ungedruckter Stücke annehmen.

Außer der schon erwähnten Sammlung von Abschieden benützen wir noch folgende handschriftliche Sammlungen: *)

1. „Thurgauische Sachen“ Band 1. Diese im Staatsarchiv Frauenfeld befindliche Sammlung ist aus Pupikofers Geschichte des Thurgaus bekannt. Ein im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts geschriebenes Exemplar des 1. Bandes (welcher die Rechtsquellen enthält) ist im Besitz des Hrn. Verhörrichter Krapf und von uns benutzt worden.

2. Die Abschrift eines 1632 für die Stadtschreiberei in Zürich angelegten „Urbars um das Thurgau“, gefertigt 1648, mit Zusätzen vermehrt und nachgeführt bis 1668. — Unter den Leuischen Manuscripten der Stadtbibliothek in Zürich Nro. 14. — 600 S. in Fol.

3. „Zürcherische und Thurgauische Gesetze“ Fol. Bd. von 490 Seiten im Besitz von Hrn. Krapf. Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Nachträgen.

4. Ein Fol.-Band des Zürcherischen Staatsarchivs, 180 Bl., auf dem Einband überschrieben „Herrschafbuch“, dem Inhalt nach dem sub 2 erwähnten Urbar von 1632 verwandt, aber aus dem 16. Jahrhundert herrührend. Die ursprünglichen Einträge reichen bis 1551, von da an Zusätze bis 1579.

5. Eine aus neuester Zeit herrührende Sammlung der verschiedenen Erlasse betreffend das Land-Erbrecht, im Besitz von Hrn. Fürspr. Widmer.

6. Eine von 1556 datirende Sammlung, enthaltend die Romanshorner Öffnung, die St. Gallische Landsäzung u. a., mit Nachträgen bis 1658. — circa 300 S. Fol., im Besitz von Hrn. Krapf.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte enthalten die Bezeichnung, unter welcher später eirtzt wird.

7. Öffnung und andere Bestimmungen betreffend das Dorf Güttingen, Msc. Desselben, Fol. 70 S., aus dem 17. Jahrh.

8. Msc. A. 38 der Zürcher Stadtbibl., überschrieben *Miscellanea Tigurina*, 286 Bl. Fol., aus dem 16. Jahrh.

9. Eine Sammlung in 4., betitelt „Thurgauisches Landrecht.“ Von 1738 datirte Copie eines Originals im Schloß Weinfelden. Gegenwärtig im Besitze von Hrn. Prof. Schnell in Basel.

D.

Uebersicht der thurgauischen Rechtsquellen.

I. Landrechtliche Quellen.

1. Landesordnung von 1575.

Dieselbe ist von den sieben regierenden Orten auf dem Tag der Jahresrechnung zu Baden am 23. Juni 1575 erlassen und zwar nach Anhörung und auf Antrag der thurg. Gerichtsherren, welche einen Entwurf dazu durch einen Ausschuß hatten bearbeiten lassen, in der Meinung, daß die Vorschriften der L. O. denjenigen der einzelnen Gerichtsoffnungen derogiren sollen. Sie enthält in 14 Artikeln Bestimmungen über Verfahren der niedern Gerichte, Schuld-betreibung, Pfandrecht, Vormundschaft, Concurs, Landgericht, Hemmung der Execution von Urtheilen, Bewerbung bei den regierenden Orten, Zins und Wucher, Auswirthung selbstgezogenen Weines, Zigeuner u. s. w. — Wir lassen unten dieseljenigen Artikel abdrucken, welche von rechtsgeschichtlichem Interesse sind.

Urbar S. 452 ff. — Zürch. und Thurg. Ges. S. 319 ff. — Haller in der Bibliothek der Schw. Gesch. Bd. VI. Nro. 2101 erwähnt unter diesem Titel ein — uns nicht bekanntes — Msc., welches Verordnungen von 1475. 1553. 1566. 1626. 1652 ic. enthalte.

2. *) Landesordnung vom 10. Juli 1626.

Enthält 22 Art. Erläuterungen und Ergänzungen derjenigen von 1575, meist administrativer Natur.

Thurg. Landrecht. S. 114.

*) „Landesordnung“ wird bisweilen auch die unter Nro. 22 angeführte Landgerichtsordnung von 1609 genannt.

3. Aehnlichen Inhaltes ist eine in dem eben erwähnten Msc. (S. 260) enthaltene „Reformation der Landgrafschaft Thurgau“ ohne Datum und ohne Formalien, so daß dieselbe vielleicht bloße Privatzusammenstellung verschiedener Abscheide ist. Bedenfalls ist dieselbe nicht zu verwechseln mit dem auch Reformation genannten Sabbat- und Sitten-Mandat von 1530, welches s. l. e. a. gedruckt ist (Zürich. Stadtbibl. XXII. 26.)

4. Erbrecht der Grafschaft Thurgau vom 28. Oct. 1542.
In gegenwärtiger Samml. abgedruckt. — Herrschaftsbuch Bl. 56 ff.
— Urbar S. 157 ff. — Miscell. Tigur. Bl. 276 ff. — Widmersche Sammlung.

Wir lassen hier gleich die weiteren Abscheide betr. das Erbrecht folgen, und bemerken nur, daß auch noch die — unten erwähnten — Abscheide von 1504 und 1533 sich auf einen einzelnen Punkt des Erbrechtes, nämlich die Beerbung Unehlicher, beziehen.

5. Abscheid vom 18. Juni 1543 (Fahrrechnung zu Baden) betr. Einführung des Erbrechtes von 1542.

Herrschaftsbuch Bl. 74. — Widmersche Sammlung.

6. Abscheid vom 10. August 1543 betr. Einführung des Erbrechtes im Tannegger Umt, welches sich unter Berufung auf sein bisheriges Erbrecht und Privilegien seines Herrn, des Bischofs von Constanz, dasselbe anzunehmen geweigert hatte.

Herrschaftsbuch Bl. 111 b. — Widmersche Sammlung.

7. Abscheid v. 29. Juni 1571 betr. Einführung d. Erbrechts. Widmersche Sammlung.

8. Abscheid vom 3. Juli 1571. Urtheil und allgemeine Verfügung betr. Erbrecht der Wittwe.

Auszugsweise abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

9. Abscheid vom 12. Juli 1612 betr. die „ledigen Auffälle.“ Abgedruckt unten. — Urbar S. 342. — Widmersche Sammlung.

10. Abscheid v. 18. Juli 1643 betr. Art. 2 des Erbrechtes. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung. — Urbar 364.

11. Abscheid von 1651 betr. Erbrecht der Ehegatten. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

12. Abscheid v. 19. Juli 1695 betr. Erbrecht der Ehegatten. Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

13. Landvögtlicher Entscheid betr. Kopf- und Stammtreibung. Auf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

14. Landvögtlicher Entscheid betr. Erbrecht halbbürtiger Geschwister. Auf. 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

15. Landvögtlicher Entscheid betr. Eintrittsrecht. Anfang 18. Jahrh.

Abgedruckt unten. — Widmersche Sammlung.

16. Landvögtliches Mandat betr. Erbrecht der Ehegatten, vom 1. Dec. 1717.

Abgedruckt unten.

17. Landvögtliches Mandat betr. Beerbung Verschollener, vom 27. Sept. 1718.

Abgedruckt unten.

18. Landgerichtsordnung. Die älteste, jedenfalls in die voreidgenössische Zeit (vor 1499); gehörige Abfassung einer solchen finden wir in der Sammlung "Zürch. und Thurg. Gesetze." (S. 345 ff.) Sie ist in den Beilagen abgedruckt.

19. Urteil vom 28. October 1499. Betr. Besetzung des Landgerichts.

Abgedruckt unten. — Abschiede des Z. Staatsarchivs.

20. Urteil vom 7. Januar 1500 betr. Appellation vom Landgericht an die Eidgenossen.

Abgedruckt unten. — Abschiede des Z. Staatsarchivs.

21. Eine neue Landgerichtsordnung enthält den Vertrag zwischen den 7 Orten und den 3 Städten v. 17. Herbstm. 1555, der im Allgemeinen die beiderseitigen Rechte auf das Landgericht normirt.

Abgedruckt unten. — Urbar S. 269 ff. — Zürch. und Thurg. Ges. S. 407 ff.

22. Landgerichtsordnung vom 10. Oct. 1609. Findet sich in dem "Urbar" S. 339 unter dem Titel "Ordnung für die Landgrafschaft Thurgau." Ebenso in "Thurg. Landrecht." S. 108. Das Datum steht nur in der Ueberschrift, auch fehlt Eingang und Schluß. Der Inhalt ist materiell von weniger Bedeutung, so daß wir den Abdruck unterlassen.

23. Auffallsordnung. Dieselbe scheint von jeher nur durch die Gerichtspraxis festgestellt und allenfalls vorn in das betreffende Gerichtsprotokoll aufgenommen worden zu sein. Es finden sich drei von einander abweichende Recensionen (alle ohne Datum oder andere Formalien) in "Thurg. Sachen" S. 481 ff. und "Thurg. Landr." 257, eine vierte in "Urbar" 552. Eine der ersten lassen wir vollständig abdrucken.

23 a. Malediz-Ordnung der Landgrafschaft Thurgau.
Verfaßt von Landammann Hans Ulrich Nabholz von Zürich
Anno 1714. Sie ist den bei Schauberg Zeitschr. 142 u. 374
abgedruckten M. O. von Schüburg und Zürich ähnlich, und ent-
hält die solennen Fragen und Antworten über: Tagszeit, Ver-
bannung des Gerichts, Ernennung der Fürsprecher und deren
Beiräthe, Löfung der Fesseln des Malificanten, Ablesung der
Bergicht, Klage, Bertheidigung, Replik und Duplik, Berathung
des Gerichts, Schluß der Thüren und Fenster, Urtheil, Er-
öffnung desselben, Aufhebung des Gerichts, Gnade des Land-
vogts, Execution.

Zürch. Stadtbibl. Ms. v. 117.

24. Landsatzung der St. Gallischen Gotteshausleute
im Thurgau von 1525.

Theilweise abgedruckt unten. — Romanshorner Samml. Bl. 19 ff.

25. Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute
im Thurgau s. d.

Abgedruckt unten. — Romanshorner Sammlung 34 ff.

Dieses sind die landrechtlichen Quellen umfassendern In-
haltes; es folgen nun die Abscheide rc., welche sich auf specielle
Gegenstände beziehen.

26. Abscheid vom 25. Juni 1504 betr. Münz, Gerichts-
stand des Schuldners, Fastnachthühner und Hauptfall (auch von
Freien zu entrichten), Nachlaß der Hingerichteten und Unehlichen,
Abzug rc.

Herrschafsbuch 1.

27. Vertrag zwischen den 7 Orten und den Gerichtsherren
vom 20. Juli 1509. Der ältere f. g. Gerichtsherrenver-

trag. Betr. Besuch der Landgerichtsknechte in den niedern Gerichten, Verhaftungen, Geldschulden gehören vor die niedern Gerichte nicht vor Landgericht, Frieden bieten und versagen, Wildbann, Verwundung, Todtschlag, Loskauf von der Leibherrschaft, Nachlaß Hingerichteter, geistliches Gericht, Frevel und Bußen &c.

Urbar 72. — Thurg. Landr. 1. — Herrschaftsbuch 5. — 3. Staatsarchiv. Sch. 216. Fol. 2. Nro. 30.

28. Abschied vom 13. August 1512. — In Sachen, worüber die Eidgenossen schon geurtheilt, soll nicht wieder appellirt werden dürfen.

Urbar. 87.

29. Abscheid vom 3. Mai 1526. Die „Unterthanen“ der Gerichtsherren sollen Zins, Zehnten, Fälle, Lässe, Eheschäze, Fastnachthühner, wie von Alters her geben.

Herrschaftsbuch 16 b. — **Urbar 47.**

30. Abscheid vom 13. Sept. 1526 betr. Leibtagwen, Fälle, Lässe, Pfundschilling, Fastnachthühner.

Ibid. 19 b. — **Ibid. 100.**

31. Rechtl. Erkannniß und Abscheid zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden, vom 15. Januar (? Dienstag vor St. Antonius) 1532. Der s. g. große Gerichtsherrenvertrag. Er enthält in 37 Artikeln Bestimmungen, die mit der Reformation zusammenhangen, ferner über Zehnten und Abgaben, Verhaftung, Besetzung der Gerichte, Besoldungen, Eghericht &c. &c.

Herrschaftsbuch 24 b. — **Urbar 114.** — **Th. Landr. 13.**

32. Abscheid vom 30. Juni 1533, bestätigt die Bestimmung von 1504, wonach die ehlichen Kinder lediger*) Personen zu erben haben.

Herrschaftsbuch 65 b. — **Urbar 129.**

33. Abscheid vom 18. April 1534 betr. Appellation an die Eidgen. in Sachen, welche die Ehre der Gerichtsherren berühren.

Ibid. 67. — **Ibid. 131.**

34. Abscheid v. 24. Juni (? Mittwoch nach Joh. Bapt.) 1534. Streitigkeiten unter 5 Gulden dürfen nicht vor die Eidgen. appellirt werden.

Sürch. und Thurg. Ges. 353.

35. Abscheid vom 24. August 1536 betr. Nichtachtung landvögtlicher Urtheile, Bußen wegen Feiertagen, zerhauen Häßen (Kleider), Spielen, Zutrinken, Schwören &c.

Herrschafbuch 38. — **Urbar 132.**

36. Abscheid vom 28. Octob. 1542 betreff. Verhaftung, Todtschlag.

Ibid. 51. — **Ibid. 136.**

37. Abscheid vom 23. März 1543. Ergänzung der Gerichtsherren-Verträge von 1509 und 1532.

Ibid. 42. — **Ibid. 141.**

38. Abscheid vom 15. März 1543 betr. Friedbruch und Friedversagen.

Ibid. 105. — **Ibid. 169.**

39. Abscheid vom 18. Febr. 1544 betr. den Wucher.

Ibid. 92 b. — **Ibid. 174.**

40. Abscheid vom 17. August 1549 betr. Execution des obigen Wuchergesetzes.

Urbar 172.

41. Landvögtliche Verordnung vom 22. Januar 1552 betr. das Bettelwesen und Verpflichtung der Gemeinden zur Armenunterstützung.

Herrschafbuch 134.

42. Abscheid vom 19. Octob. 1552 betr. Appellation der "Beurtheile", Verbot der Errichtung von Kernengülten, Zinsfuß nicht über 5 vom Hundert.

Zürch. und Thurg. Ges. 353.

43. Abscheid vom 17. Juli 1553. Wucher soll am Wohnorte des Debtors bestraft werden.

Urbar 256.

44. Abscheid vom 13. Nov. 1553. Ueber Malesiz-Sachen finde keine Appellation an die Eidgenossen Statt, dagegen über Ehrverletzungen, ferner nicht über: Lidlohn, versprochene Losungen, verbriezte Schulden, Kostenforderung aus Urtheilen der Eidgen., Forderungen unter 5 Gulden, Beurtheile, welche der Hauptfache nicht präjudiciren.

Zürch. und Thurg. Ges. 355.

*) Ledig ist hier nicht im Gegensatz von verheirathet, sondern im Gegensatz von ehlich gebraucht, also so viel als unehlich.

45. Abscheid vom 16. Juni 1559. betr. Haupt- und Gewandfall der Landzüglinge (Niedergelassenen.)

Urbar 280.

46. Abscheid vom 21. Jan. 1560. Bestätigung des Wuchermandates von 1544 und Erläuterung eines solchen von ? 1554.

Urbar 216.

47. Verordnung des Landvogts Gotthard Schmid von Zug (1570 u. 1571 im Amte), daß in Zukunft die Ehefrauen im Concurre seihres Mannes ihr Zugebrachtes nicht mehr vorweg zu nehmen haben, sondern wosfern es nicht pfandrechtlich versichert sei, vorerst diejenigen, welche Beschreibungen auf Güter besitzen bezahlt werden sollen; wann aber ein Mann sich "uff sin Hab und Gut nebent siner Frowen bevogtet verschreiben", so sollen diese Beschreibungen nur mit Bewilligung des Gerichtsherrn und der Verwandten der Frau Kraft haben. Wenn eine Frau mit dem Mann zu Gewinn und Gewerb stehe oder mit ihm wirke oder für ihn zu bezahlen verspreche, so solle sie auch zu bezahlen schuldig sein s. d.

Herrschafbuch 154 b.

48. Abscheid vom 12. Decemb. 1572 betr. Strafe des Friedbruchs mit Werken.

Urbar 394.

49. Abscheid vom Tag der Fahrrechnung zu Baden 1589 betr. "gütliche Sprüche" und deren Anlobung, Bewerbung bei den Orten.

Urbar 484.

50. Abscheid. Fahrrechnung 1594. Daz über ergangene Recht und Urtheil niemand den 7 Orten zu- oder nachlaufen soll.

Urbar 485.

51. Abscheid v. 3. Juli 1600 betr. Haupt- u. Gewandfall.

Urbar 487.

52. Landvögtliches Mandat, daß alle Käufe und Täusche vor Gericht gefertigt, und darüber Brief und Siegel aufgerichtet werden sollen, vom 28. Jan. 1627. Wiederholungen desselben vom 24. Mai 1630 und 4. Jan. 1707.

Thurg. Landr. 283.

53. Mandat der 7 regierenden Orte betr. den Vorlauf der Früchte in allen gemeinen Herrschaften vom 16. Juli 1636.

Urbar 381.

54. Abscheid vom 12. Sept. 1641. "Erläuterung zwischen den Gerichtsherren und gemeiner Landschaft Th." Betr. Frevel, Wildbann, Zugrecht, Appellationen, freien Verkauf &c.

Urbar 499. — Thurg. Landr. 137.

55. Abscheid vom 24. Juli 1642. Gleiche "Erläuterung" betr. Zugrecht und Wildbann.

Ibid. 504. — Ibid. 153.

56. Abscheid von d. Jahrrechnungstag 1643 betr. heimliche Rundschau, Thurmlosung, Wiederkaufung von Ehr und Gwehr.

Urbar 390.

57. Abscheid vom 2. Sept. 1653 betr. Fertigung der von Gerichtsherrn geschlossenen Verträge &c., Aufnahme von Zeugnissen, unbekarrliche Schelstungen, Nothwehr und vieles andere, meist Bestätigung früherer Abscheide.

Urbar 576.

58. Abscheid vom 17. Juli 1688 betr. Abzug der Thurg. u. Hegauischen Gerichtsherren u. Fall der einheirathenden Frauen.

Thurg. Landr. 244.

II. Stadtrechte.

a. Grauenf.d.

59. Privilgium Herzog Albrechts v. Oestreich v. 10. Aug. 1294. Betr. Erbrecht der Töchter (? in Lehen.)

Abgedruckt in Pupikofer Gesch des Thurgaus Bd. I. Urk. No. 23.

— Handschriftl. in „Thurg. Sachen“ I. 78.

60. Privilgium*) König Albrechis vom 15. April 1302. Betr. nachjagenden Herrn, Vogtsteuer, Erbrecht der Töchter in Lehen, Gerichtsstand (Befreiung vom Landgericht.)

Abgedruckt ebendaselbst No. 28. — Handschriftl. in „Thurg. Sachen“ I. 78.

61. Stadtrecht vom 4. Febr. 1331, vom Rath und den Bürgern autonomisch festgesetzt.

Abgedruckt in Schaubergs Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen II. 116 aus dem Original.

*) Wir führen diese beiden Privilegien an wegen der darin enthaltenen Bestimmung über das Erbrecht, beabsichtigen hingegen nicht, die Privilegien oder Freiheitsbriefe der Städte sämmtlich aufzunehmen.

62. Stadtrecht vom 29. April 1386, von den Herzogen von Oestreich als Herren der Stadt erlassen.

Abgedruckt unten. — Handschr. in „Thurg. Sachen“ 81.

63. Statut betr. die Rechte des Klosters Reichenau in der Stadt Frauenfeld vom ? 15. September 1427.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 100.

64. Erbrecht von Frauenfeld vom 5. Febr. 1566.

Unten abgedruckt, so weit es vom Landerbrechte abweicht. —

Thurg. Sachen 124. — Urbar 350

65. Erläuterung des Art. 8 obigen Erbrechtes. Eidgen. Abscheid vom 4. Juli 1611.

Unten abgedruckt. — Thurg. Sachen 211. — Urbar 360.

66. Erläuterung des Art. 6 des nämlichen Erbrechtes. Eidg.

Abscheid vom 3. September 1653.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 215.

67. Frauenfeldische Auffallsordnung von 1618 u. s. w.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 483.

b. Arbon.

Es ist uns über die Rechte dieser alten Stadt nur ein im Zürch. Staatsarchiv befindliches Verzeichniß dortiger Urkunden bekannt, aus welchem wir das Nachfolgende ausziehen. Nähere Mittheilungen von daher, so wie dann auch von Steckborn, von wo uns gar nichts bekannt ist, wären uns sehr erwünscht.

68. Urkunde König Ludwigs von 1335, wodurch Arbon die Freiheiten der Stadt Lindau ertheilt werden.

Die Freiheiten von Lindau finden sich in Königs Reichsarchiv Thl. XIII. S. 1298—1320 und auszugsweise in Gengler deutsche Stadtrechte. Erl. 1852. S. 253 f.

69. Der s. g. Hallerbrief von Bischof Heinrich von Constanz von 1374. Betr. Vogtsteuer, Bannwein, Umgeld, freien Zug u. a.

70. Schiedsspruch von 1430 über die Rechte des Bischofs und Hans Möttelis als Pfandinhabers der bischöflichen Rechte gegenüber der Stadt. Betr. Verwaltung des Gerichts, Huldigung, Fälle rc.

71. Öffnung von 1484. Vornehmlich Strafen und Bußen betreffend.

c. Bischofzell.

72. Stadtrecht v. 21. Juli 1350 v. Bischof Ulrich v. Constanz.
Abgedruckt Pupikofer Gesch. des Thurgau, Urkunde Nro. 47
aus dem Stadtarchiv B.

73. Eine Gerichtsoffnung von B. vom Jahr 1462 ist erwähnt ebendaselbst S. 283.

d. Dießenhosen.

74. Handveste von 1260, welche auch ältere Privilegien in sich schließt, von Graf Hartmann von Kyburg (dem ältern.)
Abgedruckt Pupikofer I. c. Nro. 7 und Schauberg Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen II. 53.

75. Stadtrecht oder Einung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. nebst Zusätzen bis Anfangs des 15. Jahrhunderts in einem Stadtbuche, welches vollständig abgedruckt ist bei Schauberg I. c. II. 1 und auszugsweise bei Pupikofer I. c. Nro. 32.

76. Erbrecht der Stadt D. s. d. (vor 1596.)

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 59.

77. Zu erwähnen sind hier noch die bei Schauberg I. c. 104 abgedruckten Urkunden.

III. Öffnungen.

78. Adorf von 1469, hauptsächlich die gerichtsherrlichen*) Rechte des Klosters Dänikon betreffend.

Abgedr. bei Schauberg Zeitschr. für schw. Rechtsquellen. II. 74.
— Urbar 16.

79. Altnau.

a. Schiedsspruch betr. die Vogteirechte der Erben des Heinr. Schwarz von Constanz über den obern und niedern Hof zu Altnau gegenüber den Rechten, welche theils der Dompropst,

*) In dieser Zeit kommt eine Unterscheidung von grundherrlichen oder Vogtetrechten u. s. w. selten mehr vor. Alle daher stehenden Rechte verschiedenen Umfangs werden als Gerichtsherrlichkeit oder niedere Gerichtsherrlichkeit bezeichnet. Diese Gerichtsherrlichkeiten bilden sich dann unter der Eidgen. Herrschaft im Thurgau so consequent und durchweg aus, wie kaum anderswo.

theils das Domcapitel von Constanz in benannten Höfen besitzen. Die 14 Artikel, welche die Vogtrechte enthalten, sind deutsch, der übrige Inhalt der Urkunde lateinisch. Dat. 1. Aug. 1373.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 122 und bei Pupikofer I. c. No. 60.

b. Öffnung von 1454. betr. die grund- und leibherrlichen Rechte des Propsts und des Capitels des Demstiftes zu Constanz. Eidliche Zeugenaussagen vor dem Hofrichter zu Constanz,

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 124.

c. Landvögtliches Urtheil vom 15. Juni 1568 betr. das Recht des Dompropstes auf den Laß.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 131 ff.

80.*¹⁾) Dotzweil. Von 1561. Erneuerung einer ältern (aus dem Anfang des 16. Jahrh. stammenden), zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde vereinbart. — Sie ist noch ungedruckt; da sie indeß großentheils mit derjenigen von Kessweil übereinstimmt, welche wir *in extenso* aufnehmen, so unterlassen wir den Druck derselben.

Thurg. Sachen 683.

81. Egolshofen. Von 1401. Betr. die grundherrlichen Rechte des Klosters Kreuzlingen.

Abgedruckt Pupikofer I. c. No. 80. — Thurg. Sachen II. 561.

82. Engwilen s. d. 1532 und 1611 vidimirt. Betr. die Rechte des Bischofs von Constanz.

Abgedruckt bei Grimm Weisthümer I. 284 und Pupikofer I. c. No. 79. — Thurg. Sachen 802.

83. Eppishausen von 1447. Betr. die Vogtrechte Burkhardts von Helmsdorf.

Erwähnt bei Pupikofer I. 274.

84. Ermatingen.

a. Eine Öffnung ohne Datum, Handschr. des 14. Jahrh. betr. die Rechte des Abts von Reichenau als Grundherren und der Herren von Klingenberg als Vögte.

Abgedr. bei Grimm I. c. 238 und bei Pupikofer Bd. II. Urk. No. 96.

b. Neuere Auffassung derselben von 1518 zwischen der Abtei Reichenau als Grundherr und Vogt und dem Flecken E. vereinbart.

¹⁾) Bettwiesen f. Tannegg.

85. Eschenz. Öffnung und Landsordnung aufgerichtet von der Gemeinde und dem Hofjunker zu E. 16. Jan. 1296.

Erwähnt in P. Gall Morels Regest. v. Einsiedeln. No. 122. — Unten abgedruckt.

86.*⁾ Gachnang. Von 1530 (? oder 1630). Enthält lediglich Bestimmungen über das "Trät", worunter hier im Allgemeinen die Wege zu landwirtschaftlichem Gebrauch verstanden sind.

Thurg. Sachen 799.

87. Güttingen. a. Eine Öffnung ohne Datum betr. das Gericht, Einung und die Rechte des "Herrn."

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 85 und Pupikofer I. c. No. 78. — Güttinger Msc. S. 1.

b. Bestätigung und theilweise Änderung der Öffnung durch den Bischof von Constanz als Gerichtsherrn, von 1455.

Güttinger Msc. 50.

88. Hefenhofen, Auenhofen, Moos, Hagenwil, Hutschwil, Thunhub, Benneshub und Leuenhaus. Von 1467. Zwischen dem Gerichtsherren, Junker Burkhard Schenk von Castelen und den Gerichtsgenossen vereinbart. Ahnlichen Inhalts wie die D. von Käfzweil.

Thurg. Sachen 696.

89. Käfzweil. Von 1506. Zwischen dem Gotteshaus St. Gallen als Gerichtsherrn und den Gerichtsgenossen vereinbart.

Unten abgedruckt. — Thurg. Sachen 669.

90. Langdorf oder Langenerchingen s. d. Weisthum betr. die Rechte des Hofes und insbesondere betr. diejenigen der Abtei Reichenau als Grundherrn.

Abgedruckt bei Grimm I. c. 264.

91. Landschlacht oder Langslacht s. d. betr. die Rechte des Klosters Petershausen als Grundherrn.

Abgedruckt ibid. 245.

93.**) Mülheim. 1475. Weisthum betr. die Rechte der Abtei Reichenau als Grundherrn und des Hauses Ostreich als Inhaber der Vogtei, worunter hier die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen.

Abgedruckt ibid. 259 und bei Pupikofer I. c. II. Urk. No. 98.

^{*)} Fischingen s. Tannegg.

^{**)} Leuenhaus s. Hefenhofen. — Mahingen s. Sonnenberg.

94. Pfäff. 1502. Bestätigt und vidimirt durch die regierenden Orte 1572. Zwischen dem Domstift Constanz als Grund- und Leibherr, Jakob Mötteli von Nappenstein als Vogt, und der Gemeinde vereinbart.

Abgedruckt Schauberg I. c. 137.

95. Reite. Vogteioffnung. Der Name Reite scheint (nach Pupikofer's Beschreibung des Thurgaus) gegenwärtig nicht mehr zu existiren. Im 15. Jahrh. befaßte die Vogtei Reite oder das „Reitegericht“ eine Anzahl Ortschaften der jetzigen Gemeinde Alterswilen, verschiedenen Grundherren zugehörig. Wahrscheinlich ist unter „Reite“ ein Rechenamt der Stadt Constanz zu verstehen, dem die Vogtei über jene Ortschaften zustand.

Erwähnt in Thurg. Sachen 720 ff.

96.*⁾ Romanshorn. 1469. Zwischen der Abtei St. Gallen als Gerichtsherren und den Gerichtsgenossen vereinbart.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 61. — Thurg. Sachen 624. — Romanshorner Sammlung I. — Urbar.^{**)}

97. Schönenberg.

Erwähnt in einem Verzeichnisse von Hrn. Krapf.

98.***⁾ Sonnenberg und Matzingen.

Erwähnt bei Pupikofer I. c. 282.

99. Tägerschen.

Erwähnt ibid. 220.

100. Tägerwylen. 1447. Zwischen Junker Manz von Roggwil und der Gemeinde vereinbart.

Auszugsweise abgedruckt bei Pupikofer I. c. No. 85. — Thurg. Sachen 887.

101. Tannegg und Fischingen. (Begreift auch die Höfe Sirnach und Bettwiesen und das jetzt zum Canton St. Gallen gehörige Mosnang) Öffnung von 1432, eine der reichhaltigsten.

Abgedruckt bei Grimm I. c. 273.

^{*)} Rheinau (Grimm 285) rechnen wir, nach der gegenwärtigen Eintheilung, zum Canton Zürich.

^{**)} Wir berichtigen hier ein paar Fehler der von Schauberg benutzten Handschrift: Art. 61 ist statt „den erschah man und den Buw“ zu lesen „den Eertagwan und den Buw“, und Art. 62 statt „darmit desto besser ferner zucht“ „damit desto besser Frauenzucht gepflanzt werde.“

^{***)} Sirnach s. Tannegg.

Zeitschrift f. schweiz. Recht I.

102. Thurlinden. Vogteiöffnung von 1458. Das „Gesetz unter der Thurlinden“ umfasste mehrere Ortschaften an der Grenze von Thurgau und Toggenburg (s. Pupikofer I. e. 220.)

Abgedruckt bei Grimm I. c. 257 und bei Pupikofer No. 97.

103. Tobel. Weisthum von 1492 betr. die Rechte des Johanniterhauses Tobel, und Dorfördnung.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 58.

104. Triboltingen. Vogteiöffnung von 1417.

Abgedruckt ibid. 88.

105. Wagenhausen.

a. Öffnung von 1491 betr. die grund- und leibherrlichen Rechte des Klosters Wagenhausen.

Abgedruckt bei Grimm I. e. 288. -- Urbar 103.

b. Schiedsspruch betr. die Vogteirechte Hans Jakobs von Roggweil von 1552.

Abgedruckt bei Schauberg I. c. 79.

106. Wängi. Betr. die Rechte der Abtei St. Gallen.

Erwähnt bei Pupikofer I. 282.

107. Weinfelden. 1474. Zwischen der Stadt Constanz und Christen Kornfeil von Weinfelden als Gerichtsherren einerseits und der Gemeinde anderseits vereinbart.

Abgedruckt unten. — Thurg. Sachen 814.

108. Wellhausen s. d. Weisthum betr. die grundherrlichen Rechte der Abtei Reichenau, die Vogteirechte u. Dorfördnung.

Abgedruckt bei Grimm 248.

109. Wigoldingen. Von 1473 (nicht 1403 wie bei Schauberg.) Schiedsspruch des Bischofs Herrmann von Constanz zwischen dem Domstift daselbst als Grundherren, Michael von Landenberg als Vogt, und den Hofsüngern und Einsäzen des Kelnhofes zu W.

Abgedruckt bei Schauberg 68. — Thurg. Sachen 738.

110. Zehikon. Von 1488. Betr. die gerichtsherrlichen Rechte des Ritterhauses Tobel, und Dorfördnung.

Zürch. und Thurg. Ges. 419.

Aus der Landesordnung von 1575.

Zum Andern. Nachdem bishar in meertheil Gerichten der Bruch gewesen, das man die louffenden Schulden mit Potten oder Pfanden hat inziehen mögen, — sollen die Pott hierin nit meer gebraucht, sonder mit Pfanden und nachfolgender Gestalt gehandelt und procediert werden. — Wann einer der Schuld bekandtlich und gihtig ist, und die vorm Gerichtsherrn oder synen Amptlüthen verspricht, und vor inen dem Schuldvorderer in Pfand ingath, und dann in 14 Tagen darnach nit bezahlt wurde, mag er dem Schuldner am Abent zur Gant verhündten und morndrigs Tags im gaident lassen, und der Schuldner schuldig syu, föllicher louffenden Schulden halb dem Schuldvorderer, alsdiewyl er habliche varende Pfand hat, alleint die selbigen und nit liggende, bis an des Schuldvorderers Benügen, für zeschlagen; welliche varende Pfandt dessälben Tags uff einmal zu drygen Rüeffen usgerüeft werden sollen. Und wanns an der Gantd verstonnd, so sol der Schuldner nochmals 14 Tag Löfung darzu haben, also wann er den Schuldvorderer synen Hauptsumma sampt Kosten und Schaden bezalt, das im die Pfand wider beliben. Löft aber er die Pfandt im föllicher Zyt nit, mag denn der Schuldvorderer die zu synen Handen nemmen, die fälsbs behalten oder verkouffen. Und wann ers verfoufft, und meer lösen würde, dan sin Ußstandt sampt Kosten und Schaden ist, soll er dem Schuldner föllichen Ueberschüß wider zuostellen. Welte er aber die verriüeffsten Pfandt nit verfouffen, sonder die lieber fälsbs behalten, sollen die durch ihres Gerichtsherrn zween oder dreyg unpartheigischen Männer als verordnete Schäfer fölliche im Zimlichkeit nach gestaltsamme der Sach ohne einiche Gefahr gewerdt werden, förmlicher Gestalt, das der Schuldvorderer der Enden keins Verlusts oder Schadens zuo besorgen und zuo gewarten habe. Und so dannethin aber etwas vor, so soll dasselbig dem Schuldner heim dienen, Und durch den Schuldvorderer hinuß gäben werden. — Schlacht

aber der Schuldvorderer, (wann er kein habliche varende Pfand meer hat) liegende Güter für, soll es mit dem Gantzen und verrüessen auch verkauffen oder fälsbs behalten, desglichen wendens und schätzungs halb wie obstadt gehalten werden. Anderst dann das der Schuldner inn föllichem Thal der liggendten Gütttere 6 Wuchen lang Lösung darzuo haben soll. Und föllicher louffenden Schulden halb soll dheim Erlaubnus Brieff gemacht oder genommen werden.

Glicher Gestalt wann louffennden Schulden halb vor Gericht und Rächt Erlauptnus über die varende Pfand erkannit wirt, sol es damit vorbestimmten Prozäss haben und auch dheim Erlaubnus Brieff darüber gemacht werden.

Und von föllichem Gantzen soll dem Weibel vom Verkündten 1 Batzen einem jeden wann sy ein Schatzung thund zugehören und nit meer.

Was aber verloupte Sprüch und Verträg, versprochen und abkündte Lösungen eines Hauptguts, desglichen Fräffel und Bußen und andere oberkechtliche und gerichtsherrliche Sachen und ergangene Rächt, desglichen so einer dem andern inn Threuen har Gelt fürsetzt oder lycht, usf bestimme Zyt und Tag zu bezallen, und das bekanndtlich ist, anthrifft, sollen die Pott nit usfgehept syn, sondern dem sumenden Theil zu halten deren glich an die großen Buß, namlich was einem Landvogt anthrifft an zechen Guldin und der Gerichtsherrn halb an 10 Pfund Pfänning gebotten werden, Erstattung oder Bezahlung zuthun inn 10 den nächstnachgennden Tagen.

Aber was Lidlohn anthrifft und einer umb waren, also har zu bezallen, versprochen hatt, soll das gemein Rächt syn das der anklagt Theill den Elegier bi Tag zhyt, so er das bekanndtlich ist, usrichten oder Ime deshalb wie vorstatt potten werden soll.

Zum dritten. Dheim Insatzung und Verpfändung varrender Pfanden soll nit statt haben einiches Vergangs halb vor andern Schulden im Rächten, wälliche nit öffentlich inn Bisyn des Gerichtsherrn oder synes Amptsmann oder eines Gerichts beschechend oder darumb ordennliche Brief und Sigel usfgericht sind.

Es soll auch dhein gemeine Verschrybung, die allein uff Hab und Gut gestelt, dem der sine benampfete und verschribne Pfand hat, inn dem Datum vergan wie von Alter har beschehen. Sover aber einer varrende Pfandt umb syn Schuld inn synem Gewehr und Gewalt hatt, soll er billich darbi bezalt werden. Was aber fölliche versetzte Pfand besser, soll andern Schuldnern ir Ansprach nit genommen syn.

Wann vorgeschrifbuer liggender Güter halb an Nidern Gerichten Klag gefüert wirt, sol uff beschehens Verkünden den Inhabern der Gütern über die Underpfand erloupt werden. Also wo der Eleger in 6 Wuchen und 3 Tagen nit bezalt wirt, das er alsdann syn Underpfand darnach angriffen und vergandten lassen möge. Und damit der Enden niemandts, der seyng innoder überthalb Landts, verkürzt werde, sollen die Richter, desgleichen auch der so von ußständigen Zinsen wegen beklagt wirdt, biir irrn geschwornen Eidten anzuseigen verbunden syn, wohin und an was Ordt die Güter verschrieben und versetzt sygen. Und so das eröffnet ist, innenn allen gemeinlich und sonderlich 3 Tag zuvor, uff einen Tag die Underpfand uß zu rüeffen, und dem ob sy wellen zuzeschen verkündt werden. Und so das geschicht, soll durch den geschwornen Weibel oder Gantter uff einen Tag die Gantt zu drhgen Rüeffen, namlisch am Morgen den ersten Ruf, den 2. umb zechen, und den dritten Ruf umb einsliff Uhren ungefährlichen, an jedes Gerichts darzu geordneten Plätzen öffentlich ußgerüefft werden. Und von föllichen Rüeffen soll dem Weibel oder Gantter, so das Rüeffen thutt, von jedem Ruff 2 Batzen und nit meer, er sygen glich der Personen darinn vergriffen wie viel es wellen, oder es syge die Summa der Gantt vil oder wenig, von Verkünden zum Rüefen uff eine Person in Gerichten 1 Batzen, ußßerhalb den Gerichten 2 Bz., was inn einer Mil Wägs weitt, aber was wytter, von der Mil 10 Krützer gehören und geben werden. Dann das bissher an etlichen Dritten uff den Guldbinni, sovil inn der Gantt vergriffen, ein genannts genommen, auch mit den Weiblen und in der Beierung großer Kosten uffthryben ist, soll dassfällig alles nit meer gebracht werden, sonder bi obgemälter Belonung gänzlich beleiben.

Es soll auch von dheimem Gerichtschryber meer nit daū 4 Batzen von einem Erlouptnus Brief der Gant genommen werden, es sygen glich vil oder wenig Personen darunter vergriffen und träffe vil oder wenig an.

Wann auch ein Gant ußgerüfft wirt und verstatt, soll der Inhaber der Güettern 14 Tag darnach Losung haben. So er aber in der Zyt der ganteten Aufsprach, auch Costens und Schadens halb Bezahlung nit thutt, soll die Gant, immassen sie beschechen, gefertiget, und den Inhabern der Güitter die ze rumben*) ab potten werden, an 10 Pfundt Pfennig. Wellicher aber umb fölliche und der hohen Oberkeit Pott nütz gibt, sol mit der Gefangenschaft gehorsam gemacht werden. Ob aber sich füegte, das einem jetzt erzalter Massen uff syn Verschrybung gaundtet wirdt, hernach aber ein anderer der des dhein Wüssens gehept und jünger in dem Datum dann der ander wer kome, — und den Andern umb syn Aufsprach sammt Zins, Kosten und Schaden uß zu lösen begerte, sol der Elter und Gantder im das, wann er die Pfandt und Gant nach inn siner Gwalt hat, gestatten. Sover er aber die verkauft und ein Jüngerer in einem Jar und Tag komme, und denselben ußzulösen begerte, sol im das auch gestattuet werden. Also woeahr er dem Rouffer den Rouffschilling sampt Costen und Schaden, auch was er an den Güittern verbessert hatte, nach Biderbeislüthen Erkanntnuß begerte zu zustellen, sol er inne zu den vergandten erkouffsten Güittern kommen lassen, oder des Andern rächtmäßige Verschrybung uff föllichen Güittern zu verzinsen und zu bezallen annehmen.

Zum fünften: Alle Grichtsherrn sollennd Fürsäching thun, das die Waißen und Kinder mit Wüzen und Willen beider Theill Fründtschafften bevogtet und jährligs ires Hab und Guts halb Rächnung gehalten werde, und Versorgnis ires Guts beschechen, und das umfristbenden Kosten, mit Zech oder Zeierung der Umptlüth, Bögten und Fründschaften. Es soll auch bi jedem Grichtsherrn ein Kindts Rächnungsbuch gehalten werden. Und so man Rächnung uff nimmt und empfacht, soll dem Grichts-

*) zu räumen.

herrn oder einem an syner statt, syner Vogt und Schryber, für Zeerung und Belonung jedem 3 Schilling Pfennig gäben werden, und wan ein Vogt syner Vogthg halb zu schaffen hat, zimliche Zeerung und Belonung nach Erkundniß des Grichts herrn, aber sonst kein Belonung ghören. Gleichermeinung sol es der Wittwen Vögten halb haben. Anderst dann was eine einem Vogt uß Gutwilligkeit, zum gutten Jar oder sonst vereeren thut.

Zum einliften. Wuchers halb. Wellischer Kernen, Haber oder Whn dings uffs Jar gibt, der soll das annderst nit geben, dann wie es damals jedes Orts umb bar Gält der Lauff ist, und dem Jar nach Ueberschüß meer nit neimen, dann uff den mütt Kernen und Malter Haber 2 Batzen und ein Eimer Whn 2 Batzen, namlisch also wie der dem Juder oder Eimer nach giltet, und nit wie er vom Zapfen der Maß nach ußgeschänkt wirt, gäben werden. Und wiew auch inn vorigen Mandaten des Wuchers halb zugelassen worden, was für Verzinnß- und Ubnutzung von dem Gält, so uff Lynewat Tücher gelichen wirdt, genommen werden sollte, findet sich doch das fölichs den Armen überläufig ist und groß Verderben bringt. Derhalben sönliches auch abgethan syn soll und fürhin kein Gält Lynewatswysß, sondern um den gepürenden Zinnß, als vor 20 Gl. Hountgutt 1 Gl. Zinnß ußgeliehen werden soll.

Wann aber einer uff Lynewatzinnß, uff bestimpt Zitt zeiffieren Gält ußlycht, soll er die annehmen, wie es damals als er die empfacht am Banck giltet, und wytter nit daruff schlachen, dann sovil den gebürlichen Zinnß anträffen mag, so lang er des Gälts ußgelegen.

Glyche Meinung soll es haben, wellischer uff Whn, Korn und andere Frucht Gält gibt oder lycht.

Und wann sich obbestimpter Maßen oder inn ander Wäg inn Dings kouffen und sonst wucherisch gehandlet erfindt, soll darüber die Straff vermög ußgangner Mandaten volgen.

Vom Bich stellen soll es gehalten werden, das wellischer einem, es syg für ein Hount Bich was es welle, stellen will, und er im uß syner Willen Stal gibt, soll er fölichs nit höher oder anderst stellen, dann wie zu derselben Zitt das Bich

um bar Gält zu konffen möchte syu. Findet sich aber hierinnen Gefar gebrucht syu, soll der Steller um syn Fehler durch die Oberfehlt gestrafft werden.

Mit dem Uffwachs soll es gehalten werden zum halben Theil wie von Alter har. Und die Miet von einer Küe soll syu $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, Costanzer oder Wyl mäss, oder 20 Bz. darfür. Item von 1 Zug Ochsen $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen. Und von 1 anwältling 1 Btl. R. und das ander Far darnach $\frac{1}{2}$ Mitt. Kernen. Wo auch bishar für die Miet die Kelber gäben worden, oder fürhin sönmlicher Ostalt bedingtlich gäben würden, soll es nachmals darbi blyben. Wo auch einer oder meer Gält Wichs wħ̄t um die Miet stellend, und aber kein Klau staat, soll diß unkräfft syu, und die das thind sollen darumb luth der Mandaten gestrafft werden.

Zum 13. Wellicher inn Verkauffung oder Insatz und Verschrybung der Güitter vorgende Beschwärden und Versatzungen verschwagt und nit anzeigt, der soll durch die Oberfehlt an Lyb, Läben und Ger unverschont gestrafft, und wo er glych bi dem Läben blybt, nimmer meer zu keinen Geren brucht werden.

Erbrecht der Grafschaft Thurgau von 1542.

Wir von Stett und Landen der zehn Orthen unsrer Eidgenossenschaft Räth und Sandt-Botten sc., thundt fundt allermäßiglichen offenbahr mit diesem Brief; nachdem dann die unserren in der Landgrafschaft Thurgouw, der Erbfählen halb ein ungleich Rächt gehabt, auch zu Tagen von unsrer Eidgenossenschaft Räthen in Appellationen ungleich Urtheln ergangen, dadurch unsrer Underthanen gegen einanderen in groß Spän, Rechtfertigungen, Kosten und Schaden kommen, welches unsre Herren und Oberen betrachtet, auch schuldig siud, ihre Underthanen vor solchen Spänen, so will ihnen möglich, zu verhüten; — derhalben sie auf einen Tag zu Baaden dem frommen wħ̄sen Caspar von Ulry, des Raths zu Unterwalden, nid dem Waldt,

damahlen Landvogt im oberen und underen Thurgouw geschrieben und ernstlich befohlen, daß er denen Gerichtsherren und Gemeinden im oberen und niedern Thurgouw anzeigen, daß unserer Oberen Will und Meinung seie, daß sie etliche ihrer Gerichtsherren zu ihm verordnen, die solcher Erbsählen ein gleich und ziemlich Räckt stellen und abreden dermaßen, daß die darnach an unsere Herren gebracht und gelangt sollen werden, ob ihnen die also gefällig, oder ob sie etwas darinnen enderen, minderen oder mehrten, oder ob sie die allso bestäten wollen, nach ihrem Willen und Gefallen; darauf von dem genannten unserm Landvogt und fünf Verordneten der gedachten Gerichtsherren im Thurgouw, mit Bewilligung des mehreren Theils der Gemeinden, ihr Gerichtsangehörigen im Thurgouw, etliche Artikel nach begriffener Gestalt gesetzt und geordnet, der Meinung, daß die im Thurgouw in Gwinn oder Berlinft allermäßiglich anzunemmen gemein, und zu Verhütung will und mancherlei Spänen und Rechtfertigungen, so von der Erbsählen wegen entstanden, nützlich seyn werden.

Des Ersten: sollen eheliche Kindskindt mit sammt den Kindern ihre Großväter und Großmutter erben, und dieselben Kindskindt von ihrem verlassenen Gut und Erb nemen so will als ihr abgestorbener Vater oder Mutter heten erben oder nehmen mögen. Gleichermaßen auch die Kindt, denn sie ihr Vater und Mutter abgestorben wäre, derselbigen ihr Vater oder Mutter Bruder oder Schwester, so nach ihnen mit Tod abgiengen, sammt derselben abgestorbenen Geschwüster, zu erben aufzahn, und aber mit mehr dann ein Theil, so will Vater oder Mutter hat mögen erben, nehmen und hinzuzählen, dann sie die Kindt in diesen beiden Fällen ihres Vaters oder Mutter Todt nit entgelten sollen, doch wenn allso Kindskindt ihre Großväter und Großmutter oder ihrer Vater oder Mutter Brüder oder Schwester, so nach ihnen mit Todt abgiengen, erben, ob dann Kindt vorhanden, und kein Gut da wäre, sollen sie auch schuldig und verpflichtet sein, dieselben Kindt helfen zu erziehen. —

Zum Andern: So zwei unverdingt und ohne Heirathsgveredung sich mit einander verehelichen, auß die Ehe mit gewöhlischem Kirchgang und Hochzeit bekräftigend, und sie die

Dekhi darnach beschließt; welches dann darauf vor dem Anderen ohne eheliche Kindt mit Todt abgaht, so soll das Ehegemächt, so noch im Leben ist, sein Gut voraus und darzu des Abgestorbenen Gut halb nemen, und das ander halb Theil desselbigen Abgestorbenen nächsten Erben gleich zu Statt gefolgen; und ob aber Sach daß einem eine Morgengäb versprochen were, so solle demselbigen oder seinen Erben die aus des anderen Guth ohne alle Einrede geben und nit vorbehalten werden, damit zu handeln nach freier Morgengabsrecht. Wann sich aber zutragte, daß zwei Menschen in ehelichem Standt zusammen kommen, und nütz zusammen brächtend und eines vor dem Anderen ohne eheliche Leibserben Todes verschiede, so soll das Lebendig und Ueberbliebene zwen Theil und des Abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden*) Guts ziehen und nennen; ob aber unter dennen, die in Armut zusammen kümend, eines etwas Guts, das andere aber nützidt gehabt, wann nun das eint Ehemensch mit Todt abgieng und das andere sonach am Leben geblieben, so mag es sein Gut, das ihm gehört, wie viel oder wenig das were, voraus nehmen, und so er das nunbt, soll ihm von dem übrigen Gut, so daunzemahlen noch vorhanden ist, der halb Theil und nit mehr folgen; wo es aber sein Gut voraus zu nehmen nit begehrte, oder kein eigenes Gut nit gehabt hete, so sollen dem überbliebenen Menschen die zwen Theil und des Abgestorbenen Erben der dritte Theil ihrer beider Hab und Güter theilen, wie obstaht.

Zum Dritten. Soll ihnen den beiden Ehegemächten nicht abgestrikt, sondern nachgelassen sein, nach Beschlüssung der Dekhi, kurze oder lange Zeit, sich beiderseits mit einanderen zu vereinigen, und ziemliche Geschäft oder Gemächt zu thun; das öffentlich vor Gericht und Recht, darinnen sie gesessen sind, oder vor einem Landvogt oder Landgericht zu Frauenfeld, welches ihnen den Ehegemächt und Sächeren, so also Geschäft und Gemächt thun wollen, am gefälligsten und liebsten ist.

Zum Vierten. Begebe sich dann, das ein Ehemensch

*) sc. errungen.

vor dem andern von diesem Licht der Welt abschiede und eheliche Leibserben, bei dem andern seinem Ehegemahl überkommen, hinder ihm verließte, so mag das ander, es sige der Mann oder die Frau, alldieweil es Wittwenstand hältet, und nit unniütz*) in allem liegenden und fahrenden Gut, das von ihm und dem Abgestorbenen vorhanden ist, sein Leben lang frei sitzen und darüber gewaltige Hand heißen und sein, und solches nutzen und niesen nach seiner Nothdurft und als sich seinem Standt und Ehren wohl ziemet; doch solle dazelbige daraus die Kindt erziehen und sie, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, mit Treuw weiters versehen und bedenken nach Gestalt der Sach und des Guts, ob aber so wenig Gut vorhanden were, daß die Kindt nicht davon erzogen werden könnten, alsdann mag das Hauptgut angegriffen werden, doch allwegen mit Wüssen und Bewilligung des Gerichts-Herren, darinnen sie gesessen sind. So es aber im Gut unniütz sein, oder sich anderwärts verheurathen oder selbst der Theilung begehren würde, so soll es den Kindern oder ihren Vögten, der Abgestorbenen Vater oder Mutter Gut, so von Abgestorbenen zugebracht, ererbt oder ihnen sonst zugefallen were, zu Händen stellen, ihnen aber bei dem übrigen Gut allem bey seinem Leben nichts schuldig seyn. Darzu mag das Ueberbliebne an dem Gut, das es den Kindern also überantwortet hat, mit sammt dem Kind anstahn, und einen Kindstheil, so will als einem Kind wird, davon nehmen, doch soll derselbige Kindstheil, den das überbliebene Ehemensch in diesem Falle geerbt hat, wann es nach ihm**) mit Todt abgegangen, und Kindt in nachgehender Ehe geboren, verließe, den Kindern aus erster Ehe geboren, vor allen Dingen zugesetzt werden, und soll ihnen ihr Erbrächt mit sammt den nachgehenden Kindern ihr letztabgegangen Vater- oder Mutter-Gut nütz desto minder vorbehalten sein.

Zum Fünften. Wann aber zwey, deren Eins Kind aus voriger Ehe geboren hete, sich ehelichen mit einander verheurathen, und auch Kind bei einanderen gebähren würden und darnach von einanderen mit Todt abgiengend, so sellend die

* se. verwaltet. **) Ist wohl zu lesen: nachhin.

Kind aus voriger Ehe gebohren, zu Voraus nehmen den Kindstheil, so ihr letztabgestorbener Vater oder Mutter von dem vorabgestorbenen seinem Ehegemahl, Inhalt des vorgehenden Artikuls, geerbt hat; darnach solle das nachgehend überblieben Ehemensch, es seie der Mann oder die Frau, da dannen nehmen sein zugebracht, ererbt und angefallen Gut, und dannethin mit beiderlei Kindern, aus voriger und nachgehender Ehe geboren, an des Verstorbenen Gut anstahn, und es und die Kindt Zegliches ein ungefährlichen Kindstheil, eins so vill als das andere, davon nehmen.

Zum Sechsten. So mag dann das überbliebene Ehegemächt seiner Kindern Gut, zusammen dem seinen, sein Leben lang, dieweil es ehrlich und nuzlich hauset, und unverändert ist, innhaben, das innen und nießen nach seiner Nothdurft und die Kindt daraus erziehen, auch sie, wann sie zu ihren mannbahren Jahren kommen, mit Treuwen weiter versehen und bedenken nach Gestalt des Guts, innanzen hieoben in einem Artikul begriffen stath; so es sich aber veränderte, und unnutzlich hausete, oder sich sonst von den Kindern selbst sondern wollte, so solle es dannen Kindern oder Bögten des verstorbenen Vater- oder Mutter Guth, soviel daßelbig zugebracht und ererbt hete, oder dann sonst zugefallen were, eigentlich zustellen, ihnen aber bei dem übrigen Gut nichts schuldig sein. Darzu solle es an des abgegangenen Ehegemächts Gut, das es denen Kindern also überantwortet, mit sammt den Kindern anstahn, und einen ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eins, darvon nehmen; es solle aber dasselbig Guth, denselben ersten Kinderen, ob das überbliebene Ehegemächt auf nachgehender Ehe auch Kindt überkommen, ein verfangen Guth heißen und sein.

Zum Siebenden. Were aber Sach, daß wann ein Ehegemächt Kindt aus voriger Ehe hat, vor dem Anderen seinem Ehegemahl ohne eheliche Leibs-Erben bei ihm geboren, Todt abgienge, so sollend dieselbigen seine Kindt den Kindstheil, den es von der Kinder erstabgestorbenen Vater oder Mutter ererbt hat, laut voriger Artikeln zu Voraus nehmen; darnach soll das überblieben Ehemensch, es betrefse der Fall den Mann oder

die Frau w., sein zugebrachtes Erb- und angefallen Gut auch zu seinen Handen nemmen, und darnach mit sammt des Abgestorbenen Kindern, an sein verlassen Guth, darinnen nichts ausgenommen, zu gleichem Erbtheil anstahn, und ein ungefährlichen Kindstheil, wie der Kinder eines, darvon nemmen.

Zum Achten. So eheliche Geschwüster, die in unvertheiltem Guth bei einander sizzend, mehr eheliche Geschwüster, hetend, die aber von ihnen vertheilt und ausgesteurt oder ihres gebührenden Erbtheils ausgericht werend, und dann eins unter denen, die also in unvertheiltem Guth bei einanderen sizzend, abstürbe, so sollen die anderen unvertheilten Geschwüster des abgestorbenen Geschwüster verlassen Guth gänzlich erben; doch sollen diese zusammen Theilungen oder Gemeinschaften vor Gericht und Recht förmlich aufgericht und bestätigt werden, und das Alles beschehen, von den anderen ihren ausgesteuerten und vertheilten Geschwüstrigten ungehindert, darumb denn auch die ausgesteuerten und vertheilten Geschwüstrigte, ob die in Verderbens und Schaden fielen, deheinen Nachtheil haben sollen wider ihren Willen.

Zum Neunten. Und ob gleichwoll eins aus den unvertheilten Geschwüsteren sich verheurathete, so soll doch die Gemeinschaft und das Rächt, so sie von ihrem unvertheilten Guts wegen, als obstat, gegen einanderen haben, bestahn, bis daß sie gar von einanderen theisen, oder solches vor Gericht und Rächt widerrüfend.

Zum Zähnden. Wo zweierlei Geschwüstrigt vorhanden sind, Etliche von beiderseits, das ist von Vater und Mutter, und Etliche nur von einerseith, wann dann Etliche unter denen abgahnd, die ihr eigen Gut habend, so sollend die, so von beiden Seiten Geschwüstrigt sind, einander erben und die Geschwüstrigte der einen Seithen nit mit ihnen zu erben anstahn.

Zum Elften. So ein Geschwüstrigt, das nur zu einer Seithen geschwüstrigt, mit Tod abgaht, und kein recht Geschwüstrigt, das ist von beiden Seithen, verlaßt, so sollen die Geschwüsteren von einer Seithen erben, und ob es vom Vater sonderbahr Geschwüstrigte, desgleichen von der Mutter auch sonderbahr Geschwüster verließ, so sollen die behderley

Geschwüstrigte gleich mit einanderen in das Haupt erben, also daß Jedes so viell als dem Anderen von des Abgestorbenen Gut soll verfolgen.

Zum Zwölften. Ob aber daßelbig Kindt, das kein Geschwüstrigt von beiden Seithen hat, Vater oder Mutter verließ, der Jedes soll das abgestorbene ihr Kindt erben, von des abgestorbenen Geschwüstrigt, die nur zu einerseith seine Geschwüstrigte sind, und mäßiglich unverhindert.

Zum Dreizehnten. Wo auch eim Ehegemächt von dem anderen ein Morgen Gaab, sie sey groß oder klein, doch seinem Guth und der Billigkeit gemäß, zu geben versprochen wirdt, die soll von seinem Gut vorausgeben und ausgericht werden, und ein frey Guth heißen und sein; also daß eins, dem sie versprochen ist, beheben oder verschaffen, vermachen als verschaffen möge nach seinem Willen und Gefallen, doch soll weder Frau noch Mann Gewalt haben, ihr Kind, so sie vor überkommen hat, zu Morgengab hinzu nemmen, oder zu geben, wie aber nutzhar zu Ziten von Etlichen im Thurgouw geschehen und gebraucht worden ist.

Zum Vierzehnsten. So mögend verheurathet und unverheurathet Personen, Frauen oder Männer, die kein ehemalig Leiberben, und ihr Eigen Guth haben, auch mit einanderen in Theil und Gemein sind, ohne männliches Einred ihr Gut ihren Geschwüsteren, Fremden oder ander Leuthen, denn sie es gönnend wollen, verschaffen oder vermachen, und diese Testament, Gemächt, Geschäft oder letzte Willen sollen öffentlich vor Gericht, darunter die also testamentierend gesessen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Gezeugen nach Form des Rächten beschehen. Doch ob Etliche umbilicher Weys ihr Gut verschaffen, vermachen, und seine rechten natürlichen Erben gar enterben und vor den niederen Gerichten das auffrichten, und dann nach seinem Todt die Erben vermeinten, daß fölliches beschehen, daß sie das Rächt vor den niederen Gerichten darumb üben und brauchen mögen, und welcher da der Urtheln beschwärth, der möge die zeuhen und appellieren, wie das von Alters har gebraucht ist.

Zum Fünfzehnsten. So aber zwey Ehemenschen mit

bedingten Worten und Artiklen zusammen kommend und verheurathet wurdend, wie sic dann das bedingt oder sich deß gegen einanderen verschreibend, darbei soll es bleiben, dann bedingt Recht bricht Landrecht; deßhalb die Heurath, so Göttlich und den Rechten gemäß seind, und bisher aufgericht sind, oder künftig Zeit aufgericht werdend, in Kräften verbleiben und bestahn sollen ungesäumt des Landt-Rechtes.

Zum Sächs zehnden. So soll fürnemlich dieß Landrecht gemein Edelleuthen und Gerichtsherren, keineswegs binden, noch begriffen, sondern ihnen und ihren Heurathen, die sie jetzt habend, oder künftig bekommen, an allen ihren Freiheiten, Rächtien und Herlichkeiten, auch alten Herkommen und Bräuchen in allweg unnachtheilig sein, und mögen sie hiefür wie bisher Freundschaft und Heurath machen, und ihre eheliche Kinder nach Ehren und wie sie das von altem her im Brauch gehabt, versorgen und austheilen nach ihrem Willen und Gefallen, auch sie die Edlen und Gerichtsherren, ob etwelche unter ihnen werend, Wib und Mann, die nit eheliche Kinder hettend und mit Niemand in Theil und Gemein werend, sonder eigen Gut hettend, die mögend dazelsb ihr Gut verschaffen und ver machen ihren Geschwüsteren, Freunden oder ander Leuthen, denn sie es gönnd, nach ihrem Willen, von männlich ungesäumt und unverhinderet, und die Testament, Geschäft und leste Willen sollen öffentlich vor den Gerichten, darunter sic, die also testamentirend, gesessen sind, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen, nach Wehs und Formb des Rechtes beschehen.

Zum Siebenzähnden. Ob aber zwei Chemenschen einanderen Geschäft und Gemächt thätend, so unziemlich und nit billich werend, und die Erben vermeinten, daß ihnen sollichs nit leidenlich, alsdann behalten wir unsern Herren und Oberen bevor, harin zu sprechen nach Gestalt der Sachen.

Und dieweil aber bisher in kurzen und vill vergangenen Zeiten und Jahren vill und mancherlei Erb bis auf diese Zeit gefallen sind, da Etliche vermeinen möchten, sich derhalben dieß Landrechts und der gesetzten Artiklen zetrosten, — ist ob gemeldter unser Gnädigen Herren und Oberen Will und Meinung, daß solches nit gestattet noch nachgelassen werde, in An-

schung das darmit wider hinder sich gelangt und groß Unruhw und Zankh und Rechtfertigungen darans entstahn würden, sonder solche Articul und Erbrächt von wegen der Erbfählen, die hinsüro gefallen werden, inn- und userthalb dem Rechten gelten und gehalten werden und die vorgefallenen Erbfähl in alten Rächten bestahn sollen.

Und als unsere Herren und Oberen solche Artikul gehört und verstanden, so ist derselben Will und Meinung und Erkanntnuß, und uns Befehl und Gewalt geben, daß wir solche Ordnung und Satzung, wie die von einem Artikul an den andern geschrieben stahnd, confirmiren und bestätigen sollen, — Also das solche Articul in gemeiner Landgrafschaft Thurgouw, der Erbfählen und aller obbeschriebener Sachen halber gebraucht, und darauf im Rechten geurtheilt solle werden: deshalbem so confirmiren und bestätigen wir dieselbigen wüssentlich, also das denselben nun hinsüro gelebt, Statt gethan und nachgangen solle werden, ohne männigliches Eintrag und Wider-Ned; doch unseren Herren und Oberen ihr Recht und Freiheiten, die zu minderen und zu mehren vorbehalten.

Baaden auf Simonis und Iudae. Anno 1542.

Nachträge zum Erbrecht.

Auszug aus dem Abscheid vom 3. Juli 1571.

Wir von Stett und Landen der Siben Orthen ic.

Kläger: Hans Schaltegger von Holz-Häusern und Geschwüster, sammtliche Hansen Buben Schalteggers sel. Erben, contra Bastian und Barbara Günter von Guzweil für sich und Mithafste.

Klage: Wie woll ihr der Günteren Bruder, Hans Günther, sein und seiner Mithafsten Geschwüsteren Schwöster Elisabeth Schalteggerin sel. zu einem ehelichen Weib gehabt, welche aber ohne eheliche Leibs Erben Wielund ihres Vaters Hansen Schalteggers mit Todt abgangen und nachgehends ihr Ehemann Hans Günter sel. auch allso tödtlichen vor Jahren

im Sterbendt verblichen; nun sige nit weniger dann daß nach ihres Vaters sel. Absterben, ihr Mutter sel. all sein liegendt und fahrendt Gut geerbt, und daßelbig bis zu End ihrer Weil innegehabt und besäßen, also daß gemeldte ihre Schwöster nüjdit von ihrem Vater ererbt. Es vermeine aber jezunder gemeldter Günther anstatt ihres Bruders sel., es soll ihnen auch ein Theil von solchem liegendem und fahrendem Gut gefolgen und werden, wiewoll sie ihnen ganz und gar nit darwider, dann daß sie, die Erben, gedachten Güntheren gern dasjenige, was ihnen nach Vermög des Erbrächtens von dem vächterlichen Gut, was er zu der Mutter gebracht, gebühren und zugehören möchte, zustellen und erfolgen lassen wollen, so understand doch gemeldter Günther in allem Fürschlag auch was nach ihres Mannes Todt und Abgang fürgeschlagen ein Theil in haben, welches ihnen ganz behchwärlich, dann ihre Schwöster der Mutter Todt nit erlebt.

Dagegen der Günther begehrt, dieweil ihres Bruders sel. Frauw ihren Vater Hansen Buben Schaltegger sel. überlebt, und nach demselbigen erstlich sy, demnach ihr Ehemann sel. Todts verblichen, darum ihren billichen ihr gebührend Erbtheil gefallen war, welcher aber weder ihr noch ihrem Bruder nit zugestellt worden syge; und dieweil das Erb-Nächt vermöge, daß ein Ehemensch das ander, so vor ihm ohne eheliche Leibserben abgange, erben solle; deßhalb so verhoffen sic, was Haabs und Guts gemeldter Hansen Bub Schaltegger hinder Ihme verlassen, von demselbigen sammt dem Fürschlag solle ihnen an Statt ihres Bruders sel. ihr gebührender Erbtheil, so will sie die Frauw sel. erben mögen, gehören &c.

Baadische Erkantnuß.

Daß von dem niederen Gericht zu Grießenberg woll und von dem Landvogt übelgesprochen, mit dieser Erläuterung, was Guts Hansen Bub Schaltegger zu seiner Haus-Frauwen sel. gebracht, von demselben Gut solle gemelter Günther vermög des Erb-Nächtens ihr gebührender Erbtheil verfolgen und werden; was Guts aber sie die beiden Ehemenschen mitler Zeit und in währender Ehe bei einanderen erspart und überkommen, auch gedachts Hans Schalteggers Mutter erst nach ihres Ehemanns

Hansen Buben Schalteggers tödtlichem Abgang fürgeschlagen hete, von demselbigen Gut sollend sie die Schaltegger und ihre Mithaften gemeldter Günteren und ihren Mithaften nüzidt zugeben schuldig noch pflichtig seyn; und sofern sich auch in Künftigem, es seye gleich in Kurzem oder Langem, gleicher Erbtheil zutragen würde, alsdann so soll der abgangnen Persohn Gut, was und wie will sie zu ihrem Chemann gebracht, gleich nach ihrem Absterben beschrieben und aufgezeichnet werden, damit in Künftigem kein weiterer Span hieraus erfolge.

Datirt Baaden den 3ten July Anno 1571.

Abscheid von 1612 betr. die "ledigen Auffälle".

Wir von Stett und Landen der 7 Orthen, unser Eidgenossenschaft Räht und Sandboten, dieser Zeit mit vollmächtigen Befehl und Gewalt, unser aller Herren und Oberen, auf den Tag der Jahrrechnung zu Baaden im Ergeuw versammlet, bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief, daß auf heut den Tag seines Datums vor uns erschienen sind die Edlen, Besten, Ehrenwesten, Fürnemmen und Weihsen, Georgius von Ulm zu Wellenberg, Melchior Guldin, unser getreuen L. E. zu St. Gallen Staatschreiber, und Kilian Kesselring von Hüttlingen, — all drey als von geistlichen und weltlichen Gerichts-Herren unserer Landschaft Thurgouw zugeordnete Behständt der Gesandten von denen Gemeinden der gemeldten Landgrafschaft Thurgouw, nämlich die Chrsammen, unser L. getreue Hans Jakob Ribi, Reichenauwischer Ammann zu Ermatingen, und Hans Jakob Voruhäuser von Weinfelden, die habend uns gehorsamlich und underthänig fürbringen und zu erkennen geben lassen, nachdem von wegen der ledigen Auffällen, daß wann ein Persohn mit Todt abgehet, die keine Kinder noch Leibes-Erben, auch weder Brüderen noch Schwösteren, noch derselben Kinder, deßgleichen weder Vater noch Mutter, Großeltern noch Großmütter hinder ihr verlaßt, sondern allein die nächsten Verwandten von Vater und Mutter Maag, in dem vor Jahren gestellten Thurgouwischen Erbrächt kein lauterer ausgedruckter

Artikul gesetzt worden, in welchem zu sehen were, wie und welcher Gestalten die daher auffallenden Erbschaften getheilt werden sollen, und aber um Verhütung willen vielerley Gezänks und unnöthigen Unkostens zum höchsten nothwendig sein wollen, daß deshalb geweiste Sazungen verfasset und gestellt werden, nach wellichen sowohl in Erbtheilen als auch auf begebende Fahl in Richter und Rächtsprechern man sich zu verhalten wissen möge; dahero auf Gutachten der gemeldten Gerichtsherren wie auch auf Bitten und Begehren des größten Theils der Gemeinden so haben sie nit underlassen, unsern Herren und Oberen der sieben regierenden Orthen, auß der Ursach, daß deroselben Erbrächt mit den Thurgauischen in diesem Fahl bishero geübten Bräuchen und Gewohnheiten nit durchaus übereinstimmen, daßjenige, was bishero der gemeine Landesbrauch gewesen sige, underthänig zu berichten und bitten, daß dieselbige ihren Underthanen im Thurgauw in diesem Fahl eine solche Erbsazung fürschreiben wollen, derer sie künftiger Zeit sich gebrauchen sollen, und hiemit Gespän und Rechtshändel erspart verbleiben, und hierdurch so vil erlangt, daß ihnen ein solches Gesetz gestellt und gemacht werden: wann sich ein solcher Fahl, wie oben erzehlt ist, begeben wurde, daß alsdann die nächsten vom Vater und Mutter Maag, ohne Unterschied, wofehrн sie anderst der abgestorbenen Persohn im gleichen Grad der Lienien des Geblüts verwandt sind, zu gleichen Theilen erben sollen. Wann aber auf einer Seithen nähere, und auf der andern Seithen weitere Erben währen, daß alsdann die Nächsten vom Bluth die Nächsten zum Guth seien und die weitern davon abgewiesen werden, und hierin abermahlz zwischen Vater- und Mutter-Maag kein Unterschied gehalten werden.

Und habend hierauf uns underthänig gebeten, wir an Stat unser allerseiths Herren und Oberen wollten sollsches alles gnädig und günstig confirmiren und bestätigen, allso daß es hinfür als eine Landtsazung in der Landgrafschaft Thurgauw kräftig verbleiben solle.

Und als wir nun sowohl die Abgesandten von den Gerichtsherren und Gemeinden in diesem ihrem Fürtrag, als auch unsern Landvogt und Amtleuth im Thurgauw in ihrem theils

schriftlichen, theils mundlich gegebenen Bericht angehört, und nun aus solchem die Anleitung des ersten Artikels im Thurgauischen Erbrächten, und darnebend auch vernommen den Consens der Gemeinden im Thurgöiu, auch was bisharo in den ledigen Anfählen bey ihnen in Uebung, Brauch und Gewohnheit gewesen und ihr underthäniges Bitten und Begehren seye, — da so haben wir uns in unseren Instruktionen ersehen, und derowegen aus sonderbahrem uns übergebenen Gewalt und Beschl., unser allerseits Herren und Oberen an Statt und im Namen derselben, nach genügsamer und wohlerwogener Berathschlagung, aus sondarbahrem uns übergebenen Gewalt, erstlich die Stimmen, welche die Thurgauische Abgesandte in den Orthen ausgebracht, in bester Form confirmirt und bestätigt, und darnach also erläutert und erkennt: daß in den ledigen Anfählen, das ist, wenn ein Persohn mit Tod abgaht, die keine eheliche Kinder noch Kindtskinder, auch weder Vater noch Mutter, Brüdern noch Schwästern, noch derselben Kinder, auch weder Großvater noch Großmutter nach dem Todt hinder ihro verläßt, sonder allein seine nächste Freundt und Verwandte von Vater- und Mutter-Maag, sofehrn dieselben der abgestorbenen Persohn in gleichem Grad der Linien des Geblüets zugethan und verwandt sind, mit einanderen zu gleichem Theil zu erben anstahn. Wofehrñ aber auf der einen Seithen nähere, und auf der anderen Seithen weitere Erben wären, daß alsdann die Nächsten vom Blut die Nächsten bei dem Gut sehen, und die weiteren davon abgewiesen, und hierin kein Unterscheid, Vater- oder Mutter-Maag, gemacht, und solches als hinsüro in unsrer Landgrafschaft Thurgöiu für eine gemeine Landsazung gehalten, und darnach geerbt, gericht und geurtheilt, und deßwegen solche Landsazung zu Nachrichtung dem Thurgauischen Erbrächten und Landtsbrauch einverleibt zu werden. Jedoch allezeit, wann ordentliche Testament oder Eheberedungen aufgericht worden sind, solle selligen dies ohnabrüchig seyn und dennen gelebt werden. Und dieweil in diesem Werkh sich etliche Reden und Sachen zugetragen, deren gleich in Hizzen der Rechtfertiguogen fürfallen oder sonst vorgangen möchtend seyn, daß solches alles hiemit aufgehebt seyn; deßwegen die zwenen Theil einichen Nachtheil

oder Schaden im wenigsten mit gebährten, der aufgelöfene Ro-
sten aber auf den Partheien selber bleiben solle.

Besiegelt von Hauptmann Leonhard Boßerth, des Raths
zu Zug, Landvogt zu Baaden den 12ten July 1612.

Aufscheid von 1643 betr. Art. 2 des Erbrechts.

Dennach vor uns von Stätt und Landen der VII. des Thurgouws regierenden Orthen dieser Zeit zu Baaden im Ar-
gentw auff den Tag der Jahr-Rühnung vollmächtig versammelten Räthen und Sandt-Bothen erschinnen Bartholini Stähelin von Herderen aus dem Thurgouw, anbringende, welcher Gstatuten sein Baas Dorothea Locherin ohne Leibserben abgestorben, nach deren Todt ihme Stähelin und seinen Geschwüsteren der halbe Theil ihrer Verlassenschaft zugetheilt worden, den andern Theil habe ihr damals überbliebene Ehemann Heinrich Haagg, Wagner zu Hüttweisen, nach Lauth dem Thurgouwischen Erbrächten be-
halten, — nun der genannte Haagg auch gestorben, vermeine er Stähelin und seine Geschwüsteren, daß sie gedachter ihrer Baas sel. Haab und Guth den anderen Theil, den ihr Ehe-
mann nach ihrem Todt allein leibdingsweis sollte besessen haben,
auch beziehen mögen; dieweilen aber in den Thurgouwischen Landt-Erbrächten der 2. Articul von dergleichen Fähl etwas Erläuterung bedörffe; hab ihm solches Guts halber, und ob das ihme und seinen Geschwüsteren oder des Manns Heinrich Haagen sel. Erben gehören thüe, kein Landtgericht entscheiden wollen, sondern man habe ihne allbereith oftermahlen allharrow gewiesen, erläutern zu lassen, wie der Articul des Land-Rechtns in dieser und dergleichen Fählen zu verstahn seige, dann bis da-
hin die Erbfahl auf güetliche Vergleich auff beide Weg gezogen,
aber deßwegen niemahl kein rechtlich Urtheil ergangen sehe,
derowegen sein untheräniges bitten an uns wäre, wir wollten
über mehr angeregten Articul ein Erläuterung geben.

Worüber wir nach verhörtem Articul und eingenommenem Bericht unserer Amt-Leuthen des Thurgouws erläuteret und erklärvt, daß der halbe Theil des Guts und Verlassenschaft der

Dorothea Locherin ihrem Gemahnen Heinrich Hagen mit leibding-weis, sondern eigenthümlich gehört habe, und deswegen solcher des Hagens rechten Erben zugefallen sin solle und also Barthlime Stähelin und seine Geschwüster davon nichts zu fordern haben; und solle fürohin der andere Articul des thurgauischen Landt-Erbrächts dergestalten verstanden werden, daß wenn zwei Gemenschen ehelich bei einander gelebt haben, und das ein vor dem anderen ohne Kinder oder Leibserben stirbt, das andere Ueberblibne sein Gut voraus nemmen und dannet-hin auch des Abgestorbenen halben Theil eigenthümlich nemmen möge, immassen daß solcher halbe Theil so woll als ander sein eigen Gut, wann daßelbig Ueberblibne auch stirbt, an dessen Erben widerumb zurückfallen solle. Für die Mühwalt und Kosten solle dem Stähelin auf der Loherin Gut, warumb die frag war, und weil es zu End gebracht, 50 F. bezahlt werden.

Datirt Baaden den 18ten July Anno 1643.

Aus dem Abscheid von 1651 betr. Erbrecht
der Ehegatten.

Wann zwey Gemenschen, deren das einte in einer vorhergehenden Ehe Kinder erzeuget, das andere aber keine Kinder hat, noch zeugt, sich mit einanderen verheirathend, so solle der Kindts-Theil, welchen das Ueberlebende beziehe, eigenthümlich sein, — auf Bericht hin des ganzen Landgerichts, daß solches allso jederweilen üblich gewesen; auch gegen der Statt Frauenfeld von den löblichen regierenden Orthen den 4ten July 1611 ein gleiche Erläuterung gegeben worden.

Abscheid von 1695 betr. Erbrecht der Ehegatten.

Demnach Landt-Richter Hans Georg Vogt von Landtschlacht im Thurgau in Underthänigkeit vorgebracht, was Maßen er Frau Ursula Häfin geheurathet, welche bei Hans Georg Mägelin ihrem vorgehenden Gemahnen drey Kinder erzeuget, bei

deren er auch drey Kinder bekommen, die nun gestorben, und hab er einen Kindts-Theil ererbt; sey nun die Frag, welchen Kindern dieser Kindts-Theil nun gebühre, deßwegen gebäten, daß man solches gnädigt entscheiden wollte.

Dessen sich aber Martin und Hans Jakob Nägelei beschwärt und gebäten, man die Sach auf könftige Jahr-Rechnung verschieben wollte, weil das Thurgauwische Erb-Rächt dießfalls ungleich verstanden, solcher Kindststheil allein leibdingsweis an den überbliebenen Theil komme, und der Casus sich noch nit begeben habe, mit mehrerein.

Ist durch die Hochgeachten, Wohledelgeböhrnen, Gestrengen der VII. des Thurgauws regierenden Orthen Herren Ehrengäudten, nach Verhörung der Parthehen, Ablesung des Thurgauwischen Erb-Rächtens und zwey Erläuterungs-Urtheln, auch vissen Attestationen per majora erkennit, daß der Kindts-Antheil, so Landrichter Hans Jörg Vogt von seiner Frauwen Ursula Häfin ererbt, louth Thurgauwischen Erb-Rächtens und darüber Anno 1643 und 1682 zu Baaden gemachten Erläuterungen und vissen eingelegten Attestationen, eigenthümlich und vogtisch Gut seyn, auch hiemit nit mehr auf die Nägeleischen fallen könne, als sollen die Nägeleischen Kinder von ihme Landrichter Vogt abgewiesen sein.

Datiert Baaden den 19ten July 1695.

Drei landvögtliche Entscheide aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts.

1.

Fraag: Ob bey Absterbung einer ledigen Person, und da keine lebendige Geschwüsterde mehr vorhanden, die Verlassenschaft auf die Köpf oder auff die Stämme zu vertheilen.

Als in Anno 1714 Rathsherr Hausmann von Steckbohrn einen Streit movirt wegen der Verlassenschaft einer verstorbenen Hanhardtin, und behaupten wollen, weilen keine Geschwüsterte mehr vorhanden, sonder nur allerseiths von denen verstorbenen Brüderen und Schwösteren Kinder, jedoch in ungleicher Anzahl,

und er von einer Schwester ganz allein, da hingegen von anderen 3, 4 und mehr Kinder, als sollte die Verlassenschaft billich nit auf die K ppff, sondern auf die St mmen vertheilt werden, indem die Kinder ihrer Eltern Todt nit zu entgelten haben; welches auch der niedere Richter zu Stetzhoren also fassen wollen; sonderlich weilen umb diesen Punkten in dem Erb-R cht kein eigner Punkten, und dem und wem die Sachen also practicirt worden.

Nachdem aber die Sach f r das allhie ige Landvogtei-Ambt appellirt worden, und nach genugsamter Untersuchung der Sachen befunden worden, da  1.  ber diesen Punkten kein obrigkeitslich und rechtlich abgesprochene Sentenzen k nnen producirt werden, welche den Sachen einiche Erl uterung geben: demnach weilen bei Absterbung aller Geschw sterten dero hinterlassene Kinder alle, und ein jedes f r sich selbst, mit der Verstorbenen in gleich naher Blutsverwandtschaft gestanden, und hiemit an die Verlassenschaft ein jedes so will R chts habe als das andere; und endlich das Landt-Erbr cht klar auswerfe, da  die Kinder nur in diesen nachfolgenden F hlen ihrer Eltern Todt nit entgelten sollen, namlieh 1. wenn Kindskinder ihren Gro vatter, oder Kindskinder ihren Anherr erben wollen; — 2. wann eine kinderlos absterbende Person theils lebendige Geschw sterte, theils von verstorbenen Geschw sterten Kinder hinter ihnen verlasse, — in welchen beiden F hlen die Kinder an ihrer verstorbenen Eltern Statt treten, und die Verlassenschaft nach den St mmen zu vertheilen seye; — consequenter bei so klahrer Restriction auf diese beide F hl, die andern, worumb kein Gesetz vorhanden, nach den gemeinen R chten zu vertheilen, und hiemit in solchem F hl die qu stionirte Verlassenschaft auf die K ppff zu vertheilen sehn.

Welches auch in dem ganzen Landt zu einer **Regul per praxim** also eingef hrt und seithier alle f hrgekommene F hl also entschieden und den R chtsbegehrenden auf diesen Fu  eingerathen worden.

2.

Fraag: Wie auff kinderloses Absterben einer Person, welche einbändige lebendige, und von zweibändigen verstorbenen Geschwüsteren Kinder hinterlassen, die Erbschaft zu vertheilen.

Als anno 1717, den 22ten Februar appellando für allhießiges Landvogtey-Amt gewachsen der Anna Sommelin, Eleonora Burkhart von Weinfelden hinterlassener Wittib, welche ohne Leibes-Erben abgestorben, nachgelassene Erben, und welchen der verstorbenen Frauwen vor iro mit Todt abgegangener zweibändigen oder vollbürtigen Geschwüsteren hinterlassene Kinder, — vermeint, vor dem annoch lebenden einbändigen oder halbbürtigen Bruder und eines solchen verstorbenen hinterlassenem Sohn das Vorrächt in der Erbschaft zu genießen, vorwendende, daß der erste Articul des Erbrächts statuire, die zweibändigen Geschwüsteren sollen vor den einbändigen Geschwüsteren allein erben, und wann von solcherley abgestorbenen Geschwüsteren Kinder vorhanden, selbige ihrer Eltern Todt mit entgelten, sonder mit denenselben zugleich auf die Stämme erben, die anderen aber, gegründet, daß der 11te Articul des Landt-Erbbrächts fahr sage, wann eine Person keine zweibändige Geschwüsterin hinterlasse, sollen die einbändigen allein erben, ohne einiche Limitation, oder daß der zweibändigen hinterlassener Kinder gedacht werde; ist über diesen Streit sowohl von den niederen Richtern als auch von dem Landvogtey-Amt einhellig erkennt worden, daß in Betrachtung dieses Fahls halber kein eigentliche Sazung von der hohen Oberkeit, mithin aber der erste Articul des Erb-Rächtns sich fahr restringire, wann noch lebende zweibändige Geschwüsterin vorhanden; hingegen der 11te Articul von dem quästionirenden Fahl auch keine Decision gebe, und aber in den gemeinen Rächten und anderwärtiger Uebung, die hinterlassenen Kinder der vollbürtigen, oder zweibändigen mit denen lebenden halbbürtigen oder einbändigen Geschwüsteren in eine gleiche Linien gesetzt werden, als solle dieselbe Erbschaft auf die Stämme sowohl des eint als des andern Theils vertheilt und auch der einbändigen verstorbenen Geschwüsteren hinterlassenes Kindt zu solchem Erb an seines Vatters Statt zugelassen werden.

3.

Fraag: Wann bey Absterben einer kinderlosen Person dero nächste Erben in Bruders- oder Schwösters-Kindern, und dann in Bruders- oder Schwöster-Kindtskindern bestehen, — ob die Letzteren mit denen Ersteren erben?

Under der Regierung Herren Landvogts Hirzel Anno 1716 ist ein solcher Fahl von Utweiseren, des Amtmanns Diethelmen sel. Verlassenschaft betreffend, vorkommen, da dann vor dem Landvogtey-Ambt die Letzteren abgewiesen worden, und zwar mit nur aus Gründt des Abscheidts von Anno 1612, sonder hauptsächlich aus Gründt des Erb-Rächtens selbsten, welches in dem ersten Articul statuirt, daß bey dem Erb eines Großvaters oder einer Großmutter die Enkelin nebendt den lebendigen Kinderen an ihrer verstorbenen Eltern Statt und bei Absterben einer kinderlosen Person dero Brüder- oder Schwöster-Kinder nebendt denen lebendigen Geschwüsteren, erben mögen, und in solchen beiden Fählēn die Kinder der Eltern Todt nit entgelten sollen; einföglich dieses Beneficium nit weiter als auf obbemeldte beide Fählē zu extendiren sehn.

Mandat von 1717 betr. Erbrecht der Ehegatten.*)

Ich Marcus Morlot, des Raths löbl. Standes Bern, der Zeit regierender Landvogt des oberen und niederer Thurgau's re. urkunde hiermit: Demnach m. gn. Herren und Oberen die löbl. des Thurgau's regierende Ort die Zeit und Jahr haro berichtet worden, welcher gestalten sich ungleicher Verstand und Uebung halte, wegen des 5. und 6. Artikels in dem Thurgauischen Land-Erbrecht und darinn enthaltenen Kindstheil auf den Fal, wann zwey Menschen ledigen Standes sich mit einanderen verheurathen

*) Dieses Mandat entscheidet eine während langer Jahre vor den Gerichten vertirte, bald so, bald anders entschiedene Frage. Die zahlreichen, darauf bezüglichen Zeugnisse und Urtheile, welche sich in der Widmer'schen Sammlung finden, haben wir hier nicht aufgenommen.

und in solcher Ehe Kinder zeugen und dann eines von denselben dīß Zeitliche gesegnet, das überbleibende Ehegemächt aber nachgehens zu der zweiten Ehe schreitet und in dieser Ehe auch Kinder mit seibigem seinem andern Ehegemahl zeuget, und darauf hin vor solchem seinem zweiten Ehegemahl absturbe, ob dann die Kindstheil, welchen das überbleibende Ehegemahl *) von des verstorbenen eigenthümlichen Mitteln laut obgedachten Landerbrechterns bezieht, etwas Eigenthümliches und nach des überblibnen Ehemensch Absterben nur allein denjenigen Kindern, welche von solch ihres verstorbenen Ehegatten **) zweiter Ehe harkommen, verbleiben, oder aber ob selbiges ein Leibding und widerum auf alle die Kinder, welche von einer also zwei Mahl verheuratheten Person sowol erst als anderer Ehe erzeugt worden zurück fallen solle. Aus welchem Missverständ vil Streitigkeiten und kostbare Rechtshändel erwachsen und dahero nöthig befunden, eine deutliche und klare Erläuterung zu geben, darin bestehende:

Daf̄ ein solcher Kindstheil mit Eigenthum, sondern rückfällig und deßwegen auf alle die Kinder sowohl der ersten als andern Ehe zurück fallen solle, von deren Seiten selbiger her geflossen ist.

Welches dann jez und fürohin ein Gesetz und Landesordnung sehn und verbleiben und demgemäß sich verhalten sollen.

Dammenhero ich im Namen und aus Befehl hochgedacht m. gn. Herren und Oberen solches hiermit durch gegenwärtiges Mandat publiciren lassen wollen, damit jedermanniglich sich darnach zu verhalten wüsse und hierinfals in dem ganzen Land eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge.

Desz zu Urkund hab ich mein eigen Wohl adelich angeboren Secret Inſigel hierfür drucken lassen, so geben und beschehen zu Frauenfeld den ersten Decembris 1717.

*) sc. das aus der zweiten Ehe überbleibende.

**) Sollte wohl heißen parens. Der etwas verwickelte Zwischen-
sat̄ will offenbar nur die „Kinder zweiter Ehe“ bezeichnen.

Mandat von 1718
betr. Beerbung verschollener.

Ich Franciscus Placidus Schuhmacher, des innern Raths löbl. Stands Lucern, d. Z. regierender Landvogt des O. und n. Thurgaus rc. urkunde hiermit demnach m. gn. Herren und Oberen des Thurgaus löbl. regierenden Orten zu vernemmen kommen, was gestalten bis dahin rc. — — — Als haben dieselben nöthig erachtet, hierinfals zu Vorbringung aller daraus zu besorgenden Streitigkeiten und Missverständnissen fürs künftighin ein Satz und Ordnung zu machen, und deßwegen erkennt und solches in allen dero gemeinhabenden Regierungen für ein Gesetz zu publiciren befohlen, namlichen:

Daß wann einer oder eine Person lange Zeit abwesend ohne männliches ald mindestes Wüssen, wohin er oder dieselbe gekommen, ob solcher oder solche todt oder lebendig wäre, so solle und möge nach 25 Jahren sein Gut von den Erben bezogen und unter selbige vertheilt und von den Fälligen der Fal bezogen werden. Es sollen aber die Erben für solchenfalls bezogene Erbtheil für 10 Jahre lang über disere 25 Jahr gut Bürg und Währschaft stellen. Versteht sich auch, daß disere obausgeworfene 25 Jahr das gesetzte Termin seyn sollen nit von dem Tag seiner Abwesenheit angefangen zu zählen, sonder von dem Tag der lezt von solchem oder solcher erhaltenen Nachricht.

Welcheres ich — durch gegenwärtiges Mandat — — publiciren — — wollen rc. Frauenfeld den 27. Septembris 1718.

Alteste Landgerichtsordnung.

Item am ersten sitzt ein Herr der Landrichter mit sammt den Urtheilsprächern, fragt Urtheil umb, ob es Zyt syge zu richten. Und so es die Urtheil bracht hatt, das es Zytt ist

Demnach heißt myn Herr Landrichter, den Landschryber lassen die Statuten und Satzungen des Landgerichts, lüthet also:

Alle die so für Landgericht geladt sind, und die Kläger stand uff irem ersten Tag, kommend die Geladenen mit, diewyl der Richter sitzt, wenne dan der Richter uff stadt, so haben die Kläger iren ersten Tag behalten.

Item und uff den andern Tag auch also.

Aber uff den dritten Tag kommend die Geladenen mit die wyl der Richter sitzt, so sol den Klägern ir Rächt ergaan und man zu den Geladenen richten, mit der Rächt, wanne der Richter uffstadt.

Begerte auch Iemandts Acht Brieff, Verbiezbrieff oder Laidtungsbrieff uff offnner verschribner*) Erb Leib oder Gutt, die soll man ihm geben.

Wellischer auch geanleitet wird, und syn anleitten besizet drü Landgericht unversprochen. Und das vor Gericht kündlich macht, den soll man darnach setzen im nützlich gewer.

Wellischer dann syn nützlich gewer besizet drü Landgericht unversprochen, und das vor Gericht kündlich macht, den sol man darnach setzen inn Schirm.

Wellischer dann synen Schirm besizet drü Landgericht unversprochen, und das vor Gericht kündlich macht, dem sol man darnach die Gnuott, daruff er geanleitet ist, inn antwurten als Rächt ist.*)

*) Lücke der Handschrift.

*) Ueber dieses (Contumacial-) Verfahren vergl. Albrecht, Gewere S. 39 ff. Eigenthümlich sind die vier Stadien, welche oben vorkommen. Ueber die „Anleite“ enthält die Würzburger Landgerichtsordnung (Würzburg 1733.) ausführliche Bestimmungen, welche wir zur Erläuterung hier anführen. T. IV, §. 1. „Es solle auch ein Anleiter je zu Seiten an unserm Landgericht einer vom Adel seyn, der die Anleit zu rechter Zeit thun soll, mit seinem selbst eignen Leib,— und was er anlaitet, aufwendig unserer Statt Würzburg, das soll er zu Ross und nicht zu Fuß thun. — — §. 2. Und nachdem die Anlaitem vor Seiten, wann sie die Einsazung, so dem Kläger ex primo deereto von wegen des Beklagten Ungehorsam mit Urtheil erkandt — thun — wollen —, ohne den Kläger zu des Beklagten Behausung geritten, und einen Span von einem Balken etc. der selbigen Behausung geschnitten, und wieder davon geritten, vermeynende, daß sie also der Sache genug gethan haben, so doch

Wer auch das ein Fran rächtlos gemacht wurd, die sol man schriben im das Achtbuch, richten zu irem Gott, und nit zu irem Lib.

Wer auch das Feimandt ob Jar, Monat und Tag inn offner Acht verschriben wär, und der die Acht verachtete, rüffend ir darumb den geistlichen Richter an, er soll üch mit dem geistlichen Gericht zu Hilff kommen.

Deszgliche ob Feimandt Jar, Monat und Tag inn öffnen Pännen verschriben wär, und er den Pann verachtete, rüfft üch der geistlich Richter an, dem föllend ir mit üwerm Gricht zu Hilff kommen.

Ob auch Feimandts ußer dieser Landgrässhaft uss andere Gricht fürgenommen oder geladt würde, dem föllend ir, ob er das begärt, das Gericht wieder umbher ziechen, nach dem und dann das von Alter har kommen ist.

Item nach der Verläzung fragt der Landrichter aber Urtheil umb, ob es nach Landtgrichts Gewonheit geöffnet shge. So das erkennt wird, heißt er den Landweibel das Landtgricht verpannen.

Der rüfft also: myn Herr der Landrichter verpannt das Gericht das Niemandt darum rede, denn mit synem exloupten Fürsprächen, oder er wolle dann ein Fürsprächer nemmen, Ann . . . 10 & den.

etwann der Spruch nicht um die Behausung, sondern ein ander liegend Gut gewesen, welches dann etwas unformlich gehandelt, §. 3. — ordnen — wir —, daß der Kläger — neben dem Anlaiter solle erscheinen, oder der Anlaiter den Beklagten — darzu solle lassen fordern, demselben seinen Befehl — anzeigen, und dann den Kläger in das Gut — würdlich einsezen mit allen Rechten und Gerechtigkeit, so ihm in Kraft solches Decrets — zustehen. §. 6. Und so der Anlaiter den Kläger in das Haß etc. will einsezen, solle er ihm die Haß-Thür oder den Ring an der Haß-Thür in die Hand geben, oder auf ein Feldgut etc. führen. — §. 8. Desgleichen wo es ein persönlicher Spruch wäre, mag nichts desto weniger auf des ausbleibenden beklagten Ungehorsam auf die Einsezung procedirt werden, und dieselbige nach Gestalt der Klage, in viel oder wenig, große oder geringere Güter geschehen“. (Immerhin gibt die Anleite keinen factischen Besitz.)

Es soll auch Niemandt für die Schranken hin innan. —
An 10 § den.

So der Ruff geschicht, redt der Landrichter also: wer zu schaffen hat, der mag sich verfürsprächen.

Doch so erkhemt man den Parthyen Warthbrieff, doch allweg soll die Ladung vor in gelegt und verläszen werden, desgleich dem Kläger gerüfft.

Item. Inni dem letzten Verdenken der Urtheilen standt die Weibel alle zusammen. Und rüfft der Landweibel allen dennen, so uff den dritten Tag standt, und im Rächten nit verfaßt sind. Wo sich dan der Antwortter nit verspricht, er standt dann inni Rächt, oder er hab ein Fürsprächen genommen, der soll dann also ußlagt syn, und mag man den darnach angändts und zestund oder in Zarsfrist inschryben in die Acht, desgleich verbieten lassen, und wytter Prozeß über ihn ergen, nach des Klägers Begär.

Item wie oft, und wenne das Landtgricht Eind haben will, soll allwegen ein Landweibel einen andern Landtag rüffen und verhünden, uff wellichen Tag und zu wellichem Jar.

Item und wenn denn der Landrichter uffgestanden ist, redt er also: Alle die so für Landtgricht geladt sind, und die Kläger iren ersten, andern und dritten Tag gegen inn erstanden haben als Rächt ist, die verkünd ich in die Nacht, verpütt die ihren Fründen, und erloub sy, ir Lyb und ir Gutt iren Fiendnen, und mänglichem.*)

Ueber obgemelten Artigkel ist, wie und was fürohin biß uff wyttere Aenderung myner gnädigen Herren der Eidgnossen nach Endung des Landtgrichts von dem Besitzer desselben geläsen werden soll, Ordnung geben wie folgt.

Alle die so für Landtgricht geladt sind, und die Cleger iren ersten Tag gegen innen erstanden haben als Recht ist, und der Antwortter die Kläg mit Recht nit hinder sich gestelt, und dero verantwurtet und entschlagen, die verkünd ich nach Verschynen der drygen Landtrichten in die Acht, verpütt die iren Fründen und erloub sy, ir Lyb und Gutt iren Fiendnen und menglichen.

*) Das nachfolgende scheint beim Uebergang des Landgerichts an die Eidgenossen (1499) beigesetzt worden zu sein.

Und wessicher also ußelagt ist, dann mag man den darnach angendts und zestund oder in Farsfrist inschryben in die Acht, desßglchen verpietten lassen und wyter Prozeß über in ergon nach des Elegers Beger. Doch sol der Verstand der drygen Landtgerichten mit anderst shn, dan sechß Wochen und dryg Tag.

Aus dem Abschied des Tags zu Frauenfeld
vom 28. Oktober 1499,
enthaltend einen Vertrag der sieben regierenden Orte mit den
drei bloß am Landgerichte Theil habenden Städten.

28.

Ordnung des Landgerichts wie das besetzt werden sol und wir gemacht haben, also das fölichs von uns gen Frauenfeld gelegt ist, und die von Frauenfeld bi irem Wuchengericht beliben sollen, wie sy bißhar daby beliben shen, aber was sich usserhalb in der Landtschafft begibt, es sige das ain er den andern übereren, übernahmen oder überschniden tüge, auch umb Erb, Aligen, Schulden ald ander Sachen, wie sich die uferlouffen oder das man von den nideren Gerichten darbi doch menglicher in der Landtschafft wie vor beliben sol, für ain Landtrichter und die Urtaillsprecher appellieren oder Zug täte, da sollen zuo semlichem die von Frauenfeld ain Landtvogt 6 Man die im zuo Richter gevallen geben, und ain Landtvogt als ain Landtrichter 6 Man darzuo usser der Landtschafft, die im togenlich sin bedungken, nemen, die umb fölich Sachen richten sond. Wenn es aber das Blut veruerend ist, so sol das Gericht besetzt werden mit 24 Männern, da die von Frauenfeld im nach sinem Gevallen als Landtrichter 6 Man geben sollen und sol zuo denselben usser der Landtschafft 18 Mann zuo Richter nemen, die shen edel oder onedel, wie den das gnot bedungkt, die sollen das Landtgericht also besitzen und rechtsprechen rc.

Aus dem Abscheid des gehaltenen Tags Zürich
angevangen Mitwuchen nach Epiphanie 1500.

43.

Es ist angesechen und geordnet, das der Landvogt in Thurgouw das Landgericht halten und uffrichten sol nach Form der uffgezeichneten Artikel mit der Acht und andern Dingen, wie von Altem harkommen, diewyl es ein Pfand vom Rych und uns nit anders geben ist ze bruchen, dann wie die von Constanz das gehext haben. Und mag man vom Landgericht für gemeiner Eidgenossen Bottcn appelliren, und sol einer demnach uff der nächsten Versammlung ungewarzlich damit für die Bottcn kommen und seinem Widerteil dagegen verkünden. Und welcher also appelliert, der sol einen Guldin mit der Appellation vor und ee darüber gesprochen wirdt darlegen, und wo sich erfindt, das er übel geappellirt hat, so sol er dem Widerteil zinslichen Kosten, dar in er von sölcher Appellation wegen kumpt, abtragen.

Diß sind die Rächt und Herligkeiten
des Landgerichts im Thurgouw den zehn Orten
der Eidgenossen zugehörende.

Der siben Orten der Eidgenossen ein Landvogt, als der zehn Orten Landrichter im Thurgouw, besitzt das Landgericht selbs oder verordnet den Landammann, der das an syner Statt besitzt, innamen vorgemelster zehn Orten.

Er hat auch Gewalt, das zu besezen mit zwölf erbaren Mannen, die im gefellig sind, dor zu nimt er nach Salzung vor Jahren gemacht us Ober und Nider Thurgouw.

Aber über das Blut zerichten, nimmt er noch zwölf Mannen und führt der Landrichter das Schwert oder syu gesetzter Statthalter.

Wie auch ain Urtail vom Hoch- oder Landgericht ergat, so ainem syu Lyb oder Läben berührt, hat der Landrichter Gewalt im Gnad zu bewysen, die mit Fristung synes Läbens oder in ander Wäg ze miltern, aber nit zu ruchen oder ze mehren.

Dieser Landrichter hat kein Gebott an Geldstraf von des Landgrichts wegen, anderst dann das Gebott, so beschicht das Niemand ohn ein Fürsprechen rede, nach in das Gericht gange. Dann wiewol er in Citationen oder Ladungen, auch Acht-, Verbiet- und Schirms-Brief, die er ausgan laßt, schrybt: Ich gebeut dir oder euch ic., so setzt er doch kein Geldstraf darauf, sonder volget dem, der das Gebott überücht, die Acht hernach. Wann auch einer vor Landgricht sich beklagt, daß des Landgrichts Urteil von syinem Gegentahl nicht Statt beschehe und um Hanthabung derselben anrüeft, wird der sümig in die Acht erkennt.

Wann aber einer in die Acht kommt, sich uß Recht oder gar us der Acht löste, muß er dem Landrichter den Achtshilling vor erlegen. Derselb gehört den zehn Orten.

Ob auch einer Aechter hufete oder hofete, als sich ihnen anhengig machte oder gefährlicher Wys Gemeinschaft mit ihnen hete, der wer auch in Straf der zehn Orten.

Borgemelt gemain und frei Landgericht, das der Landrichter mit 12 Mannen besitzt, hat zu richten in ehrverletzlichen Sachen und Zuredungen, die das Malefiz belangend, auch in Appellationen, die für sie kommend, und so demands um Geldschulden geladen, der das Ding hat, doch volgt die Straf von Zured wegen nit den zehn Orten, anderst dann so einer das so er ainem zugredet hat beharrete, in das mit Recht understund ze erwiesen und aber das nit thun könt noch möcht.

Wiewol nun von ehrverletzlichen des Landgerichts und Malefizes zugehörigen Reden und Sachen wegen von Alter har keine Appellationen gestattet, und aber dieselben ohngefährlichen erst innerhalb und by zweien nechst verruckten Jahren zethun verwilligt und zugelassen worden sind, da so ist guter ehrbarer Meinung durch uns die Zusätz und Richtern geordnet: Was von verglichen ehrverletzlichen Sachen also zur Appellation verfaßt kommen, daß dann die 10 Ort darumb nach der Gebür mit ain anderen zehandlen, zeurtheilen und zu erkennen haben sollen, und solle aber diese Lüterung und Zulassung bestan und blyben, so lang unser günstig und gn. Herren sölches des Landgerichts

und Malefizes Regierung mit ain anderen haben oder die ze
endern oder uff ze heben und ab ze thun ansehen werden.

Es dient auch in das Malefiz und hat ein Landrichter zu
strafen:

Alle die so einen Landrichter, voran syne Herren und
Oberen und das Landgericht mit Worten oder mit Werken
schmehen.

Todtschlag. Groß Schwür und Gotteslästeren.

Wann ein Person sich selbs entlybt, gefalt ihr Gut der
hohen Oberkeit.

Diebstal. Mörderei. Kätzerei. Häxerei. Töufferei.

Wellicher ain faltischen Aids schwert, oder sonst aidbrüchig
erfunden wirdt.

Deszglich ainien, der an des Grichts Stab lobt an Aids
Statt syn Fürgäben war syn und sich ain anders befindt.

Friden mit Werken brächent.

Item wann einer den andern über Friden us synem Hus
erworderete, und sich verschuldete mit Wunden oder derglych.

Item wellicher Friden Bricht mit gar oder halb us zucken
Stein ufheben, er werf oder nit.

Item wann Leut oder Güeter in den freyen Landstraßen
nider gelait, ald das einer solch Landstraßen im selb aignete,
die verenderte oder überfienge, das alles sammt allen Sachen
die dorin begangen wurden, und dem Malefiz und Hochgericht
zustundend.

Ob auch einer eßen Marchen und Lachen wüssentlich enderte.

Item so der Landrichter von Todtschlägen und andern Sa-
chen wegen, die an das Landgericht dientend, Glait gebe, und
das Glait brochen wurde; doch den siben Orten an ihrem Glait,
das sy gäben, ohnnachtheilig.

Item wann einer von böser That, Lündens wegen, landt-
rümig wird, gefalt der hohen Oberkeit ihr Gut.

Glycher Maßen gefalt ihr auch das Gut deß, der ain
Todtschlag thut; und des Entlybten Fründen syn Lyb.

Item so einer vom Leben zum Tod gericht wird, ist der
hohen Oberkeit die fahrend Hab, und den Erben das ligend
Gut so verselb verlaßt gefallen; doch den Schulden ohne Schaden.

Dergestalt, wann einer nit so vil fahrend Gut verließe, das die Schulden us demselben bezahlt werden möchtend, so soll das liegend Gut das überig bezahlen.

Item die Fäl und Erbfäll von ledigen Kindern im Thurgauw-

Doch memmiglichem au synen Rechten, Briefen und Siglen,
so er vor erlangt und darzethun het, unabbrüchlich.

Und in ganzer Summe dienen in das Malefitz und dem Landrichter an Statt der hohen Oberfait ze straffen all bös Sachen und Thaten damit ein Mensch syh Ehr, Lyb und Leben verwürfen möcht, doch in föllichem den 7 Orten vorbehalten und usbedingt die Straf dero, die über Verbot in Krieg laufen, ryten und gahnd, dann ihnen die zuständig syh soll, ob sy gleychwohl Ehr, Lyb und Leben damit verwürft hetend.

Thurgauische Auffallsordnung.

Wie solche vom E. E. Landgericht erläutert worden.

Erstlich sollen bezahlt werden die Kosten, so mit der Oberkeit und derselben Dienern aufgangen.

Zum andern, wann unbezahlte Grund- und Bodenzins, Bogsteuer und Pfundschilling von Lehnshäften oder alter Stiftung auf derselben Lehen, oder sonst ewig verschribnen Hauptgütern ausstuhnden, dann dieselben für die ursprüngliche, ältere, natürliche Schulden gehalten werden.

Zum dritten, folgend dann die auf liegende Güter gestellt Verschreibungen von der Oberkeit aufgericht haben, da sollen je die ältere vor den jüngern bezahlt werden, gleich der Gestalt hat es den Verstand, wann einer in Verschreibungen Bürg ist, und wann er wegen der Bürgschaft zahlen müßt, so hat er des Briefs Recht, darin er verbürgt ist; so hat der Versezte mehr Recht nit, dann wie viel der erste Creditor, um Lidlohn oder Laufends gehabt.

Zum vierten, folgend nyn billich diejenigen die bei liegenden Gütern, gleichsam ein heimsche Pfandschaft haben, als da sind Lehenstrafen, väterlich und mütterlich Erbgut und Gut der

Waisslinen, Tag- und Lidlöhne, so das liegend Gut mit ihrer Leibarbeit helfen zu Nutz bringen, item welche zur nothwendigen Erbauung der Gütern, nit von eigen Gewüns, sonder der Nothdurft wegen, Saamen in das Feld und dergleichen geben; item die Blumen Brief, die auch also verschrieben Nachpfandschaft haben.

Nach diesen folgend, die so oberkeitliche Execution erlangt und geübt haben.

Zum fünften, die Oberkeit, um liquidirte Frevel und Bussen, darum sie dies Recht oder Bott gebraucht hat, ausgenommen wenn ein Mensch vom Leben zum Tod hingerichtet wird und derselben Haab und Gut der hohen Oberkeit alsdann zufässt, da sollen zuvor andere Schulden daraus bezahlt werden, wie verabschiedet ist.

Item andere, so ihre ausgeführte Bott oder Nach Recht, über liquidirte Schulden haben, mit welchem dann andere Lidlöhne auch einstahn, weil man sie bei Sonnenschein zahlen sollt, und auch ein ausgeführt Recht habend.

Hernach zum sechsten folgend gemeine Handschriften, laufend Schulden und anvertrauet Gut. Jedoch wird auch dabei in Obacht genommen, daß zuvorderst die so zur Nothdurft Speiß und Trank ohne einiche Nutznießung fürgesetzt, und die Grichtssäßen vor andern Thurgäuern und dieselben vor den Frönden zahlt werden.

Des obstehenden sechsten Graden, wenn man nit völlig bezahlt wurde, so wird der Verlust und die gleich Recht haben, dem Gulden nach proportionirt und gesitten.

Landsatzung des Gotteshauses St. Gallen für seine Gotteshaussleute im Thurgau. 1525.

Zu wüssen und kundt sye allermenglichen hiemit: Alsdann der hochwürdig Fürst und Herr, Herr Franciscus Abte des Gotshus Sankt Gallen min gnediger Herr vor der strengen, frommen ec., m. Herren der vier Orten als namlich Zürich,

Lucern, Schwyz und Glarus Räth und Sandboten in der Statt Rapperschwyl des Jars fünffzehenhundert und im fünf und zwainzigsten umb Sannt Maria Magdalena gegen und wider seine Gotshuslüt in gemein und sonderigen gegen inen in Rechtvertigung gesstanden, das under andern Artiklen dem Gotshus Sannt Gallen diß Landsatzung von Artikel zu Artikel wie hernach geschriben stat in Krefftten erkennit und gefestnet ist; doch mit dem Anhang, ob ain Herr von Sannt Gallen hinfür ainicherlay Artikel mer ansprechen und darin stellen wessle, das er dieselbigen zuvor an die obgenanten vier Orth bringen auch erscheinen und an dem End ires Gefallens erkennen sollte.

Landsatzung des Gottshus Sannt Gallen
so jerlichen verkünt würdet.*)

Lyb und Guot verendern. — Was Lehren oder Hofguot soll vor der Lehenhand ussgericht werden.

(Art. 3.) Dhaine Zinßbrief ussrichten für Brüch, Raifzosten &c.

Item das Niemand wer der syg ins Gottshus Landschaft, Gericht, Zwingen und Bennen gesessen sich in Zinßbriefen oder andern Schriften und Verschrybungen verschryben noch verbinden lassen soll in dhainen Weg, sollich Zinß und anders ze geben und uszurichten für Brüch, Raifzosten und derglychen Beschwerden luth der Briefen darüber vergriffen. Durch dhainer kein Zinßbrief nit ussrichten, es sye dann der Artikel darinn vergriffen, das Brüch, Raifzosten und derglychen Beschwerden harinn vorbehalten sygen.

Fräffler soll man in Trostung oder gesenklich annehmen. — Zerwürfnissen sollen die Amtlüt verhüten. — Niemand fachen in den Gerichten on Bevelch der Oberkäft. — Nit in den Krieg ziechen. — Gwicht und Massen gerecht haben. — Wie die Täfserinen (Tavernen) verlichen und gehalten werden. — Roub und Wechsel (der Hörigen). — Vaßnacht huon zu geben. — Ver-

*) Wir geben bloß die obige Einleitung und einige Artikel in extenso; von den übrigen, die nicht von hinlänglichem Interesse sind, nur die in der Handschrift am Rande beigefügten Inhaltsangaben.

Lümbdet Lüt gesenklich annemen. — Wildpann und Federspil.
— Harnasch und Waffen ze haben. — Was 14 Jar und darob
soll schweren. — Nebergangue Pott angeben und strafen. —
Gelobt Sprüch, desglichen Bürgschaften sollen gehalten werden.
— Appellationen. — Landstrycher nit beherbergen. — Spillen.
— Das Für ze bewaren. — Frid anlegen. — Fridbrecher Straf.
(Art. 24.) Wittwen und Waisen bevogten.

Mein gnediger Herr sezt und will auch das in einer jeden
und allen Gegenen und Gerichten Wittwen und Waisen und wer
desz nottuftig ist mit guten Lüten bevogtet werden; auch diesel-
bigen Vögt in Bhwesen der nechsten Fründen in Geschrist ne-
men und inen ingeben werden soll alles das darüber er Vogt
ist, es sye Gült oder Gut, Liegends und Barends, Schulden
die man im soll, oder er als Vogt zu bezalen schuldig ist, gar
nichts usgesetzt. Und das dieselben Vögt jerlich in Biwesen
m. gn. Herren Amtlüt und etlichen in der Gegne oder Gericht
darzu verordnet Rechnung geben und sich föllicher Maß trüwlich
an denselben Vogthgen halten, das sy Gott und einem gn. Herren
Antwurt geben können. Denn wer das nit tät, der wird her-
tenlich gestraft. Und wer on Wüssen und Willen seines Vatters
oder Vogts Schulden macht, es sye uff dem Spil oder anders
tät für nemen, das alles soll uncreftig sein.

Fürboit der Busen und Gräfflinen. — Die Frucht nit ab-
zetragen. — Gmaind Bech (Halbvieh) nit verendern. — Dienst
(Dienstboten) nit urloben on Ursachen. — Kälber. — Erbarkeit
der Kleidung. — Nit zucken in Schimpf. — Zutrinken. —
Schweren. — Landzügling. — Holzen. — Steg und Weg. —
Beschwörden anzaigen.

(Art. 38.) Kain versezt Hus verunderpfanden.

Es soll auch dhainer dem andern umb Schulden kain Huß,
das vorher in Underpfandswysse, es syge umb Zins ald anders,
versezt oder in Underpfandswyz verschriften, ze Pfand geben;
dann welcher das tät, der wurde darumb nach Gestalt der
Sach gestraft.

Singen. — (Art. 40.) Erbschaft.

Von der Erbschafft wegen hat min gn. Herr angesechen
und gesetz, das Kindskinder im Namen und anstatt ir Vatter

und Mütter erben sollen und mögen ire Großvätter und Großmütter. — Zins und Bußen, uñrichten. — Hürdsfallen. — Lechen empfachen.

**Erbrecht für die St. Gallischen Gotteshausleute
im Thurgau s. d.**

Deß Ersten ist Menclicheim wol wissend, was gelegen Gut genembt würt, es sygnd Weingarten, Alfern, Wisen, Bomgarten; und darzu ewig und unabkösig Zins; und gemuret Stöck ald gemurete Hüser.

Item varend Gut ist alle varende Hab, wie die Namen hat, es syg Gelt, Geltschuld, Win, Korn, Bech, Rosz, Kinder, Bett, Bettgwand, Linwatgwand, Klainet, Tuach, Kessel, Pfannen, Haffen, zinne Geschirr ald anders das varend ist, so die Sinslichkeit wol begriffen mag. Und darzu ablösig Zins, und hülzine Hüser und Städel; doch die Städel wie wyt das Tachtrauf begrift ist liegend, doch soll der so das Hus behalt das verzinsen nach Billichahrt oder Erfantmuß aines Gerichts.

Wann zwey eeliche Menschen zesammen komend und die Frow stirbt vor dem Mann on Vyberben, so erbt sy der Mann gar, sy hab im das zubracht oder helfen gwinnen, Eigends und Barends und ist alles sein aigen, fällt auch wann der Mann stirbt alles an desselben Manns nechsten Erben, und nit wider an der Frowen Erben, dann allein das, so die Frow im an gelegnen Gütern zubracht hett, das fällt nach sinem Tod an der Frowen nechsten Erben, wa das nit verendert würt by ir haider Leben.

Wann zwah eeliche Menschen zesammen komend und der Mann stirbt vor der Frowen on Vyberben, so erbt auch die Frow den Mann gar, Eigends und Barends, und ist das Varend ir aigen und das Eigend ir Vyhdung, wie viel deß were. Und wenn die Frow stirbt, fällt es wider an des Manns nechste Fründ und Erben.

Und wann ain Frow stirbt vor irem eelichen Mann, die Vyberben by ain andern haben, so blikt dem Mann alles das,

so sy by an aindern überkommen habend; doch das, so die Frow dem Mann zubracht hett, da erbt der Mann an Kindstahl an, und ist das Varend sein aigen, und das Ligend sein Lybding, und fällt dann nach seinem Tod und Abgang wider an ire Kind, und ob die nit wärind, an derselben Frowen nechsten Fründ. Und ob derselb Mann an ander Frowen neme, und auch Kind und Lyberben by ir überkeme, und dieselb stirb auch vor im, so hat es aber den Bestand wie vor, zwüschenhend im und seinen Kindern, als oft das beschicht. Und wenn er stirbt, so erbend die Kind alle des Vatters verlassen Gut, ains als vil als das ander. Was er aber zu Lybding von jetweder Frowen hette, fällt auch an der selben Frowen Kind. Und wann der selben Frowen Kind ains vor dem andern stirbt, erbend die andern so von Vatter und Mutter Geschwüstergit sind uf jetweders Shyten. Ob aber der nit mer werind, erbt darnach an Geschwüstergit das ander, das nit von beiden Shyten sein Geschwüstergit ist, und ist demnach sein nechster Erb.

Wann aber ein Mann stirbt vor seiner eelichen Frowen und Lyberben habend, so nimt die Frow ir zubracht Gut vorus, und darzu ir Morgengab und gebettete Bettstatt, wie sy by an aindern glegen sind, darzu ir verschroten Gwand, Gestüch^{*)} und Elainett, und tahlt das ander alles was der Mann und sy gehopt haben, Ligends und Varends, mit den Kindern, und ist das Varend an Kindstahl ir aingen und das Ligend ir Lybding.

Ob aber ein Frow ir Gut irem Mann unbedingt zubringt, und den Mann sollich ir Gut verendern und in sein Hand bringen und sich nit widerum versorgen oder ir anleggen ließ; stirbt der Mann vor ir, so nimt sy an dem zubrachten und auch an allem andern so der Mann verlat nit mer dann an Kindstahl.

Ain jedes Lybding soll in Eren gehalten und auch nit angegriffen werden, ains hab dann anderst nit mer, dann mag es das Lybding wol angriffen ze Mal um fünf Schilling Pfenning und nit höher.

Wann zwei Ementischen mit Geding zesamen kommend und

^{*)} Stuche, Stauche ist Kopftuch, Schleier, auch Muff, Armele. Schmeller Bair, Wtb.

verhiret*) werden, wie sy das bedingend und sich des gegen ain andern verschribend, dabei soll es beliben, dann Bedingt bricht Landsrecht.

Der Erbfal, wie sich der begibt, soll allweg für sich und nit hinder sich fallen. Also das ein Vatter sein Kind erb. Aber ain Vatter oder Mutter möchten ir Kind wol zue Gemaind annehmen, ald der glich, damit sollichs auch Fürgang möchte haben.

Wann ain Biderbman Kind hat, und die selben Kind gewunnend andere Kind und sterbend denselben Kinden ir Vatter oder Mutter, so erbend die Kind iren Aeni nit, er machs inen dann by seinem Leben; mag er auch wol thun on Verhinderung der andern seinen Kinden.**)

Wann ain Frow Kind hat by irem eelichen Mann, und der Mann stirbt, und verlat mit mer Guts, dann das die Frow ir zubracht Gut da finden mag und blikt den Kindern nütz, so soll die Frow schuldig sein, die Kind zu erziehen nach irem besten Vermögen, ald aber dassellb ir Gut mit inen tahlen.

Welchem Mann sein Wymb, oder welcher Frowen ir Mann stirbt, was dann jetweters von dem andern erbt zu Lybding, nimt das so in Leben blikt ein andern Gemachel, ee und ein Far verschint, so hat er das Lybding verwürkt, und fällt von Stund an des obgeschribnen rechten Erben.

So dick ein Erbfal beschicht, darby man schuldig ist, soll man uß der varenden Hab bezalen die Schulden so wyt das langen mag; und ob das nit langt, darnach uß dem gelegnen Gut.

Und zum Letzten, wann sich nun in Erb und Erbschaft gar will und meingerläh selzner Ding begeben und füegen mögen, so des Menschen Gedechtnuß und Vernunft nit alles betrachten oder davon zu reden Uebung haben mag, es sye durch ungewönlisch frömd Erbfäl oder Gemecht, darin soll doch allweg gehandlet werden nach Gestalt der Sachen und des Gerichtes Erkanntnuß.

*) verheirathet

**) Am Rande ist notirt „Gillt nüt“, cf. die Bestimmung über das Eintritts-Recht im Landrecht der G. H. Leute von 1525.

Stadtrecht von Frauenfeld von 1368. *)

Wir Albrecht und Lütpold, Gebrüder, von Gottes Gnaden Herzoge zu Oestreich, zu Steir, zu Kärnten, zu Krain, Herren auf der Windischen March und zu Portenauw, Grafen zu Habsburg und Tirol zu Pfird und zu Kyburg, Margrafen zu Burgauw und Landgrafen im Elsaß, bekennend und thun kund öffentlich mit dieserem Brief allen denen, die ihn sehend oder hörend lesen, nun oder hernach oder in künftigen Zeiten. Seit wir von fürstlicher Macht pflichtig sind, alle unsere Unterthanen und Getreue zu schirmen vor ihren Feinden und Hässern, und alles Gewalts und Unrechts vorzusehn, so sind wir auch gebunden, ihnen föllich Ordnung Recht und Gesetze zu geben, mit denen sie unter einanderen in Fried und Gemach bliben, und Jeglichem widerfahre und folge, das billich, bescheidenlich und Recht sige. Darum ist, daß wir mit wolbedachtem Muth, mit rechtem Wüssen und nach Rath unsers Raths und unserm lieben Getreuwen, dem Vogt und dem Rath und den Burgern unsrer Statt zu Frauenfeld, durch ihres und der Statt Frommen, Ehren und Gemachs willen, diese nachgeschriebene Recht und Gesetz und andern ihren löbl. Freiheiten und Genaden, die sy mit guter Gewohnheit hergebracht, und gehabt haben, gegeben und verlichen und bestätten mit fürstlicher Macht, geben

*) Die Vergleichung dieses, von den Herzogen von Oestreich gegebenen Stadtrechtes mit dem nicht lange vorher (1331) autonomisch festgesetzten Statut (s. Schauberg Zeitschr. II, 116) ist für die Entwicklung des Rechtszustandes und des Städtewesens jener Periode von ganz besonderem Interesse. Man sieht deutlich, daß mit diesem Gesetze nicht nur Ergänzungen des früheren Stadtrechtes gegeben werden sollten über Punkte, in denen der Rath und die Bürger sich selbst keine Gewalt zuschrieben (Blutbann u. s. w.), daß auch nicht bloß eine landesherrliche Genehmigung der ältern Statuten erheilt werden wollte, sondern daß die Herzöge sich selbst das Recht der Gesetzgebung zu wahren beabsichtigten über die meisten Gegenstände, von welchen in dem Stadtrechte von 1331 die Rede ist, indem sie den Bürgern nur hinsichtlich der „kleinen und gemeinen Prästen“ des städtischen Gemeindewesens Autonomie zugesanden.

und bestätten ihnen auch die mit diesereim Brief, für uns, und für alle unsere Erben, in aller der Maß als hernach geschrieben stath.

Des Ersten, wer der ist, der einen Todschlag thut, in der selben unser Statt zu Frauenfeld oder in dero Fridkreis, der soll darum warten Besserung an Leib und an Guet nach unseren Gnaden, und wird er begriffen, so soll unser Vogt daselbst sein Leib uns einziehen, in unser Gewalt, und den behalten an unsrer Gnad und soll der Ehegemest unserer Stadt an ihr Bauvorangeben fünf Pfund Pfening gewohlicher Costanzer Münz, ehe man ihn ledig lasse, und soll die Stadt meiden, und es sich gerichtet des Todschlags wegen, mit den Fründen, die da Burger sind. Thut aber ein Gast einen Todschlag, der soll der Statt zweifältige Buß geben.

(Art. 2.) Wer auch der ist, der in Ehegenannten unserer Statt ein Wunden thut, und den andern blutrüñzig macht, durch sein Hand, ist er ein Bürger oder Söldner, und gibt Stür und Wacht, der soll uns geben fünf Pfund Costanzer Pfening derselben Währung, und dem Kläger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund, und seinen Schaden und seinen Schmerzen ablegen, als sich unser Vogt zu Frauenfeld oder der Rath oder der mehrere Theil unter ihnen erkennet. Ist er aber ein Gast, der die Wund Thaten thut, der gibt zweifältige Buß.*)

(Art. 3.) Wer der ist, der dem anderen frefentlich oder ernstlich diese Scheltwort, Dieb, Bösewicht, Necker oder Mörder, ald daß er ihm an finen Eid redet, und ihm den fälschet, und er sollich gehadt auf ihn nit erwahren mag, ist er Bürger, der soll uns geben fünf Pfund, und der Statt ein Pfund, und dem das er zugeredet hat drei Pfund für seinen Kosten. Ist daß der Kläger vor Gricht klagt, und nimmt auch der Kläger Besserung von ihm, so soll er darum sein gut Fründ sin, ohngefährd, ist der aber ein Guest, der sollich Scheltwort vollbringt, der gibt zwifältig Buß.**)

(Art. 4.) Wer auch ein Trefen thut mit gewapneter Hand,

*) Art. 1 des Stadtrechts von 1331. **) Art. 2 ibid.

oder sonst wie sich das fügt, ist er Burger, der soll uns geben drü Pfund, und der Stadt drey Schilling, ist er aber ein Gast, so gibt er zwifältig Buß.*)

(Art. 5.) Wer auch den andern freuentlich heimsucht, ist er Burger, der soll uns geben fünf Pfund, und der Statt ein Pfund und dem Kläger, ob er etwas vor Gericht klagt, drü Pfund; ist er aber ein Gast, so gibt er zwifältig Buß.**)

(Art. 6.) Wer der auch ist, der dem andern sein Eigen anspricht, das er in hat, und in der Statt gelegen ist, behauptet er das mit den Rechten nit an, so soll er uns das befehren mit fünf Pfunden und der Statt ein Pfund, und dem er sein eigen Gut angeprochen hat mit drü Pfund.

(Art. 7.) Wenn auch die Chegenamite unsere Statt oft und dick von Brumsten großen Schaden genommen het, setzen wir mit fürstlicher Macht, in wessen Haus Für aufgath, ist das der oder sein Gesind oder sein Haussluth nit des Ersten das Für berüessen oder verkünden, mit einem offenen Geschrey, der soll uns das besseren mit drü Pfunden, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, und soll darzu ein Jahr von der Statt sein; mag er aber nit besseren mit so vil Pfeningen, als vorgeschrieben ist, so soll er von der Statt sein, alle dieweil, und daß er gebesseret hat.***)

(Art. 8.) Wer auch der ist, der Feuerkraft sicht ausbrechen, und des Ersten nit darzu lauft und löschet als der vermag, der soll uns geben ein Pfund, und der Statt ein Pfund, es sehe dann so sehr, daß ihme das Für so nahe gewesen sehe, daß er Zeit gehabt hete, das Seine auszutragen, oder daß ein ehehafte Noth ihne geirret hätte, und er das beweist mit seinem Eyd, so ist er die Buß nit verfallen.†)

(Art. 9.) Wer auch der ist, der dem andern ohne sein Wüssen und Willen in dem Raum daselbst, in seinen Wein-garten gath, und ihn darinnen schädiget, thut er das Nachts, so soll er uns geben fünf Pfund, und der Statt an ihr Bauw ein Pfund, ob er Burger ist. Verleurt aber ein Gast diese Annemung, der gibt zweifältige Buß. Wer aber diese Buß

*) Art. 4 ibid. **) Art. 2 ibid. ***) Art. 9 ibid. †) Art. 10 ibid.

nit haben mag, er sehe Burger oder Gast, dem soll man eine Hand abschlagen ze Besserung.*)

(Art. 10.) Auch setzen wir, durch sonder Wahrung und Gemach der Thegenanten unser Statt, der den Bach, der durch die Statt fließt, oberhalb der Statt, oder in der Statt abnimmt, oder aus seinen rechten Rinnen wiset, und abtribet, der soll uns geben ein Pfund und der Statt ein Pfund, als dick er das thut.**)

(Art. 11.) Wer auch Demand mit unrechter Maß oder mit unrechtem Gewicht ze kaufen gibt, als sich das befindet, als dick soll er uns besseren an unserer Gnaden, der Statt fünf, dem Kläger seinen Schaden ablegen nach Erkanntnuß des Vogts und des Raths; verkauste aber eines Hauses fünf icht mit unrechtem Maß oder Gewicht, und der Wirth und die Wirthin schwören, daß das ohne ihr Gehiß, Wüssen und Willen geschehen sehe, wer oder die soll der Besserung nit verfallen sein.

(Art. 12.) Wer auch ein Urtheil von Frauenfeld gen Constanz zuuhet, der soll der Statt fünf Pfund geben, und auch einem Vogt fünf Pfund geben, Constanzer Pfennig.***)

(Art. 13.) Was auch die Statt kleinen und gemeinen Prästen hat, was darüber ein Rath und ein Vogt setzt, das soll stett bleiben und gehalten werden.

Und dessen zu einer ewigen Gezeugnuß und Sicherheit, durch das Alles, was darvor an dieserem Brief gesrieben stoth, stät ganz unverruht blibe, so geben wir diesen gegenwärtigen Brief besiegelt mit unserem fürstlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, am Samstag vor Philippi und Jacobi, der H. zwölf Botten Tag, nach Christi Geburt, dreizehnhundert Jahr und darnach in dem acht und sechzigsten Jahr.

Rechte der Reichenauischen Gotteshausbauende in Frauenfeld. 1427.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Abt und das Capitul und Convent gemeinlich des Gottshauses Reichenau St. Bene-

*) Art. 7 ibid. **) Art. 23 ibid. ***) Art. 17 ibid.

dicten Ordens, das ohne alles Mittel dem h. Stuhl zu Rom zugehörig, bekennen und thun kund offenbar für uns und unsere Nachkommen mit diesem Brief. Als wir obgenannter Abt Heinrich von Gottes Gnaden des Allmächtigen und des heil. Stuhls zu Rom zu der Würdigkeit der Abtei des jetzt genannten Gotteshauses in der Reichenauw kommen sind, zimmet uns wol, daß wir auch denen, die zu uns und unserem Gotteshaus gehörend, Gnad verzeigend, darum das sie desto fürer zu uns und unserem Gotteshaus mit Treuwen auch geneigt sind. Also sind für uns kommen die bescheidenen, wisen, unsers und unseres Gotteshauses liebe und getreue, die Burger ze Frauenfeld, und haben uns fürgebracht und geöffnet ihre Freyheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie unz haro und von Alters haro gehebt und hargebracht habend, von unserem vorgenannten Gotteshaus, als hienach geschrieben ist.

(1) Daß ein Herr von Duw sein und des Gotteshauses Eigenschaft und Rechte zu Frauenfeld von dem obgenanntem Gotteshaus nimmer versetzen, verkaufen, noch verwenden soll, ohngefährd in kein Weg.

(2) Es hat auch ein Herr von Duw daselbst die Rechten von des obgenannten Gotteshaus wegen, das ihm von Gottshausleuthen nach Tod je von den Elsteten ein Hauptfahl, das best habend Haupt, ob es da verlassen wird, werden und gefolgen soll. Begehrend auch die Erben, ob sy zu dem Gottshaus gehörend, den Fahl zulösend, den sünd ihnen des vorgenannten Gottshaus Amtlüh des dritten Pfenings nächer geben, denn es gilt, chngefährd.

(3) Und wenn das wer, daß ein Gottshausmann verweibete unter ein Herrschaft von Oesterreich, so soll darum ein Straf stahn an einem Rath ze Frauenfeld, von eines Herren und Gottshaus wegen in der Reichenauw, unz auf die Bit, daß ein Herr von der Duw und Gottshaus, und der von Constanz mit einanderen übereinkommend, daß es darum stahn soll, als es vom alter Harkommen ist, zwüschen einer Herrschaft von Oesterreich und dem vorgenannten unserem Gottshaus.

(4) Wann auch ein Herr von Duw sein Würdigkeit und Abtei besitzt, und kommt in die Statt zu Frauenfeld, und von

ihnen empfangen wird als ihr gnädiger Herr, und sein Lahan leihet Federmann darzu er Fueg hat, Frauen und Töchtern, dann Mann und Knaben zu dem Lahan nit sind; wer dann selbst Burger ist, und mit der Gemeind geschworen hat, von dem soll ein Herr von Duw von Lehenschaft wegen an dem vorigen Eid ein Genügen haben ohngefährd; doch so sond Frauen und Töchteren, von ihrem Lahan Lahan-Trager geben nach Lehensgewohnheit und Recht ohngefährd.

Und baten uns demüthig und ernstlich, daß wir sie bei solchen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, Harkommen und Gewohnheiten gnädiglich bliben lassen, und ihnen das alles von Neuwen confirmiren und bestetten wöltend; des habend wir ihr Bitt gnädiglich erhört, und hierum mit wohlbedachtem Sinn und Muth und mit gemeinem guten Rath, den wir darum in unserm Capitul gehabt haben, so bestätten und confirmiren wir den Ehegenannten unsern und unsers Gottshaus Leuthen, den von Frauenfeld, jetzt mit rechtem Wüssen, in Kraft dieses Briefs, alle ihre vorgeschribene Freiheiten, Gewohnheiten und Rechte, die sie von obgenanntem unserem Gottshaus in der Reichenaue also von Alters harbracht und gehebt haben, und habend ihnen auch versprochen bey guten Treuwen für uns und all unsere Nachkommen, das wir sy darby getreulich halten, schirmen und handhaben, nach unserem Vermögen, getreulich und ohne gefährlich. Und das Alles zu wahrem offnem Urkund und rechter Bestettuß und Sicherheit, so geben wir ihnen für uns und unsrer Nachkommen darüber diesen Brief mit unserem, der Abtey und des Capituls, anhangendem Insiegel, die wir mit rechtem Wüssen öffentlich haben lassen henken.

Geben in der Reichenaue, an dem nächsten guten Tag nach des H. Crützes Tag ze Herbſt, da man zelt nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem sibendumzweigsten Jahr.

Der Stadt Frauenfeld Erbrecht von 1566.

Wir von Stätt und Landen der VII Orten unserer Eindnoßhaft Räth und Sandboten sc., dieser Zht aus Befelch und

Gewalt unfer aller Herren und Oberen zu Baden im Ergow versammt, bekennen und thun kund männiglichem offenbar mit diserem Brief: Daß vor uns erschinen sind der frommen, ehrfamen und wißen, unferer lieben und getreuen Schultheißen, Raths und ganzer Gemeind zu Frauenfeld im Thurgew Geſandten zc., Laurenz Koch, Schultheiß daselbst, und Ulrich Locher, Landschreyber im Thurgow und vor uns angezeigt: nachdem ihre Borderen vor Jahren ein Erbrecht uſgericht und gestellt, wessliches dann unſere Herren und Oberen confirmirt und bestätigt; nun sygnd aber im ſelben Erbrechten etlich Artikeln, ſo ihnen ganz beschwerlich; derthalben ſich Rath und Gemeind zu Frauenfeld zusammenverfügt, dieſelbigen beschwerlichen Articul geänderet und verbetteret, deren ſy mit einanderen einig und wol zufrieden ſind. Und wiewol ſy uſ nächſt verschinener Fahrrechnung auch vor unferer Herren und Oberen Raths-Boteu erschinen, und ganz underthänig begeht, daß man ihnen dieſelbigen confirmiren und bestäten wölte, haben doch gemelte Rathsboten deß keinen Gewalt gehabt, ſonder das in ihre Abſcheid genommen, an unſere Herren und Oberen zu bringen, und ihnen uſ diserem Tag mit gnädiger Antwort zu begegnen; deßhalb nochmalen ihr ganz underthänige Bitt ſyge, wir wöltend uns darüber entſchließen, und ihnen ſolche Articul des Erbrechens gnädig confirmiren und bestäten. Und als wir doruf uns unferer Herren und Oberen Befehl und Meinung entſchloſſen, ſy auch daruebend die Articul des Erbrechten verhört, wie die hernach von Wort zu Wort geschrieben ſtahn.

Mäglich des Erſten: Das eheliche Kind Vater und Mutter in ihrem verlaſſenen Gut gleichlich erben mögend, also das einem deß ſo vil als dem andern gehören und werden foll, es wer dann, daß eins oder mehr Vater und Mutter fürer dann die anderen daß best thäten, und ſich ihrens Willens beſliſſen; als dann ſo mag ein Vater, ob er will, jedem dertſelbigen nach Gestalt und Vermögen ſynes Guts einen Vortheil nach der Willigkeit, der Schultheiß und Rath zu Frauenfeld zimlich ſyn bedunkt, machen und verschaffen, daßelbig Gemächt aber dor nach vor ihnen uſgerichtet und bestätet werden foll. Gleicher Gestalt auch die Frau, ſo der Mann ohne Testament oder Geschäft

vor ihero mit Tod abginge, und sy unveränderet im Wittwenstand verblibe, Gewalt haben soll, derselben ihrer Kindern einem, so sich fürer dann die andern ihres Willens beflisse, (aber sonst keinem andern weiter und ferner nit) us ihrem eignen und zu gebrachten Haab und Gut einen Vortheil und Voraus ze thun und zu ver machen, doch anderst auch nit, dann nach der Billigkeit, und kein Gefahr bruchen, und vorermester Schultheißen und Raths zu Frauwenfeld Erkenntnuß, in maassen wie vor geschrieben stath.

Zum andern . . . (gleichen Inhalts wie Art. 1 des Land erbrechts von 1542, mit dem Zusatz): hinwiederum so föllend Vater und *) Mutter ihre Kinder, sy shgend Knaben oder Töchtern, so sy ohne eheliche Lybs Erben oder Geschwüster mit Tod ab gehen, auch zu erben Recht haben. (vide Abänderung 1635).

Zum dritten: So zwei unverdingt und ohne ein Heurathsh eredung in ehelichen Stand, mit Bestätigung des Külchganges, wie es sich gebürt zusammen kommen, und sy die Deth beschlossen hat, welches dann nach demselbigen, es sei über kurz oder über lang, vor dem anderen ohne eheliche Kinder, von ihnen beden gehohren, mit Tod abgaht, sol das, so nach im Leben iß, daß Abgestorbenen verlaßnes Hab und Gut syh Leben lang und bis zu End syner wyl in haben, nutzen und nießen, doch ohne Schweinung des Hauptguts, es wer dann Sach, daß es von Gott dem Allmächtigen mit Krankheit synes Lybs dermaßen angegriffen, daß es ein Bethligerer wurde, so dann dasselbig das Shnige zuvor verbrucht, und an der Nutzung des Abgestorbenen Guts nit uskommen und ein Benügen haben möchte, mag es desselben verlassen Hab und Gut syner Nothdurft nach am Hauptgut auch angrifffen, doch nach Zimlichkeit, und obgedochts Schultheißen und Raths Erkenntnuß, mit sönlicher Erleuterung, daß des Ehegemächts, so zuerst mit Tod abgangen, Hab und Gut, und syh allengliche Verlassenschaft uf des Abgestorbenen Erben Ansuchen und Begehren, oder so das jetzt gedachte Schultheißen und Rath Noth syh bedunkte, gleich unverzogenlich uf synen Abgang bei guten Treuwen angezeigt und ugeschrieben

*) In andern Abschriften: Vater oder Mutter.

werde; und wann das überbliben Ehegächt auch Tods verschieden, solle jedwiders Gut an syne nächsten Erben fallen. Wär auch von ihnen beiden bei ihrem Leben in währender Ehe etwas fürgeschlagen, sollen von demselben Fürschlag des Manns Erben zween Theil und der Frauwen Erben ein Theil gefolgen und werden. Ob aber sich beider Ehegemächten Gut by ihrem Leben geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen fanden wurde, sollen jedwiders Erben dessen nach gebührender Anzahl entgelten und ihnen darvon abgehen; wann sich aber fügte, *) daß zwei Ehemenschen in ehelichen Stand kommen, und nichts zusammen brächten, und eins von dem andern, ohne eheliche Leibserben, Tods verschiede, so soll das lebendig und überblieben zween Theil, und des abgestorbenen Erben den dritten Theil ihres liegenden und fahrenden Guts ziehen und nemmen; ob aber unter denen, die in Arminii zusammen kommen, eins etwas gots, das ander nichts gehebt, wann dann das ein Ehemensch mit Tod abgehet, und das ander, so noch im Leben ist, gern will, so mag es sein Gut, wie viel oder wenig es were, voraus nemmen, und so es das nimmt, so soll ihm von dem übrigen Gut, das dann zumahl noch vorhanden ist, das halb Theil, und nit mehr gefolgen; wo es aber sein Gut voraus zenemmen nit begehrte oder kein Gut gehabt hete, so sollen ihm, dem überbliebenen Menschen zween Theil und des abgestorbenen Menschen der dritte Theil ihr beider Haab und Güter, gedeihen und werden.

Zum vierten: Soll ihnen, den beiden Ehegemächten, nit abgestrikft, sondern zugelassen sijn, nach Beschlüssung der Decke, über kurz oder lange Zyt, sich beidersyts mit einanderen zu vereinigen, und zimliche Geschäft und Gemächt zu thun, doch öffentlich vor Schultheissen und Rath zu Frauenfeld.

Zum fünften: Fliegte sich dann, daß ein Ehegemächt vor dem anderen mit Tod abginge und eheliche Kind, so sy bei einanderen überkommen heteund, hinder ihm verließe, so mag das so noch im Leben ist, so lang es Wittwenstand hältet, in allem ihro beider ligendem und fahrendem Gut sitzen, darüber gewal-

*) Von hier an bis zum Schluß stimmt der Art. mit Art. 2 des Landerbr. überein.

tige Hand heißen und sin, und solch Gut nutzen und nießen nach syner Nothdurft, doch soll dasselbig die Kinder dorus ehrbarlich erziehen, und wann sy zu ihren mannbaren Tagen kommen, mit Treuwen wytters versehen und bedenken, nach Gestalt der Sachen und des Guts. Ob aber eins im Gut so unnützlich husete, das sölches Schultheissen und Rath zu klag fürkäme, sollend sy darin ze handeln haben, nach dem sich der Nothdurft nach gebühren wird.

Zum sechsten: So sich aber begebe, daß ein Mann vor der Frauw abstürbe, und darnach sy die Frauw sich anderwärts verheurathete, oder sonst nit mehr bei den Kindern blibe, sondern sich von ihnen söndern wölte, so soll sy mit ihnen den Kindern oder ihren Vögten ihres Vaters sel. ererbt, zugebracht, oder angefallen Gut, wie das von beiden darlangte, theisen, und darvon eins Kindstheil, so viel einem Kind wird, zu ihren Händen ziehen, denselben Theil sy alsdann zu ihrem Gut ihr Lebenlang ohne Schweinung des Haupt-Guts inhaben, nutzen und nießen mögen nach ihrem Willen und Gefallen. Glycher Gestalt auch der Mann, so die Frau vor ihm von dem Liecht viser Welt geschieden ist, und er sich anderwärts in ehelichen Stand begeben hat, mit synen Kindern ihrer Mutter sel. zugebracht, ererbt oder angefallen Gut zu theisen, dorvon ihm auch ein Kindstheil wie obstaht werden, aber ihnen by dem Fürschlag nichts ze thun schuldig syn soll. Ob aber sich beider Ehegemächten Gut mit ihrer Hushaltung geminderet hete, daß es nit mehr gar hinder ihnen funden wurde, soll jedwederer Theil dessen nach gebührender Anzahl entgelten, immassen wie obstat. So sich aber zutrige, daß Vater und Mutter Tods abgiengend, und die Kinder ihrer beider geliebter Eltern Tod erlebten, und demnach us Schickung Gottes eins der Geschwüsteren die andern all überlebte und dannethin auch Tods halb von Gott erforderet, und also zuvor Vater und Mutter und Geschwüsterre überleben würde, daß alsdann die Nächsten, so von dem Stammen, Nammen und Vater mag herrühren, zu Erben anstehen sollen. (vide Erläuterung de Anno 1653.)

(Die Art. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind gleich den Art. 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landrechts, nur daß

hier überall statt Gericht und Recht — Schultheiß und Rath genannt sind.)

Zum vierzehnten: So mögen verheirathete und unverheirathete Personen, Frauen oder Mann, die keine eheliche Erben und ihr eigen Gut haben, und mit Niemanden ein Theil und Gemein sind, ohne männlichs Einred, ihr Gut ihren Geschwüsteren, Gefründten und Anderlüthen, denen sy es gonen, wol verschaffen und vermachen, und diese Testament, Geschäft oder letzte Willen sollen öffentlich vor Schultheissen und Rath, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen nach Form des Rechten beschechen; doch sollend die nächsten natürlichen und rechten Erben nit gar usgeschlossen werden.

Und zulezt sollend die vorbeschribenen Articul den Heurathen, wie die zwüschen Ehleuthen usgerichtet sind, und fürer usgerichtet werden möchten, kein Nachtheil bringen, sondern dieselben in ihren Kräften bliben.

Darauf so haben wir jetzt gemeltes Erbrecht, wie das von einem Articul zu dem andern hie oben eigentlich begriffen und geschrieben stehet, anstatt und aus Beselch und Gewalt unser Herren und Obern confirmiret und bestätet, confirmiren und bestäten das auch wüssentlich, mit und in Kraft dieses Briefs, also daß sy und ihr Nachkommen sich dero gefreuen, und solchem Erbrechten nun und hienach steif gelebt, statt gethan und nachkommen werden sollte, ohne männlichs Eintrag und Widerred.

Baden den 15. Februar 1566.

Erläuterung des Art. 8. des Frauenfelder Erbrechts.

Wir von Stätt und Landen der VII Orten unser Eidgenossenschaft Rath und Sendbothen rc. uf dem Tag der Fahrrechnung zu Baden im Ergöw versammelt, bekennen öffentlich und thun kund aller mäniglichem mit dieserem Brief: Das vor uns erschinen sind die Abgesandten von Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld rc., und uns unterhänig fürgetragen: In dem 8 Articul ihrer Statt Erbrechts werde vermeldet, daß die

zwüschen zweien Ehegemächten, Mann oder Weib betreffend, überblibne Person von deren, so von ihr abgestorben, Verlassenschaft einen Kindstheil ererben und beziehen solle; darum nun kein Mißverständ oder Spann. Wann aber selbig überblibne Person auch von Gott dem Allmächtigen beruft wurde, wohin und an was End selbiger ererbte Kindstheil gelangen solle, ob er wiederum zurück an die Erben, wo er naher kommen, fallen solle, oder aber dieser letzt verstorbenen Person Erben verblyben, da sy kein gewisses nach Erleuterung. Habend sich darum bis-haro mit wenig Ungelegenheit und Ungleichheiten zugetragen. Ihre Herren, Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld, habend einmal us unser Gefallen und Guttheit dies Mittel ge-stellt, das in begebenden derglychen Fall von disem ererbten Kindstheil zween Theil zurück an deren Person erben, von wel-cher er hangeslossen, solle gefallen, der dritte Theil aber deren Erben, so ihn ererbt, gefolgen wollen, (im Fall uns sönliches auch für gut ansähe) unser Gehell und Einwilligung darzu thun, und sönliches ihr Bedenken confirmiren und bestätten, das wer-den ihre Herren und Oberen mit großem Dank usnemmen, und hiemit uns diese Sach gänzlich heimgesetzt und übergeben haben.

Als wir sy nun heede Abgesandte in ihrem Befelch, In-struction und Fürbringen vernommen, habend wir befunden, daß sy, unser Schultheiß und Rath der Statt Frauenfeld in diser Sach ihr Bestes gethan, also daß wir anders nit, als ihren guten Willen, gebührenden Fleiß, Mißverständ zu meiden, und Einigkeit zu pflanzen, mit Gefallen gespürt und erfahren; in Bedenken jedoch, daß Neuerung soll vermitten blyben, ha-bend wir uns anstatt und in Namnen unser allerseits Herren und Obern über diesen Articul dessen erleutert und erkeint, erleutern und erkennen uns nachmals in Kraft dieses Briefs.

In gemeltem 8ten Articul stehet und bringet der Buchstab mit, daß das überbliben Ehegemächt solle ein Kindstheil ererben, ohn allen Anhang und Hinzuthun; darus schließen wir entlich und gänzlich, daß selbiger Kindstheil solle für Eigenthum gehal-tten und geachtet werden, und der überblibnen Person (es seie Mann oder Weib) als ihr frei ledig eigen Gut heimgesunken, hiermit davon nichts mehr hinder sich oder zurück, son-

dern alles an ihre Erben nach ihrem Todfahl langen und gereichen, und soll dies für ein Recht gehalten, und dem statt gethan werden, threuwlich und ohn alle Gefahr.

Baden, den 4ten Juli 1611.

Erläuterung des Art. 6. des Frauenfelder
Erbrechts.

Wir von Stätt und Landen der 7 des Thurgeiws regirenden Orten Räth und Sendboten, der Zeit auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden im Ergeiuw versammt, urkundend und bekennen hiemit, daß für uns kommen und erschinen sind, die Edlen, Festen, Vornemmen, und Wysen Hans Melchior Locher, der Zeit Schultheiß, Hans Heinrich Engel Statthalter, Werni Hurter, Urthel Sprecher eines freyen thurgauischen Landgerichts, und Hans Heinrich Kappeler Spendmeister, alle des Raths zu Frauenfeld, als Verordnete und Abgesandte von der Stadt da-selbst, und uns hernach folgende Punkten und Articul vor- und angebracht, Namlichen und des Ersten, daß wir den zwischen ihnen beiderseits Religion, die Kirchengüter betreffend, gegen einanderen eingangnen Vergleich confirmiren und bestäten wollten.*)

Zum sechsten dann, dieweilen der 6 Articul ihres Erbrechtes, daß, wann Vater und Mutter mit Tod abgingen, und die Kinder, die ihre Eltern überlebtend, und darnach aus Schickung Gottes eins der Geschwisterten die andern all überlebte und darnach auch stirbe, und zuvor Vater, Mutter und Geschwisterte überleben würde, daß alsdann die nächsten so vom Stammen Namen und Vater mag herrührend, zu Erben anstehen sollen; wessentwegen in solchen Fällen bisher die Erbschaften allein auf den Mannstammen bestanden, und hingegen die Verwandtschaft weiblicher Linien, um wie viel Grad die näher gewesen, darvon ausgesetzt worden, deshalb, damit die Gebühr nit überschritten wurde, begehrt eine Statt Frauenfeld, daß disem Vater mag,

*) Es folgen hier vier weitere Punkte, welche wir weglassen.

auf wie viel Grad der im Erben gültig sein solle, der Namen geben werde, sinnenmahl nach Inhalt bemelten Erbrechten in Uebung gewesen, daß eheliche Geschwüster te, da eins oder mehr aus ihnen, in ledigen oder ehelichen Stand, mit Hinterlassung Haab und Gut aus dieser Welt Tods verscheiden, einanderen geerbt, hingegen aber Vater und Mutter hintangesetzt worden, welches aber in Ansehung, daß die Eltern ihre Kinder ohne derselben Schaden und Entgeltnuß mit großer Sorgfalt, Müh und Kosten auferziehen, nit billich; als wär ein Stadt Frauenfeld in dieser Meinung ohngefährlich begriffen, falls sich vorangezogner Fall begeben und hinfürv zugetragen möchte, soll des abgestorbenen Kinds hinterlassen Gut, so zumahnen ordentlich inventirt werden solle, erstlich auf seine noch lebenden Eltern, es wären beide oder noch eins im Leben vorhanden, reichen und fallen, solches die Zeit ihres Lebens inne zu haben, zu nutzen und zu niesen, doch ohne Schweinung des Hauptguts, es wer dann Sache, daß es vonöthen, solches auch erfordernder maßen nach Besinden der Oberkeit angegriffen werden mögen, und dann hernach, da die Eltern auch Tods verfahren, den Geschwisterten von beiden ersten Banden erbohren, angedeuteten verstorbenen Kinds oder Geschwisterten Gut zufallen und gehören soll.

Wann nun wir gedacht der Ursrigen von Frauenfeld Au-
bringen der Weitläufigkeit, neben den uns eingelegten Schriften
und Briefen, umständlich verstanden, haben wir darüber erleu-
tert und erkennt: *)

Zum sechsten und letzten, um daß eine Stadt Frauenfeld nothwendig befindt, in ihrem Erbrechten um etwas zu moderiren, nemlich wie weit hinaus die Verwandschaft Vater mag halber die Erbschaft fallen sollen, ehe die Mutter mag halber näher Verwandte erben mögen, item, das Vater und Mutter die absterbende Kinder, als die Geschwisterten einanderen bei Lebzeiten der Elteren erben sollen, ist ihnen Schultheiß und Rath ein solches dem Rechten gemäß und ihrem gut Besinden zemachen

*) Die Entscheide über die fünf ersten Punkte bleiben hier ebenfalls weg.

überlassen, und zumahlen dasjenige, was sie machen werden, hiemit bestätigt und ratificiret sein, dessen zu Urkund ic.:

Den 3ten September 1653.

Auffallsordnung der Stadt Frauenfeld.

1. Der Oberkeit Unkosten.
 2. Die Kirchen-Pfründen und Grundzins.
 3. Die Schuld- und Zinsbrief, so ordentlich besiegelt, aufgericht, jedoch solle je der älter dem jüngern vorgehen, ob aber so viel mit verhanden, daß ein jeder bezahlt werden möchte, das dann dem Jüngeren, ob er wolle, den Alten auszulösen vorbehalten sein solle.
 4. Die Frefel und Bußen.
 5. Die so um väterlich und müterlich Gut beklagt.
 6. Die so versetzt und in Bürgschaft stehend.
 7. Die so ihre erlangte Recht haben.
 8. Die Vidlöhn.
 9. Und dann die um die laufenden Schulden, erstlich die Burger, nach ihnen die Gerichtssäßen, und dann die Landsäßen bezahlt werden, ob dann noch was übrig und bevor, solle selbiges allen andern aufrichtigen Schuldnern gehören und ein Jeder, so nach etwas zu verlehren, nach Anzahl seiner Schuld nachzuziehen. Dieses Urtheil ist von Herren Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld den letzten Augusti 1618, item den 20. December 1622 und dann den 13. Juni 1633 übersehen und ratificirt worden. Den 14. Mai 1641 ist disere Urtheil widerum übersehen und ratificirt worden, allein so vil den 4. Art. wegen Frefel und Bußen belangt, solle selbiger nach väterlich und müterlich Erbgut gesetzt werden.
-

Erbrecht der Stadt Dießenhofen.*)

Erbrecht der Statt Dießenhofen und dero ehrlichen Gerechtigkeit.

(1) Erstlich das je und allwegen, auch in allen Fällen, wo mit sonderliche Verding oder ordentlich testirt ist, die nächsten Erben nach Sibschafft und der nächsten Linien des Geblüts erben. Und so Vater und Mutter Kind und Kindskinder nach Tod hinder ihnen verlassend, so werden die Kindskind an ihrer Eltern Statt mit den Kindern zugelassen, und erben die Kind, ihr jedes nach seinem Haupt, aber die Kindskinder alle nehmen mit mehr, dann ihr abgegangener Vater oder Mutter, ob sie gelebt, genommen hätten, in diesem Fahl, als väterlich und einiglich Erbe.

(2) Item, wann es sich begebe, daß ein Kind mit Tod abginge, und mit Kindskinder nach ehelich Gemächt, und ob es gleichwohl rechte Geschwisterte verlaßt, sofern dann sein Vater oder Mutter noch vorhanden und im Leben sind, so erben dieselben Vater und Mutter, oder welches noch bei Leben, ihr abgestorben Kind, und werden Geschwisterte, so sie vorhanden, in diserem Fahl ausgeschlossen.

(3) Und obgleich wol der Vater oder die Mutter mitserzeits sich anderwärts verheurathen sollte, so ist dennoch ihr Erbtheil an des abgestorbenen Kind verlassenem Gut mit geschwächt. Es wäre dann das eins unter ihnen, zur Berachtung der Kind und Freundschaft, mit ungebührlichen Personen, wider der Kind und Freundschaft Willen, sich verehelicht hätte, daunzumahl, wo das abgestorbene Kind Geschwisterte verlassen hätte, bleibt das Erb denselben Geschwisterten; und wurde solche Vater und Mutter von dem Erb abgesondert; doch soll es zu E. E. Rath's Erkanntnuß stahn, wann sich der Vater oder Mutter verheurathet hätte, oder nit; wäre aber Sach, daß ein föllich Kind, wie obstaht, ein Ehegemächt gehabt, von dem es besonder Gut erwibet, ermannet oder ererbt hätte, so bleibt dasselbige bei dem Articul, der hernach von denen erleutert, die ohn Libs-Erben von einanderen scheiden, Meldung thut.

*) Der Text ist incorrect, übrigens mit Ausnahme weniger Stellen gleichwohl verständlich.

(4) Wo aber Kindskind, für und für in absteigender Linie, oder ehelich Gemächt vorhanden sind, die sollen einanderen erben, und mit Vater oder Mutter.

(5) Item wo eine Person mit Tod abgaht ohne Geschäft, und läßt weder in ab noch aufsteigender Linie keinen leiblichen Erben, sondern allein Geschwüstrige, die von ihren beiden Eltern Geblüt und gespißt sind, die erben vor mänglichen.

(6) Hat aber die abgestorbene Person mit allein Brüdern oder Schwästern, sondern auch Bruder oder Schwester Kinder, die ihro Vater oder Mutter halb gleich verwandt wären, nach Tod verlassen; wiewohl bei vielen ein anders, so habend wir uns dieser Satzung Versetzung vereinigt, und setzen daß die Brüdern und Schwästern erben, und der abgestorbene Bruder oder Schwesterkind in solchem Fall ausgeschlossen werden sollen.

NB. Dieser Articul ist Anno 1596 zu Baaden um ein Grad erweitert worden.

(7) Wo aber das Abgestorbene keine Brüder oder Schwester, sondern zu allen Theilen Brüder oder Schwester Kinder, die ihro Vater oder Mutter halb gleich verwandt während verließe, so sollen dieselben Brüder oder Schwesterkind, ihr während wenig oder viel, anstatt ihres Vaters oder Mutters zugelassen werden, und zum Stamtheil Erb nehmen, so viel ihr Vater oder Mutter Gerechtigkeit an dem Erb Theil gehabt, wann sy den Fall erlebt hätten und mit Bile der Hauptern.

Von den Ehelüten so Kinder verlassen.

(8) Wo zwei Personen ehelich zusammenkommend, und von denen einig ehelich Kinder geboren werden, so dann die Frau vor dem Mann mit Tod verging, so soll der Mann in dem Gut es sey ligends oder fahrend, sitzen bliben, darby*) . . . So er aber den**) verrufen und sich ehelich verändern oder sonst den Kindern oder an ihm selbst nnnütz erfunden wurde, sollen und mögen ihn die Kind tringen, ihnen ihr mütterlich Gut und Erb zu gleichem Theil theilen, also daß dem Vater desselben mütterlichen Erbs so viel als einem Kind, und sonst den Kindern einem so vil als dem andern werde.

*) Lücke im Msc. **) Wittwenstuhl?

Anno 1617 da Iſak Schüebli mit den Küechlichen Erben einen Rechtshandel geführt, ist dieser folgende Punkten erläutert worden.

(9) So aber die Kinder vor der Eltern*) Tod stürbend, und eigen Gut von Vater und Mutter schon ererbt, alsdann das übriggebliebene, Vater oder Mutter, zu desselbigen Gut genüßig sein soll; doch ist in allweg den Kindern zu den ligen- den Gültten und Gütern eine rechte Verfangenschaft vorbehalten, daß der Vater solche ligende Gültten und Güter weder mit Ver- sezen noch Verkaufen beschweren, noch verändern mag, dann mit Verwilligung eines Schultheißen und Raths.**)

(10) So dann aber der Vater auch mit Tod abgängen, und im Leben nit mehr ist, so soll dazselbig und all sein ander ver- lassen Gut, Eigends und Fahrend, denselben, wann er schon Kinder mit der nachfolgenden Frauwen erzeuget, gleich gefallen, sein, under einanderen in gleiche Theile getheilt, und der Frauwen auch nit mehr dann ein Kind Theil darvon werden. Und zu demselben Kindstheil soll ihr der Frauen auch verbleiben die Morgengab, und ob ſy zu dem Mann ichts gebracht hätte; deßgleichen sollen die Kind von einem Schultheißen und Rath bevogtet werden. Die Frauw folle auch ihre Kind von solchem

*) sc. nach dem Tode des einen, aber vor dem Tode des andern parens.

**) Es scheint dieß eine Beschränkung oder vielmehr Abänderung der in Art. 2 festgesetzten Successions-Ordnung zu sein, die dann aber im folgenden Artikel wieder zurück genommen wird. Der in den Art. 10 — 13 nach und nach entwickelte Fall ist der ziemlich complicirte, daß eine Frau aus drei Ehen eigene Kinder und aus einer frührern Ehe ihres ersten Mannes Stieffinder hat. Die Regel ist wohl, daß der überlebende parens von dem Vermögen des Verstorbenen einen Kindstheil erbe und an dem Nebrigen Nutznießung hat, ſq lange er im Witwenstande bleibt und mit den Kindern lebt. Ob der „Kindstheil“ ihm zu Eigen oder nur zur Nutznießung zu- falle, darüber herrscht wenigſtens in den Consequenzen dieselbe Un- Sicherheit, wie eine Zeit lang beim Landerbrecht. — Ohne Zweifel gehören die Art. 9 — 13 nicht zum ursprünglichen Texte des Statuts und werden an deren Stelle vorher Bestimmungen gestanden haben, welche den Gegensatz resp. die Ergänzung des Art. 8 bildeten.

ihrem und der Kindern Gut ehrlich und züchtig, in guten Sitten erziehen, zu Gott und der Welt, nach Recht, auch mit Wüssen und Willen der Bögten, und nach Vermög des Guts ehrlich berathen und versorgen; auch von dem Gut nit getrungen werden, so lang sy in dem Witibstand sich sonst ehrlich und wohl in dem Gut, ungeänderet das Hauptgut, hältet.

(11) Wann sy sich aber ehelich verändert, oder sonst den Kindern unnütz erfunden wurde, sol sy schuldig sein, den Kindern ihren Theil ihres väterlich zugetheilten Erbs folgen zu lassen; und den übrigen zugetheilten Theil, mit sammt der Morgengab, und anderem ihrem ererbten und zugebrachtem Gut, ihr Leben lang, doch ungeändert des Hauptguts, niesen; so sy aber mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ist, so soll der Mann und die Kinder, so vil deren ehelich von ihrem Leib gebohren waren, daffselbig ihr Gut, so sie verlassen, in gleiche Theile theilen, daß einem so vil werde als dem andern. Es wäre denn Sach, daß Libs oder Hungersnoth nachwährlich erfunden würde, so soll es doch allweg des Manns und der Frauen halb nit anderst dann mit Verwilligung E. E. Rath's gehalten werden, wie vorstaht. Und wenn der Mann vor der Frauen mit Tod abginge, und ließe Kinder, von ihnen beiden erbohren, hinder ihme, so sollen gleich nach Abgang des Vaters, vor aller Handlung, die Kind und die Frau vor Schultheiß und Rath allein und besonders, nemlich die Frau sonderlich und die Kind, so sie anderst und so viel unter ihnen den *) Jahren sind, bevogtet werden.

(12) Und so auch solche Bevogtung geschehen ist, und die Kind, oder ihr Bögt gedachten, daß der Theil den nützen sein sollte, dann wann Mutter und Kinder bei einandern bliben, alsdann die Mutter um den Theil väterlichen Erbs ersucht wurde, so soll die Mutter, mit den Kindern zu theilen schuldig sein, und davon nicht mehr, dann ein Theil, als ein Kind, sammt ihrer Morgengab, und ihr ererbtem und zugebrachtem Gut nehmen, soll sich dessen begnügen, und den Kindern das übrig fol-

*) Statt „den“ ist zu lesen „unter ihren“.

gen lassen, und dasselb, wie auch ander ihr ererbt Gut, ungemindert des Hauptguts, nießen ihr Leben lang.

(13) Und so sie auch mit Tod vergangen, und im Leben nit mehr ist, so soll denselben, ihren Kindern, ob sie sich schon vorharo nit ehelich verändert hete, alles ihr verlassen Gut zugehörig und verfallen sein; hete sich aber die Mutter ehelichen mit einem andern Mann verändert, so soll derselb ihr Mann und die Kinder, und so sie einige Kinder ehelich bei ihme hete erbohren, solch verlassen Gut gleich und in gleiche Theile theilen, und einem so viel als dem andern werden, doch mag die Frau ihr Morgengab allweg verschaffen, geben und machen, wem und wohin sie will, alles nach freyer Morgengabs Recht; ging aber derselb ihr Mann auch vor ihro mit Tod ab, und wurde die Frau von seinen Kindern, ob er die nach Tod gelassen hätte, zum theilen ihres väterlichen Erbs und Guts getrungen, so soll gegen denselben Kindern, in Theilung ihres väterlichen Erbs, gleich wie den vorigen Kindern halb davon geschrieben stehet, gehalten, und desselben der Frauen auch ein Kindstheil, mit sammt ihrem zugebrachtem und ererbten Gut, und nit mehr werden; und nach ihrem Abgang all ihr Gut, von wem und wie sie bekommen wäre und so vil deß nach ihrem Tod verlassen hete, ihren Kinderen, so von ihrem Leib vor und nach ehelich und ehrlich gebohren sind, folgen, und sie under sie in gleich Theil getheilt werden. Wurde aber die Mutter des Theilens nit getrungen, und blibe also mit oder ohne Aenderung, by beiden, oder einem Theil der Kinderen, ihr väterlich Gut wie ihr Vater selig das zu ihr aller Mutter selig gebracht hete, wie den vorigen Kindern beschehen ist, und hiervor geschrieben stath, zuvor ausgeben werden, und dann derselbe jetzt vorbehalten Theil, als mütterlich, sammt allem anderen ihrem ererbten und undergelassenem Gut, wie sie und wo sie das überkommen, und nach Tod gelassen hete, als mütterlich Gut in gleicher Weiß, under sie alle wie vorstath gehislet, desgleichen soll es bei dem Vater in dem Fahl auch gehalten werden.

Von Ehelutten ohne eheliche Leibs-Erben.

(14) Wenn Mann und Weib ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod von einanderen geschieden sind, wiewol bishar unser

Stadtbruch gewesen, daß der Mann die Frau, und hinwiederum die Frau den Mann allerding halber geerbt, so habend wir doch nach Gelegenheit unser Burgherschaft, und mit Rath wiser Lüthen diesen Fall also fürsehen und ernstlich zu halten also ordnen wollen: Wann Chelüt, die mit Kinder in der Ehe mit einanderen erzeuget, und beide ohne Geschäft mit Tod vergingend, was dann ihr jedes, Heimstür, Zugab oder ligend Güter, dem andern zugebracht oder ererbt hätte, dieselben Güter fallen alle wiederum hinder sich, auf ihr jedes nächste Erben, daher solche Güter kommen sind; was aber zwei eheliche Gemächt durch ihr beider Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeit, zuvorderst durch Gottes Segen, mit einander erobert und ergrunnen heten, es sehe Ligends oder Fahrend, welches dann das ander überlebt, ist desselben eroberten und freigeschlossenen Guts ein Herr, und mag darmit thun und lassen nach seinem Willen und Wohlgefallen, und folgends nach desselben Tod seinen Erben.

(15) Wann auch der Chelüthen eins des Tods vergangen ist, so mag das ander, so im Leben leiben, sijzen in allem und jedem, ihrer beider zugebracht, ererbtem und gewunnenem Gut, Eigendem und Fahrendem, nichts davon ausgenommen, sein Weil und Leben lang, und sollen die zugebrachten hinderfällige Güter ordentlich aufgeschrieben, deren auch Acht gehabt, und durch den Besitzer oder überblibne Person in gutem aufrechtem Wesen und Bänen aufgehalten und bewerbt werden, auch am Hauptgut nit gemindert, es sei dann, daß es die augenscheinliche Nothdurft an Leibsnahrung erfordert; alsdann solches Hauptgut anderer Gestalt auch nit angriffen werden soll, dann mit Zustum und Bewilligung eines Schultheißen und Raths.

(16) Item so man gelassene Erbfährl mit einander abtheilen will, so sollen vor und ob allen Dingen die Schuldgläubigen aus gemeinem Gut bezahlt werden, doch wann mehr denn bei einerlei Eltern Schulden gemacht, so soll jede Erbschaft die Burde der Schulden an ihr selbst dulden und tragen; und wäre Sach, daß unter Chelüthen kein Morgengab benamset wäre, so solle die Zufählen 4 fl. geachtet und gehalten werden, und obschon ein weitere Morgengab verheißen, wie denn Chelith Vollmacht haben, und aber zuweisen die Schulden aus gemeinem

Gut nit bezahlt werden möchten, was dann über die 4 fl. zur Morgengab zugesagt, das soll auch zur Bezahlung der Schulden dienen, und dennoch die Morgengab nit weiter dann 4 fl. geheißen werden.

(17) Und ob den Knaben in der Theilung Mannlehn, oder vom Vater so vil Kleider, Wehr oder Harnisch zustunden, daß sie großen Vortheil vor den Töchtern heten, so soll den Töchtern solcher Vortheil mit anderem Gut in der Theilung widerleit werden, und hinwiederum wann die Töchter an ihrer Mutter gelassenen Kleider, Gebänd oder Kleinodien einen Vortheil hetend, daß den Knaben auch andere Ergötzung, damit beiderseits eine Gleichheit erhalten, hingegen bewilligt und erstattet werden.

(18) Item wo Vater oder Mutter des Willens während, und vermeintend, einem oder mehr ihrer Kinderen etwas Vortheils zu machen, so soll dieß nit beschehen, denn mit eines Schultheißen und Raths Zulassen und Erkanntnuß, ob und was ihnen Vortheils zu schöpfen seie oder nit.

(19) Item wann ein Vater oder Mutter einem Kind zur Bettsteuer gibt, oder ihm sonst vormahls an Hauptgut worden ist, daß solches nachgehends in gemeine Theilung eingeworfen, oder um so viel still stand, bis den anderen seinen Mitern auch so viel wird, und darnach zu gleichen Theilen stahn, es wäre denn durch Testament anders beschehen.

(20) So auch sonst ein Erbfahl ledig bescheye, daß nit Kind sondern Geschwister oder nächste Verwandte vor Augen sind, und zugedenken, daß andere mehr dergleichen Erben vorhanden sein möchten, daß die gegenwärtige vermeinte Erben nit gestahn wollen, oder ob gleich dergleichen Bedenken nit wäre, so soll doch solch Erbgut, Jahr und Tag in Ruh zustellen, und zu warten erkannt sein, es wollten dann der oder die Ansprechigen nach Erkenntnuß und Benügen E. Chrs. Raths vertrösten, obemand in derselben Zeit käme, daß sie dann Antwort geben und thun wolten, was Recht wäre, könne*) aberemand, und

*) käme

möchte der, oder die^e) ansprächige Sipshäft zu Recht genug erzeugen, soll er oder sie zugelassen, möchte aber solches dermaßen nit erzeuge, so soll er oder sie darvon erkennt, und der Oberkeit ihr Recht dagegen vorbehalten sein.

Von Leuterung so Irrung einfällt.

(21) Wo Irrung in obbestimmten Fällen einfiele, ist vorbehalten zu allen Seiten Minderung, Mehrung oder gar abzuthun, desgleichen ob sich etliche Fäll in Erbschaften begeben, die hiervor nit begriffen weren, so soll es darin nach gemeinen geschriebenen Rechten, auch gemeinen Landbrauch gehalten werden.

Die alte Öffnung oder Hoffrodell zue Eschenz. 1296. **)

In Gottes Namen Amen. Wissen Alle, die disen Brieff lesen, daß diß sind die Recht des Hoffes zue Eschenz. Gezwinge und Benne sind des Meherß, an des Gottshuß statt, und der Meher soll drh Stund in dem Jahre allen gebieten in den Hoff, die ze ihren Tagen sind kommen, und belehnt sind, ald gewybet hand, darumb ob dehein gebrest da sie an den Guetten, ald an Ungenossami. Handt die Guet gebresten, daß nüt besetzet sind, so soll sie der Meher beseken nach der Lüthe Eyde, und zwēn^{***}) sy darzu erkiesent, dem soll der Meher uss daß Guett gebieten, und twingen, er sy belehnt ald nicht. Wend ein Hagstoc^f) die Belehnnten ab der Hub uss die Schuopos, ab der Schuopos uss die Hub, also daß ej dem Gottshuß nutzbar sy. Als swär

*) die die

**) Die Abschrift ist uns durch den verdienten P. Gallus Morel, Subprior von Einsiedeln, mitgetheilt worden. Leider ist das Original nicht mehr vorhanden, und die in einem Copialbuch erhaltene Abschrift an mehreren Stellen auf eine schwer zu lösende Weise verdorben.

***) Statt: zwēn, welchen.

†) Die Meinung ist wohl: Denn er (der Meier) hat die Befugniß zu zwingen die Belehnnten etc.

sin Ungeoffami hat, daß der daß gerichten soll, dr̄y Stund in dem Jahre, ze Beglichem mal mit drin Schillingen, und soll ihm gebieten ze den drin Gerichten, daß er ze deß Abteß, der denne ist, Hulden komme. Uebersitzet er die Gericht, so soll der Meyer einen Keller und einen Vorster nennen, und soll den vahen, schwär umb^{*)} er geschezt mag werden, deß sind deß Gottshus zwen Teile, und deß Vogteß der dritte, ob er ihn darzu will helffen twingen; thut er syg nit, so wirt ihm sin Rächt.^{**)} Disse Besatzung der Güetter sol beschechen an dem nechsten Tage nach Sant Waltpurg Tult, und swas da beschicht mit Eyd und usgesönderten Lüthen, usz den andern, daß sol stet sin, wond also daß man den dritten Teil nem uff dem Guet, drü Jahr, unz er sich umbe schnidet.^{***)} Wer auch daß, daß ein Guet wüst lege, so soll daß Gottshus den Zins nennen uff dem Belde, da Acker ist: so sol der Meyer nennen von der Hoffstatt, und swas ihm aber sin Rächt wirt, daß sol er dem Gottshuse geben fünf Schillinge ze Erschätz, und so man die Guet besetzet so sol die Huobe geben fünf Schillinge ze Erschätz dem Gottshuse, und die Schuoposse achtzechen Pfenig dem Meyer. Werr auch daß ein Mann stirbe, der Kind ließe, Sune oder Tochtern, die dem Guet nutze weren, den sol man die Huob lichen, umb fünf Schilling, die Schuopoß um achtzechen Pfening, stirbet er aber ohne Lyb-Erben, so sol daß Gottshus dassell gut lychen nach sinem Willen, und von sweler Hande Sache sich daß füeget, daß man die Guet besetzet zwingen oder unbezwingen so sol der Huob an^{†)} Erschätz deß Gottshus sin, und der Schuoposse des Meyerß.

Ist auch daß ein Gottshusman das^{††)} Gottshusgut nie gewan, noch nit hat, den sol man uf sein Gut zwingen er wolle den ein ander Gut buwen. Ist auch daß einer ein Lehnen, als^{†††)} ein Erbe, so soll in Nieman zwingen, uf ein anderß er wolle den ein anders buwen.

^{*)} warum, um wie viel.

^{**)} Hilft er nicht zwingen, so wird ihm sein Recht nicht?

^{***)} Schnidet? ^{†)} Der Huoben. ^{††)} des. ^{†††)} ald.

Der Kelnhoff ze Eschenze und daß Vorster Lehen und die Mülli die sind jehrlich lidig ze Sant Waltpurg Tult. Darumb ob der deheimer innütz werre dem Gut ald dem Gottshuſ, ald den Lüthen, daß man in wande lege. Ist aber er nüxe den vorgenanten Dingen, so sol man ihm wieder lychen one Erſchätz. Der Erſchätz, so von dem Hoffe kumpt, der ist deß Gottshuſ, und der Schuopos des Mehgerß. So gilt der Kelnhoff ein Pfund Pfeninge, für einz Abteß Dienſt, und wenne deß Gottshuſ Knecht darkommet, dem sol der Kellner ze essen geben, und sol er die vorgenanten zechen Schilling Pfening inne han, und von den Bellen der Uſſidelinge sol er han, Wat und Waffen, und stat die Wal an dem Abchte, weder er den Dienſt nem ald daß Pfundt. Nimbt och daß Gottshuſ die Belle und die vorgenanten zechen Schilling, so git der Keller dem Bottin deß Gottshuſ uit ze essen. Der Vorster git von ſinem Lehen Niemand nicht, wann zwei Viertel Kernen dem Mehger, darumb sol er den Lüthen fürgebiethen, zu den Dinge Zeiten, und darnach wenne es die Lüth bedürffen, umb Klage die ſy gen einander hand, und foll auch pfänden vmb deß Gottshuſ Zins vnd foll auch grech*) ſin zu allen den Dingen, so daß Gottshuſ vnd der Mehger an deß Gottshuſ statt bedarfſt. Se der Mehger pfenden will, so sol der Keller und der Vorster mit ihm gon, und ſon ihm helffen pfenden, ſwa ſy die Thür offen vindet, ist ſy aber zugethan, so sol der Vorster ſinen Ruggen an die Thür leinen; gat ſie mit vff, so sol erß bifferen dem Mehger an deß Gottshuſ stat mit drin Schillingen darnach sol erß dem Vogt klagen. Ist och daß, ſo er in kumpt, ſo die Thür entschlossen iſt, weret es ihm Yeman, daß**) ſoll eß bifferen dem Mehger und dem Vogte. Swa ein Mann stirbet bei der Genoſſami da ſol daß Gottshuſ nemmen daß beſte Hobet, da er by der Ungeoſſami stirbet vff deß Gottshuſ Gut, allda er Einsiedler iſt, ald vff ſinem rächtien Eigen, ald vff ſinem Lehen, ald ze Wäg loſſi***) ſitzen, da ſol daß Gottshuſ nemmen die zwene Theile,

*) parat, bereit. **) der.

***) Wegloſe, eine Gebühr, welche bei Veräußerung oder Verlaffung eines Gutes an den Zins- oder Lehenherren zu entrichten iſt. Schmeller Bair. Wtb.

die Kind den dritten, ist daß er vff der Landlüthe Gut stirbet, so sol daß Gottshuſ nemmen ſin Theil, in ſwelem Rechte er ſitget, und davon ſo verbieten wir mit Rechte, daß unſer Lüthe Teman ſitgen zu theile, und verbieten och, daß Teman ſine Tochter ald ſine Schwöster in die Ungenoffami gebe, ald der er pflege¹⁾ der fol eß gebeffern, als er²⁾ ein Ungenoffami neme. Ist daß eines Mannes Eweib stirbet, fo ſol der Mann das Bette han unz er ein ander Wybe nimmet, fo ſol er das Bette dem Gottshuſ geben, eß ſye denne daß er ein unberaten³⁾ Tochter hab. Stirbet auch Man ald Wyb one Lyberben, fo er niemer erben, wan das Gottshuſ, hant ſy aber Lyberben die unberaten ſint, die erben auch nit.⁴⁾ Die Mülli hat auch daß Recht, daß die Gottshuſes-Lüthe alle da malen ſon ihr Zinß ger wen⁵⁾ von den ögästen⁶⁾ üb⁷⁾ er ihnen ge male⁸⁾ mag, vnd dem Mehger hym ersten, darnach dem Kelner, ist daß der Kelner,⁹⁾ Müller ſin Mülli ungeuertiget hat, ald ihn da man¹⁰⁾ heiſſet varen, ald ihm nit recht mahl, fo ſol der Müller besseren dem Mehger mit drin Schilling, und darnach dem Klegger ſynen Schaden abthun.

Eß ſol jeglich Huob ze der Uffart ein Schaff gen, daß drhe Schilling gelte, und ſol über jehrig ſin, und ſol im ge- zuchet¹¹⁾ ſin, und ſol ſhy Wolle han, iſt es aber vngefährlich geschoren, fo ſol er ſhy mit dem Schaffe bringen, und ſol ſweren, daß ſhy da ſye vngefährlich, ob daß nit were, fo ſol er dem Mehger mit drin Schillingen besseren. Und ſond auch den Ker- nen zu Sant Martinß Tag geben, und were daß daß nit be- ſchechet, fo ſond ſhy eß besseren mit drin Schillingen. Und ſond die Swin ze Sant Cunrats Tult geben, und dieſelben Swin ſond die Huober ſchelzen, und fo ſhy geschehet by dem Ehde, fo ſond

¹⁾ als der er pflege — oder eine Person, deren Pfleger er iſt.

²⁾ ald er — als ob er ſelbst. ³⁾ Unausgesteuerte. ⁴⁾ ?

⁵⁾ Garben? ⁶⁾ Ögast, Augſt, die Zeit der Ernte, die Ernte.

⁷⁾ ob. ⁸⁾ gemahlen, mahlen.

⁹⁾ „Kelner“ wird zu ſtreichen fein. ¹⁰⁾ von.

¹¹⁾ Es geſuchet ihm, könnte heißen: es convenirt ihm; hier aber ſcheint eher ein Wort mit der Vorsylbe un — ſtehen zu föllen.

sy daunen gou, und sond die Schuoposser dargon, und sond auch bh dem Eyde schetzen. Item daß die Swin besser sint, daß sol man inen geben hienach, sind sie erger, so sond sy geben hernach. Wa von daß sy, daß die Schuoposser nahin schetzen, daß ist darumb geschehen, ob die Huober duchte daß man einem solte ze geben; *) sprechent aber die Schuoposser, daß die Huober suln hernach geben, daß solte stete syn. Die Huber sond auch die Swin über die Thür antworten den Schuopossern, die darzue erklossen werdent, und dem Kelner, und dem Vorster vnd son die du Swin ze Hoffe antworten, und sol man ihnen ze essen und trinkhen gen, dahin und herwider. Man sol auch den Haberen zu Sant Andreß Tult gegeben han, ald tünt sy deß nit, so sond sy daß besseren mit drien Schillingen, Swenne auch die Lüthe die Zinze und die Rächt die hieuor geschriben stand, dem Meyger geantwurtent, so sond sy ledig sin, der Meyger sol auch ze den drhen Biten, so ehaffte Gericht sint, alleß daß richten, daß man ihm flaget, wand Düb und Fräueni, vnd sol ihn der Vogt der drher Tage nit irren, noch der dryer Tagen nütshint **) richten; wand daß dem Meyger wider ist, daß sol er dem Vogte klaget, daß sol gebessert werden, dem Vogt und dem Meyger jetwederem nach sinem Rechte. Swel Gottshußman syn Lehen hat gewüstet an Huße, oder an Hof, an Holz oder an Belde, der sol jegliches besseren dem Meyger mit drie Schillingen.

Der Kelnhoffe ze Eschenze der giltet xxx Müt Nernen und ein Swin, daß sol über sechs Schillinge als gut sin, daß ej an Chur ***) sol gon. Vnd ein Pfund für den Abbt Dienst und zechen Schilling für zwene Probst Dienst. Johanneß von Richenburg, von einer Schuoposß ein Müt Nernen, ein Schuoposß

*) Das — zegeben, daß einem von ihnen noch etwas heraus gebühre.

**) Nütshint? — nützt, nichts.

***) Wahl. Der „Schweinkür“ erwähnt Schmeller s. v. Kür. Hier ist wohl der Sinn, das Schwein soll so viel werth sein, daß die Wahl zwischen demselben und 6 s zweifelhaft sei, oder es soll „um die Wahl besser sein“, nach heutigem Ausdruck.

in Entegassun zwen Müt Kernen, die Vorstere von zweiu Schuoposse zwen Müt Kernen, Heinrich von Bulserhussen, von einer Schuoposse zwen Müth Kernen, ein Schuopos dissent des Baches zwen Müth Kernen. Ein Schuopos enderthalb dem Bache 3 Müth Kernen. Die Mülli 5 Müth Kernen und 3 ½ Pfennig, Heymann Gut 1 lib. augester Güter 1 lib. vnd 2 ½. Dasselb Gut ist Erbe, und höret nicht in den Hoff.

Zwo Huobe von Windelhussen Walthauf Huobe 10 Müth Kernen, und 5 Malter Haber, und 1 Swin giltet 6 ½ und 1 Schaff, Mechtild Huobe 8 Müth Kernen und 3 Malter Haber, und 1 Swin, und ein Schaff, die geltent als vil als die vordern ze Barenhussen drye Huobe, der giltet jegliche 10 Müth Kernen, und 5 Malter Haber, und ein Swin, und ein Schaff, in der Kost als die Vordern. Daz Müllehen zu Baronhußen 1 Mütt Kernen und 3 ½. ze den Buluhusse zwo Hueben jetwedere 10 Müt Kernen und vier Malter Haber, und jetwedere ein Froni, die geltent zwo Jahr nach einanderen 6 ½. Und an dem dritten Jahr 4 ½. Und zwei Schaff, als die Vorderen ze Schaffriet des Erzingers Huebe 10 Müt Kernen und 5 Malter Haber, und ein Swin, vmb 6 ½, und ein Schaff als darvor, Waltherß Huobe 8 Müt Kernen, und 4 Malter Haber, und ein Swin giltet 3 ½. und ein Schaff nach der ehren *) Kost, des Kelnerß und des Züricherß Huobe 8 Müt Kernen und 4 Malter Haber, und ein Swin vmb 3 ½. und ein Schaff nach der ehren Kost, Burkarteß Schuopos 3 Müt Kernen, die Schuopos davon man 4 Mütt Kernen, Snewalnß Schuopos **D.** **) des Erzingers 2 Mütt Kernen, Cuoniß des Wannerß 2 Mütt Kernen, Walter der Erzinger 2 Mütt Kernen, Bontwideß Schuopos 5 ½. Von Ratzenlo von einer Schuopos 6 ½. Von Mosse zwo Schuoposse, jetweder 2 Mütt Kernen. Disß Korn ist alleß Fron Meß, es sy Kern oder Haber, der Zins an den Pfenningen Constanzer Münze, ze Aßfeliwang und ze Ezikon 30 Müt Kernen und 30 ½ d. der gat ein Pfundt für den Abbt Dienst und 10 ½. für ein Swin. Von Wigolthingen 20 Müt Kernen, und ein Malter Haber, und ein Pfundt für einen Abbt Dienst, 10 ½. für Fleisch

*) ehren — früheru. **) ?

und 30 Müß Bische, oder 10 ½. Von Alaf Hart 8 Mütt und 2 Smalsat, von Uesslingen 7 Mütt Kernen, von Erzingen 14 Mütt Roggen, und Kernen des dritten Fahrh 8 Mütt Roggen und 6 Mütt Kernen und 32 ½ d. das ist Zürich Meß. Diß wart verurteilt mit der Gemeinde der Hoff jünger von Eschenze do man zalte von Gottes Gepurth zwölfhundert und sechs und nünzig Jahr, an dem nechsten Montag, nach Sant Hilarien Tult, under Abbt Heinrich Guttingen, und under Meyger Berchtolde von Eschenze, da zegen waren, vnser Kelner Herr Ulrich von Segisidorf von Twingenstein Ruod. Benge, Walcher Dügaster, Walter von Schaffreiti. R. der Kerner von Eschenze B. in entgassen. h. von Waltpitelo, h. der Erzinger, h. des Houes Förster, und heini Löffung.

Öffnung von Keszweil. 1506.

Zu wüssen sehe allermäßiglich, daß der Hochw. Fürst und Herr, Herr Franciscus Abt des Gottes Hauses St. Gallen von sein und desselben Gotts-Haus wegen an einem und die ehrbaren wohlsbescheidnen gemeinen Insäßen, und Grichtsgnossen des Grichts zu Keszwyl, nachdem dieselben kürzlich an das würdig Gotts-Haus St. Gallen kommen sind, des ander Theils, von desselben Gotts-Haus Grichtswegen zu Keszwyl einer solchen hernach geschribnen Öffnung und Grichts-Handels als von Wort zu Wort begriffen stath, mit einanderen überkommen und ingangen sind. Im Gotts-Haus auf unserer lieb Frauenberg zu Rorschach auf den vierzehenden Tag des Monats Maien im Jahr als man zählt fünfzehnhundert und im sechsten Jahr. •

(1) Item des Ersten so sind Gricht, Zwing und Bann auch alle Herrlichkeit, Wildbann und Först eines Herren und Gotts-Haus St. Gallen, mit aller Gewaltsamni und Gerechtigkeit.

(2) Item die Vogtei zu Keszweil über Lent und Gut ist eines Herren von St. Gallen und des Gotts-Haus, ausgenommen das Malefiz, was vom Leben zum Tod bracht wird.

(3) Item was Frevelnen und Bussen in dem Gricht zu

Kreuzwil verfallen, gehören alle einem Herren und Gotts-Haus St. Gallen zu.

(4) Item alle Lehenschaften der freien Lehen Güter, auch alle Fährl und Fasnacht-Hüner gehörend auch einem Herren von St. Gallen und dem Gotts-Haus zu und dieselben freien Handlehen auch*) ein Herr von St. Gallen.

(5) Item alle Hofgüter zu Kreuzwil leihet ein Amtmann, von des Gotts-Haus wegen und nimmt von einem Lehen und Sigel, ein Schilling Pfening. Der Chr**) gehört aber einem Herrn zu, und alle die auf demselben sind in das Gricht zu Kreuzwilen zwinghörig.

(6) Item wo ein Hoffjunger den andern ein gelegen Gut zu kaufen ist, ***) so ist der Ehrschatz von jedem Pfund ein Schilling Pfening und soll der Käufer den geben.

(7) Item wer aber, das einer der mit ein Hoffjunger wer, der vorgenannten Güter oder Zinsen kaufte, der soll von jedem Pfund ze Ehrschatz geben zwei Schilling Pfenig.

(8) Item was außer vorgenannten Gütern auf wider Kauf verkauft wird darvon ist man kein Ehrschatz zu geben verbunden, doch wenn die Gut verkauft würden, so sollte man denn die Summ des Verkauf der auf ein wider Kauf gegeben ist mit sammt dem Gut verehrschätzen.

(9) Item, wer in dem Gricht zu Kreuzwil sitzt, der sol auch den Grichten und dem Herren oder seinen Amtleuten gehorsam sein, er seige wer er wolle.

(10) Item was ein Amtmann zu Kreuzwil von eins Herren wegen geführt, und wie hoch, ist der, dem er das gebüt, ungehorsam, so mag der Amtmann das Bott beschweren, überfahrt er denn das fürs, so mag der Amtmann das aber höheren, und wie hoch der Amtmann das gebüt, wird das Gebot nit geändert, so vil ist der Ungehorsam einem Herren verfallen.

(11) Item und wenn ein Hofmann ein Hofgut einem, der mit ein Hoffjunger ist, zu kaufen gitt, denselben Kauf mag ein Hofmann versprechen in einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen,

*) f. leih. **) ? Ehrschatz. ***) gibt.

und dann so bald er das verspricht den vorigen Käufer und Verkäufer mit Hauptgut und Schaden nach des Grichts Erkanntnuß abtragen.

(12) Item was die Nachburen im Gricht zu Kesswil aufsezzen, von Bänn, Fatten, ze Holz und ze Feld, wer das überfahrt, der ist verfallen 3 Schilling Pfennig, die sollen der Gemeind zugehören, dieselben sie auch ohne Nachlassen einziehen sollen, welcher aber die 3 Schilling nit geben will, demselben soll man hoher Bott anlegen, und wie hoch dann dieselben Bussen geschehen, sind eines Herren von St. Gallen.

(13) Item es hand die Gottshauslüt zu Kesswil ihren freien Zug und Wechsel wie ander Gottshauslüt und wann einer aus dem Gricht ziehen will so mag er des Abends seinen Plunder laden, und den Nächsel*) hinwärts lehren, in welche Reichstatt oder Reichshof er dann hinziehen will und soll dann von mäglichem an dem Zug ungesamt syn, doch ob er einem Herren Zins, Frevelnen oder anders, desgleichen ander Leuten im Gricht zu Kesswil ichzt schuldig wäre, daß er das ausrichte und abtrage, er soll aber nienat hinziehen, da er eigen werden mag.

(14) Item wollte aber einer solch Schulden nit bezahlen, so mag ein Amtmann, und so ein Amtmann nit gegenwärtig wer, ein anderer Nachbar in Gebieten, des Ersten an ein fld den., darnach an 3 fld den. und demnach an 10 fld den. Ob einer die ersten Bott verachtet und nit gehalten hat, und ob er die Bott alle übersehe, so soll man zu ihm greifen, und seinen Leib und Gut einem Herrn oder seinen Amtleuten antworten, die ihn dann handhaben sollen, mz daß er die Schulden ausgericht und einem Herren um die vorgenannten Bott und Frevel genug beschieht, oder aber nütz mehr da ist.

(15) Item wer mit dem andern zerwirft oder stößig wird, dem mag der Amtmann, und ob der Amtmann nit da wer, ein jeglicher Grichtgehöriger des ersten Fried bieten an 10 fld den. und ob er solch Bott überfährt, darnach an den Eid, und ob er das alles überfährt, dann so sollen sie zu ihm greifen, und den einem Herrn und seinen Amtleuten antworten, wer aber

*) I. Tiechsel, Deichsel.

zu solichen nit thät, und einen solchen gehorsam hulfe machen, den mag ein Herr von St. Gallen strafen mit Recht.

(16) Item welcher das Recht im Gricht zu Neßwil anruft, er sei Gast oder Tüsätz, dem soll man zum Rechten helfen und Niemands ußer dem Gricht hinführen laufen,*) es wär dann, daß ein Herr von St. Gallen oder seine Amtleut zu eim greifen um seine Missethat, darzu sollend die Nachburen helfen, und rathen und sie daran nit sumen.

(17) Item es soll auch ein Gast in dem Gricht zu Neßwilen den andern nicht haften.

(18) Item ob Sach wer, daß einer ußer den Hofleuten, oder die in dem Gricht zu Neßwilen gesessen werint, auf fremde Gricht geladen und vorgenommen würden, so soll ein Herr von St. Gallen ihnen seines Gottshaus Freiheit lichen, wenn einer die vertröfft wieder zu antworten, sich damit zu beziehen.

(19) Item man soll das Gricht zu Neßwil besetzen mit Ammann und Richtern, also daß ein Herr von St. Gallen einer Gemeind 3 ehrbar Mann alle Jahr fürschlagen, aus denen einen Gemeind wählen und nehmen solle.

(20) Derselbige Ammann und die Richter schweren einen solichen Eid, zu dem Gricht zu kommen, wenn ihnen darzu verkündt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, weder Mieth noch um Gab, noch weder um Silber noch um Gold, Fründschaft noch um Feindschaft, sondern um des bloßen Rechten Willen alles treulich und ungefährlich.

(21) Zu Winterszeit so dann Bann ist soll mäßiglich den anderen über solich**) aus den Hölzern und Wäldern Holz führen lassen ohne Hinderniß, doch ohne großen Schaden.

(22) Wie man sich um Bussen und Frevelnen erkennen soll.

Item welcher Gemeinwerk einleit, der ist einem Herren von St. Gallen 10 & den. zu Buß verfallen und soll dennoch wieder auslegen;

Item wo einer dem andern sein gelegen Gut anspricht, und das mit Recht nit behält, der ist dem Angesprochenen verfallen

*) I. lauffen, lassen. **) sc. Bann.

3 π den. und einem Herren von St. Gallen 6 π den. ausgenommen Zuspruch die sich von Erbschaft fügen würden;

Item, welcher den andern freuentlich heißt lügen, ist die Buß einem Herren nem Schilling Pfening und von einer Frauen 3 β den.

Item und ist die Täfferi zu Kehwil eines Herren von St. Gallen.

Item daß auch ein jeder im Gricht zu Kehwil möge schenken, was ihm auf seinem Eigen und Lehen erwachst und wird, doch im Gricht zu Kehwil, und daß sie auch mögen zu essen geben, welcher aber weiter und ferner will schenken den Wein den er erkauft het, oder ihm an Schulden oder anderem der gleichen worden und geben wer, daß derselbe von jedem Saum vier Pfening beim Eid geben, und solle durch das ganze Jahr eingenden (?) Zapfen haben, welcher aber das überflühr und nit thäte, so ist die Buß 10 π den. der und dieselben sollen auch keine Hochzeittänz oder Versammlungen haben, ohne Erlaubung eines Herren und der Oberkeit.

Item welcher den andern überährt oder überzäunt, ald offen Marken abthäte, darum ist die Buß 10 π den.

Item welcher dem andern sein Aluriz nimmt, über seinen Willen, darum ist die Buß 10 β den.

Item welcher den andern freuentlich mit der Faust schlägt, oder sonst mißhandelt, ohne daß er ihn blutrüstig macht, der ist verfallen einem Herren 18 β den. und dem Kläger 3 β den. macht er ihn aber herdfällig, so richte man nach dem Schaden und Gestalt der Sache.

Item welcher den andern blutrüstig macht, ist die Buß einem Herren 6 π und dem Kläger 3 π den. doch ist Federmann solche Buß auf den andern mit Recht zu bringen vorbehalten, wer aber der Schad so groß, darnach sollte man dann dem Herren und einem Kläger richten.

Item welcher dem andern freuentlich herdfällig macht, der ist verfallen 10 π den.

Item welcher zu dem andern freuentlich wirft oder schießt, und fehlt, so ist die Buß 10 π den von jedem Fehlwurf oder Schuß, fehlt er aber uit, so soll man nach dem Schaden richten.

Item wenn sich einer erklgt um sein Widlohu gegen den andern, der ist dem Klger verfallen 3  den und einem Herren von St. Gallen 6  den.

Item der Ueberbracht vor Gericht *) ist die Busse 3  den.

Item welcher ihm den Aumann ze Haus und ze Hof kommen lasset um Pfand ber das ihm der Aumann verkndt hat, Pfand ze geben, der ist einem Herrn verfallen neun Schilling Pfenig.

Item welcher den andern mit gewaffneter Hand anlauft, oder ihn unterstoht zu erstechen oder Stich zu geben, der ist einem Herren von St. Gallen 2  den. verfallen und dem Klger eins, thut er aber Schaden, darnach soll man richten.

Item um ein Nachtschach **) ist die Bu 10  den.

Item ein Friedbruch der da geschieht mit Worten, darum ist die Bu 12  den.

Item ein Friedbruch mit Werken ist die Bu 24  den.

Item welcher dem andern in sein Haus oder Herberg lauft alsd gath und einen freventslich daraus fordert, ist die Bu 10  den. geschieht es aber zu Nacht so ist die Bu 20  den.

Item welcher dem andern in sein Haus freventslich nachlauft ist die Bu 25  den. geschieht es aber zu Nacht, so ist die Bu 50  den.

Item welcher Meineid ist und das kundbahr wird, ist ze Bu einem Herrer von St. Gallen verfallen 25  den.

Item welcher dem andern das Seine nimmt, das in Ge Gott und Verhaft liegt, ber das es ihm verbotten, ist die Bu 10 .

Item wann auch einer dem andern mit seinem Vieh Schaden thut, so ist die Bu von jedem Haupt 3  den. sollen einer Gmeind von Keszweilen zugehren, und soll der, der darinnen Schaden thut, mit seinem Vieh demselben den Schaden abtragen,

*) „Welcher geschieht, wenn das Gericht nicht erlaubt zu reden“, sezen verwandte Ofnungen erluternd hinzu.

**) Nachtschach ist die in schweizerischen und sddeutschen Statuten hufig vorkommende Bezeichnung fr Frevel zur Nachtzeit im Allgemeinen, nicht nur Raub zur Nachtzeit.

nach Erkanntnuß der geschworenen Vierer, die auch die Gemeind alle Jahr besetzen sollen, in Beiwesen eines Herren Amtmanns.

Item welcher dem andern auf seinem Eigenthum und an der Gemeind seinen Eichen und Birnbaum abhaut, darum ist die Buß wenn es klagt wird 1 fld den. Haut er aber sunsten einen Stumpen mit der Axt, ist die Buß 5 fld den., und mit Gertel*) 3 fld und soll dazu dem, dem er den Schaden zugefügt hat, den Schaden abtragen und gehört die Buß meinem gnädigen Herren zu.

Item welcher dem andern in seinen Wald Schaden thut, da hat mein gnädiger Herr von St. Gallen einer Gemeind aus sonder Gnaden die Buß wie das von Alter herkommen ist, nach gelassen, doch nit länger, dann bis auf eines Herren Widersprechen.

Item wo ein Frevel geschieht, auf den Gütern die dem Gericht zu Kesswilen gehörend, wo und an welchen Enden die gelegen sind, derselbig Frevel ist einem Herren und Gotteshaus St. Gallen verfallen, als ob er in dem Dorf geschehen wer zu Kesswilen.

Item wo Landstrassen zwüschen Gütern hingahnd, da sollen die Anstößer die Weg und Straßen machen und in Ehren han, und auch die geben nach Nothdurft. Welcher Anstößer aber den andern nit (den andern nit)**) helfen will, dem soll man gebieten, als von der Fatten***) wegen, denn welcher das nit thäte, ob dem durch seine Güter gefahren, ihm darein gebrochen würden, der hab den Schaden selbst.

Item wo aber groß Schlipfen in die Straßen kämend, die sollen eine Gemeind helfen machen.

Item, welcher dem Gottshaus seinen Mann leiblos thut, da ist die Buß 50 fld den. Thut aber einer ein leiblos im Ge-

*) Ein schweres, krummes Messer oder Beil. Stalder Idiotikon. Der Ausdruck ist jetzt noch der gangbare.

**) Das Eingeklammerte ist wohl bloße Wiederholung des Abschreibers.

***) Grenzzäune, Einfriedigung.

richt, der nit ein Gottshaus-Mann wer, so ist die Buß 25 lib. den. und darzu soll sich der Sächer richter, mit des Entleibten Freunden.

Item ob zween mit einandern hadern, und kämen von einandern ohne Schaden und ohne Friedbott, fügte sich dann, daß sie um dieselben*) wider an einanderen kämend und frevle Wort brauchten, ist die Buß 6 lib. den., wer aber daß sie einanderen schlugen, und wundtind, so soll man richten nach dem Schaden und Gestalt der Sach.

Item wird einer überweist um ein Sach, darum er sein Unschuld gebotten hätte, ist die Buß 30 s̄ den.

Item unterstuhnd sich einer, einen zu überweisen, und thät das nit, ist die Buß auch 30 s̄.

Item wer mit Recht in Buß verfällt der soll sie on Fürwort usrichten, oder aber die vertrösten, in einer Zeit uszurichten, vermeint er aber die mit Recht auf einen andern zu bringen, das mag einer darnach thun;

Es mag ein Herr von St. Gallen verbieten Spilen und Karten, und welcher das überfehrt, der ist verfallen, daran es dann verboten wird;

Item es mag ein Herr von St. Gallen verbieten all bös unziemlich Schwür und Schaltungen, und wer das überfehrt, der ist verfallen, daran es dann verboten wird;

(23) Item ein Herr von St. Gallen und die Nachburen mögen mit einandern diese Öffnung mindern und mehren, als dann je zum Zeiten Nothdurft ist.

(24) Und ob es nothdürftig wird, so mag ein Herr das Gericht zu Neßwil ußer anderen Gottshaus Höfen besetzen, und damit einen Zusatz thun;

(25) Diese Öffnung soll den Chrtagwen und den Bauw, auch den Zinsen und allen andern Gerechtigkeiten des Gottshaus St. Gallen unschädlich heißen und sein;

Item diese Öffnung ist durch die Nachburen geschworen auf Sonntag nach St. Benedikten Tag, in Beiwesen des edeln und festen, Peter Grobs von Blatburg der Zeit Vogt zu Rommishorn Anno **MXVIVI.****)

*) „Sach“ ist zu ergänzen. **) ? XVCVI.

Ein Anhang von unbestimmtem Datum enthält noch Bestimmungen über die Einzuggebühr, an das Gotteshaus St. Gallen und die Nachbaren und Gerichtsgenossen von Käfzweil zu bezahlen.

Weinfelder-Öffnung. 1474.

Zu wüssen sehe — alsdann Gricht, Zwing und Bänn mit aller Zugehörde zu Weinfelden im Thurgau gelegen den Fürsichtigen, ehrsam und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Costanz, und dem frommen, besten Christen Kornfeil zu Weinfelden ingemein zugehört, und nun daselbst der Öffnung halb zwischen den benannten Grichtsherren und der ganzen Gemeind, den Insassen zu Weinfelden etwas Irrung und Unverständlichkeit ist gewesen; solches hinzulegen damit — sich die vorgenannten Grichtsherren und die Insassen zu Weinfelden gegen einanderen wüssend zu halten, sind sy in dem Namen Gottes dier hernach geschribner Öffnung mit einandern.. eins worden rc.

(1) Des Ersten: Nachdem und den vormals durch den hochw. Fürsten und Herrn, Herrn Ulrichen, Abt des G. H. St. Gallen und etlicher gemeiner Edgnosser von Stätten und Länderen Rathshoten ein Bericht zwischen den von Zürich, von wegen Christen Kornfeils ihres Burgers, und demselben Kornfeil eins, und der ganzen Gemeind zu Weinfelden gemeinlich des anderen Theils, als von Gricht, Zwing, Bänn, Holz, Feld, Steg, Weg, Echhaft, Bot, Verbot, und ander Stück und Sachen wegen gemacht ist, und darum dann beiden Partheien versigelt Brief geben sind, der Datum wisen auf Simon und Judas der heil. Apostlen Abend nach Christi Geburt 1473 Jahr, bei solcher Richtung und ihrem Inhalt soll es bliben —

(2) Item die Grichtsherren sollen und mögen och Almann und Waibel und Richter wen sie wollen setzen und nemmen, inhalt des Vertragsbriefs, deshalb zwischen den Grichtsherren gemacht.

*) Die Jahrzahl fehlt. Es kann 1509, 1515, 1520 oder 1526 gemeint sein.

(3) Item welcher Eingeszuer zu Weinfelden ein Messer zuckt, der gibt dem Kläger fünf Schilling Pfennig und dem Gerichtsherren zehn Schilling Pfennig.

(4) Item welcher den andern mit der Faust freventlich schlägt, der ist dem Kläger fünf Schilling Pfennig und dem Gerichtsherren zehn Schilling Pfennig verfallen.

(5) Item welcher dem andern eine blutige Wunden schlägt, der ist dem Kläger 3 Pfund Pfennig und dem Gerichtsherren 6 lib. den verfallen, die Wund möcht sich ze Schaden also erziehen, so stath es an des Gerichtsherren Erkanntnuß.

(6) Item welcher ein Stein zuckt und wirft, trifft er, so soll er den Kläger um 1 Pfund Pfennig und dem Gerichtsherren 2 lib. den. verfallen sein, es möcht auch der Wurf zu solchem Schaden ziehen, so soll es auch an der Richter Erkanntnuß stahn, wirft aber einer und fehlet, so ist er dem Kläger drei Pfund Pfennig und dem Gerichtsherren 6 Pfund Pfennig verfallen.

(7) Item welcher dem andern für sein Haus und Haab nachlauft, und ihn freventlich herausfordert, oder freventlich über seine Schwelle einlauft, der ist dem Kläger 3 lib. den. und dem Gerichtsherren 6 lib. verfallen.

(8) Item welcher einen herdfällig schlägt, der ist dem Kläger 3 lib. den. und dem Gerichtsherren 6 lib. verfallen.

(9) Item welcher dem anderen, Tags in beschlossene Weid, und mit Vieh fahrt, oder die aufbricht und sich das erfindt, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gerichtsherren 2 lib. verfallen, beschieht es aber Nachts, so gibt er dem Kläger 3 lib. und dem Gerichtsherren 6 lib. den.

(10) Item welches Vieh einem Schaden thut, ohne deß, so es dann ist, wüßen und willen, da soll der Schad mit Erkanntnuß an den Nachbaren stohn; weß sich die darum erkennen.

(11) Item welcher dem andern seine Eichen oder bährend Baum abhauet, der soll dem Kläger von jedem Stumpfen geben 1 lib. den. und dem Gerichtsherren 2 lib. den. verfallen sein, und just von jedem Stumpfen Holz die einer dem andern abhauet dem Kläger 3 ½ Pfennig und dem Gerichtsherren 6 ½ den. verfallen sein.

(12) Item wer dem andern an seinen Früchten Schaden thut, oder ihm seine Hühner oder Gäns nimmt ohne seinen Willen und sich daß er findet, der soll dem so der Schad geschehen ist, den Schaden ablegen und ist es Tags geschehen, so gibt er den Herren des Gerichts 2 lib. den. ze Buß, ist es aber Nachts geschehen, so gibt er den Gerichtsherren 4 lib. den. Buß.

(13) Item welcher dem andern auf seine Lähen stellt, und ihm das gegen dem Lehenherren beschwert, und er das auf ihn mit Recht bringen mag, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen, und soll an dem Gerichtsherren stahn, was er dem Kläger verfallen sei.

(14) Item die Eingesessenen zu Weinfelden soll einer den andern nit haften, aber ein Eingesessener zu Weinfelden mag einen Gast wol haften. Ob aber ein Gast gegen den andern das Gericht anruft und Recht begehrte, so soll der Richter und die Insäßen, sie beide zu rechten handhaben, ob sie mögen.

(15) Item ein Insäß soll den andern nit auf fremde Gericht vornehmen, welcher aber das thät, der soll das Gericht wieder ohne besondere Kosten abthun, sondern sie sollen einander in dem Gericht zu Weinfelden rechtfertigen.

(16) Item welcher dem andern schuldig und der Schuld unlogenbar ist, so soll der Kläger mit Weibel zu dem Schuldner gahn und die Schuld fordern, wil er den Kläger nit bezahlen, so soll ihm an 3 Schilling den. geboten werden, daß er ihn bezahle oder verpfände, will er daß nit thun, so soll dem Schuldner an 3 lib. geboten werden in 8 Tagen außert den Gerichten zu Weinfelden auszegehnd, und drein nit ze kommen, er hab den Kläger usgriecht, und zu dem so soll dem Kläger erlobt sein (?)

(17) Item eine Persohn, es sei Frau oder Mann, die andere freuentlich heißt lügen, dieselb Persohn ist dem Gerichtsherren ein Mann 9 ½ den. und ein Frau 3 ½ den.

(18) Item wann ein Insäß in dem Gericht einem Gast unlogenbare Schuld schuldig, und kommt der Gast und fordert die, hat er die nit bezahlt, so soll er dem Gast fahrende Pfand geben, ob er die hat, ob er aber die nit hat, und darum ein Eid zu Gott und den Heiligen schwert, so soll er gelegen Gut

ze Pfand geben, hat er aber die auch nit, so soll man ihm an 3 lib. außert die Gericht zu Weinfelden bieten in 8 Tagen darauf zegehnd, und darin nit wider zu kommen, er hab dann den Gast bezahlt, und zudem, so soll dem Gast alle Gericht über ihn erlaubt sein;

(19) Item welcher dem andern, er sei Insäzz oder ein Guest, an offnem Gericht, an des Gerichtsstaab lobt eine Schuld zu bezahlen, oder anders zethum was das ist, und das nit thut, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen.

(20) Item wenn einer in den Gerichten einen andern Insäzen oder Guest mit gelegenen Gütern verpfändt, die soll er lassen liegen 6 Wochen und 3 Tag und darnach in dem Gericht zu Weinfelden vergantten, doch wann er die vergantten will, so soll er dem, des die Pfand sind, darzu verkünden ze Haus, ze Hof oder unter Augen, und wer mit fahrenden Pfänden verpfändt, der soll die lassen liegen einsif Tag, und darnach die vergantten wie obstat;

(21) Item welcher einem Amtmann oder Weibel Pfand versait, der die hat, dem mag der Amtmann gebieten an 3 lib. den. und darnach an 6 lib. den. und darnach 10 lib. den. Pfand zu geben.

(22) Item welcher einem seinen Eidlohn schuldig ist und daß er den mit seinem Eid beheben muß, der ist dem Kläger verfallen 3 s den. und dem Gerichtsherren 6 s den.

(23) Item welcher auf der Gant kauft, der soll das bei derselben Tagszeit bezahlen, wo er das nit thut, klagt dann das der Kläger, so ist der, der so kauft hat, den 3ten Pfening, wie er dann das an der Gant kauft hat, verfallen, halb dem Kläger und den andern halben Theil dem Gerichtsherren.

(24) Item welcher zu Weinfelden mit einer Urtheil vermeint beschwert zu sein, der mag die für das Landgericht im Thurgau ziehen, und die lassen erklären.

(25) Item würd auch ein Auflauf oder Uneinigkeit zu Weinfelden, so soll der Amtmann, ob er da wäre, Frid biethen, oder die Richter, oder ist kein Richter da, so mag das thun ein jeglicher Eingesetzner, am ersten an 5 lib. den., will man sich nicht daran fehren, an 10 lib. oder als hoch man ihn bieten mag.

(26) Item, welcher in den Gerichten sitzt, der soll einem Herren zu Weinfelden jährlich ein Tagwen thun.

(27) Item die Gerichtsherren sollen jährlich halten 3 Jahrgericht, nemlich 2 zu Meien, und eins zu Herbst, oder eins zu Meien, und 2 zu Herbst, welches dem Gerichtsherren komlich ist, und soll man die Öffnung alle Jahr einest zu Maien lesen.

(28) Item an jedem Jahrgericht soll man des ersten richten, um Erb und Eigen, demnach Witwen und Waisen, demnach den Frauen, demnach den Gästen, demnach den Gerichtsherren, so lang sie des nothdürftig sind.

(29) Item wan man zu den Gerichten läut, es sei zu den Jahrgerichten, oder anderen Gerichten, oder zu den Mietgerichten, wann das letzt Gelüt ist, welcher dann nit bei dem Gericht wär, der ist dem Gerichtsherren 3 $\frac{1}{2}$ den. verfallen.

(30) Item man solle alle Gericht, wann die Richter sitzen, das Gericht verbannen an 3 $\frac{1}{2}$ den. oder höher, ob die Parteien freuentlich wider einander stunden, alles nach Gestalt der Sach.

(31) Item, wer den andern vor Gericht beschelket mit Worten oder Werken, der soll die Buß zwürent verfallen sein, die er sonst nach der Verbaunung verfiel.

(32) Item wer aber den Richter oder die Urtheilssprecher schmähete mit Worten oder mit Werken, der soll 6 $\frac{1}{2}$ den. Buß geben.

(33) Item ein Amtmann soll nemmen von einem Eingesessnen für zu bieten, einen Haft oder eine Verkündung zu ihm 2 den. und von einem Gastgricht zu sammeln 6 den.

(34) Item welcher ausgehend Zins aus einem Gut hat, dem soll man richten nach seinem Brief.

(35) Item welcher aber nit Brief hat, dem soll man richten auf sein inhabenden Gewehr.

(36) Item wenn auch des Gerichts-Amtmann oder Weibel einem zu Haus oder zu Hof verkündt, und von seinetwegen nit erscheint wird, daß er nit anheimisch seie, soll auf das Bott oder Verkündung gericht werden.

(37) Item welcher den andern pfändt, mit sein selbs Gewalt, ohne Recht, der ist dem Kläger 1 lib. den. und dem Gerichtsherren 3 lib. den. verfallen.

(38) Item was in Haft gleit, und ohne Recht darauff genommen wird, von wem das beschieht, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. den. verfallen.

(39) — Die Gerichtsherren, beide oder einer alleiu, haben die von Weinfelden "für Zuspruch und Forderung über solich begriffne Öffnung" vor dem kleinen Rath der Stadt Constanz zu suchen, umgekehrt die von Weinfelden die Stadt Constanz vor dem kleinen Rath zu Weinfelden, Kornfail aber zu Constanz oder vor dem kleinen Rath der Stadt Zürich, wo er will.

(40) Item welcher einen Ehefatt aushauet oder offen Marchen aushauet, oder offen Marchen ausgräbt, der ist verfallen 10 lib. den. dem Gerichtsherren.

(41) Item welcher in eine Buß oder Frävel verfällt, den soll man dem Gerichtsherren vertrösten, den in einem Zeit anzurichten, wie er mit ihm übereinkommen mag und einen Eingesessenen zu einem Tröster geben, daran die Gerichtsherren kommen, vermeint aber einer den Frevel auf den andern zu bringen, das mag er thun;

(42) Welcher auch um Frevel nit pfandbar gnug wär in dem Gericht, zu dem soll man greifen bis er vertröst;

(43) Item welcher dem andern über offen Marchen überährt, oder überzäunt, oder überschneidet, oder übermähet, und sich das mit Recht erfindt, der ist dem Gerichtsherren 10 lib. verfallen und dem Kläger noch dann sein Recht vorbehalten sein.

(44) Item in allen vorgeschriebenen Frevelinen und Bußen, ob die Kläger nit klagen wollten, so mögen die Gerichtsherren um ihr Gerechtigkeit klagen, doch so soll diß vorgeschrieben Öffnung den Herrn an ihren hohen Gerichten unschädlich sein.

— Und desz alles zu Bestätigung und Festzung, so haben wir Burgermeister und Rath der Stadt Konstanz, unser Stadt Secret-
Sigel für uns und unser Nachkommen, und ich Christen Corn-
fail mein eigen Sigel, öffentlich lassen henken an diesen Brief,
und wir die Insäzen und ganze Gemeind gemeinlich zu Wein-
felden, haben mit Ernst erbeten, die Fürnemmen, Chrsamen und
Weisen Conraden Gurras den man nemt *spurius* Schultheiß
zu Wyl im Thurgau, und Anthoni Schenki Stadtschreiber da-
selbst, unser lieb Herren daß sie dero Sigel für uns und un-
ser Nachkommen, hieran gehenkt, und sind dieser Brief 3 gleich-
lautende aufgericht und besiegelt worden.

Datum Constanz den 29. Merzen 1474.

